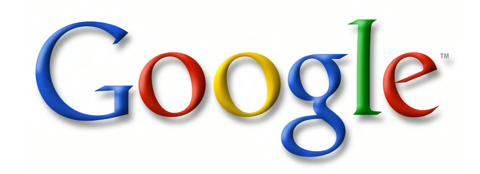



Ger
250
7
3 2044 020 456 091

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung

nach früherem deutschen Recht
(ca. 1800—1870)

Inaugural-Dissertation
einer Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Tübingen
vorgelegt
von

MAX LINDE aus Lübeck.

Approbiert am 19. Dezember 1907.



HAMBURG 1908.
Druck von Adolf F. Petersen, Gröningerstr. 27.

Referent:

Herr Prof. Dr. Heinrich Triepel.

Meinem väterlichen Freunde
Herrn ***Philipp Paulig*** in **Lübeck**
in herzlicher Dankbarkeit zugeeignet.

Der Verfasser.



Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist auf Anregung des Herrn Professor *Dr. Triepel* in Tübingen entstanden, dem ich zu grossem Danke verpflichtet bin für die liebenswürdige Unterstützung, mit der er mir durch Hinweise auf die Literatur und durch vielfaches Überlassen von Büchern aus seiner eigenen umfangreichen Bibliothek zur Seite stand.

Auch allen, die mir in der bei dieser Arbeit besonders schwierigen Aufgabe des Materialsammelns freundlichst entgegengekommen sind, insbesondere Herrn *Dr. E. Baasch*, dem Leiter der Commerz-Bibliothek zu Hamburg, die über eine sehr bedeutende Sammlung der Gesetzblätter der deutschen Staaten verfügt, möchte ich an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank sagen.

Hamburg, den 24. Mai 1908.

Linde.



Inhaltsverzeichnis.

II. ABSCHNITT.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung.

ANHANG.

Literaturverzeichnis.

M. Bahrfeld. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande. 1903. (Brie's Abhandlungen, Heft VII).

L. v. Bar. Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892.

Bazille & Köstlin. Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, 1902.

L. Bendix. Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. Leipzig 1906.

J. G. Beyerbach. Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. 9 Teile, 1798–99.

K. Binding. Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft I–X, 1901 ff.

A. Boscher. Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit; seit 1859.

W. Cahn. Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. — 2. Auflage, 1896.

E. Collard. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach deutschem Staatsrecht. Erlanger Dissertation 1895.

C. Cucumus. Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie Bayerns. Würzburg 1825.

L. v. Dresch. Grundzüge des bayrischen Staatsrechts. 2. Aufl. 1835.

F. Fleiner. Das Bundesgesetz betr. die Erwerbung des Schweizer Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, v. 25. Juni 1903, Zeitschr. f. Schweiz. Recht, N. F., Band XXIII, S. 419 ff.

Derselbe. Staatsrechtliche Gesetze Württembergs, 1907.

H. v. Frisch. Der Thronverzicht, 1906.

C. F. v. Gerber. Grundzüge des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. 1880.

O. Gierke. Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895.

F. v. Goeckel. Sammlung Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisennachischer Gesetze, Verordnungen und Circularbefehle. 11 Bände, 1828–1856.

G. Göz. Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, 1906.

A. Grabowsky. Der sog. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf. Verwaltungs-Archiv, Bd. XII, S. 204 ff.

Hamburger Sammlung. Die in den europäischen Staaten geltenden Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit. Herausgegeben von der Polizeibehörde zu Hamburg, 1898.

P. Heilborn. Völkerrecht. In Holtzendorff-Kohler's Rechtsencyklopädie, 2. Bd., 1906.

F. v. Holzendorff. Rechtslexikon, 3. Aufl., 1880.

G. Jellinek. System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl., 1905.

H. A. v. Kamptz. Annalen der preussischen innereren Staatsverwaltung. 22 Bände, 1818—1839.

Derselbe. Jahrbücher für die preuss. Gesetzgebung und Rechtsverwaltung von 1813—1844. 32 Bände.

G. Krieg. Entwickelung und gegenwärtiger Zustand des Auswanderungswesens im Königreiche Bayern (Bd. 52 der Schr. d. V. f. S.) 1892.

P. Laband. Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Auflage, 4 Bände, 1901 ff.

Derselbe. Zur Revision des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Deutsche Juristenzeitung, Bd. IX, S. 9 ff.

F. v. Martitz. Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. Hirth's Annalen 1875, S. 793 ff. und S. 1113 ff.

O. Mayer. Deutsches Verwaltungsrecht, 2 Bände, 1895.

Meyer-Anschütz. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., 1905.

F. Milhauser. Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen mit Einschluss des Privatfürstenrechts u. s. w., I. Bd., 1839.

K. v. Müller. Von Riedel's Kommentar zum Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, 1881.

R. v. Mohl. Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2 Bände, 1840.

E. v. Moy. Lehrbuch des bayrischen Staatsrechts, 2 Teile in 4 Bänd. 1841 ff.

E. Nadelhoffer. Einfluss familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reich- und Staatsangehörigkeit. Hirth's Annalen 1906. S. 291 ff. und S. 342 ff.

M. Ostermann. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch. Heidelberger Dissertation, 1906.

E. v. Philippovich. Auswanderung und Auswanderungspolitik im Grossherzogtum Baden (Bd. 52, der Schr. d. V. f. S.) 1892.

L. Pohle. Auswanderungswesen und Auswanderungspolitik im Königreich Sachsen (ebenda) 1892.

K. H. L. Pölitz. Die europäischen Verfassungen. 2. Aufl., fortgesetzt v. Bülau, 4 Bde., 1832 und 1847.

J. Pözl. Lehrbuch des bayrischen Verfassungsrechtes. 1. Aufl. 1847, 2. Aufl. 1851, 4. Aufl. 1870.

M. Proebst. Von Riedel's Kommentar zum Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868. 7. Aufl. 1898.

H. Rehm. Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwicklung etc., in Hirth's Annalen, 1892, S. 137 ff.

A. L. Reyscher. Vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. 19 Bde., 1828 ff.

L. v. Rönne. Das Staatsrecht der preussischen Monarchie. 2 Bde., 1. Aufl. 1856 ff., 5. Aufl. bearbeitet von Ph. Zorn, 1899—1906.

E. F. Rottmann. Die Lehre von der Aus- und Einwanderung im Königreiche Bayern, 1862.

C. Sartorius. Der Einfluss des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit etc. Sonderabdruck aus dem Verw.-Arch. 1899.

M. v. Seydel. Bayrisches Staatsrecht, 2. Aufl., 4 Bände, 1896.

Derselbe. Commentar zur Verfassungsurkunde des deutschen Reiches. 2. Aufl., 1897.

Derselbe. § 3 des Freizügigkeitsgesetzes, Hirth's Annalen, Jahrgang 1890, S. 90 ff.

J. Sieber. Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr. 2 Bde. 1907.

H. Simon. Preussisches Staatsrecht, 2 Teile, 1844.

Th. Scharnberg & F. Genzken. Gesetz-Sammlung für die Mecklenburg-Strelitzischen Lande, 1859.

K. F. Schenke. Der Verlust der Staatsangehörigkeit seitens Minderjähriger durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande. Greifswalder Dissertation, 1901.

J. Schmelzing. Staatsrecht des Königreichs Bayern, 2 Teile, 1820—21.

K. Schunk. Staatsrecht des Königreichs Bayern.

Stenogr. Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., herausgegeben von Prof. *Franz Wigard*, 9 Bände, 1848—49.

F. Stoerk. Staatsuntertanen und Fremde. Im F. v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts. Bd. II, S. 585 ff., 1887.

H. Triepel. Quellensammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht. 2. Aufl., 1907.

Verhandlungen in der 2. Kammer der Landstände des Grossherzogtums Hessen im Jahre 1820. I. Bd., Heft I—III, 1820.

André Weiss. Traité théoretique et pratique de droit international privé. Tome Ier: De la nationalité, 1892.



EINLEITUNG.

§ 1. Die Aufgabe.

Im Gegensatz zu der eingehenden wissenschaftlichen Bearbeitung, welche das zur Zeit noch in Kraft stehende Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, seiner staatsrechtlichen wie seiner politischen und nationalen Bedeutung entsprechend, in einer fast unübersehbaren Literatur: in den Systemen des deutschen Staatsrechts, in Kommentaren, in Monographien und in Abhandlungen erfahren hat, steht die dürftige Bearbeitung der früher in den deutschen Staaten Rechtens gewesenen Grundsätze über Erwerb und Verlust des Indignats.

Wer die frühere staatsrechtliche Literatur in der Absicht durchsieht, sich aus ihr über die die Staatsangehörigkeit betreffenden Fragen zu unterrichten, wird sich einer gewissen Enttäuschung nicht erwehren können. Im besten Falle findet er eine mehr oder weniger umfangreiche Zusammenfassung verschiedener Gesetzesparagraphen zu einem Abschnitte: „Über das Indignat“ und daran anschliessend eine hier längere, dort kürzere Aufzählung der „Rechte und Pflichten der Staatsbürger“, aber darüber hinaus keineswegs eine juristische Durchdringung und Bearbeitung des Stoffes. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Von einer Wissenschaft des deutschen Staatsrechts war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum die Rede. Die wenigen Schriftsteller, die, wie *Schmelzing, Schunk, Cucumus* und *v. Dresch* in Bayern, wie *Weisse, Bülau* und *Milhauser* in Sachsen, wie *Weiss* in Hessen [1]) und einige andere mehr, das öffentliche

---

[1]) Bezüglich der Titel der Werke dieser Schriftsteller verweise ich auf das Literaturverzeichnis.

Recht einzelner Staaten zum Gegenstande einer Bearbeitung machten, kamen nicht darüber hinaus, „Handbücher der Partikulargesetzgebung“ [2]) zu schaffen; sie begnügten sich mit der Aufgabe, den jeweils vorhandenen Rechtsstoff zusammenzutragen, versuchten aber nicht, ihn juristisch zu durchdringen. Erst seit *Robert von Mohl,* dessen vortreffliches Württembergisches Staatsrecht im Jahr 1840 erschien, begannen die Anfänge einer neuen Arbeitsweise, traten vereinzelt Publizisten hervor, die die ausschliesslich compilatorische Tätigkeit verschmähten und in den Geist des öffentlichen Rechts einzudringen versuchten. *Von Moy*, dessen Lehrbuch etwas später (1840—43) als das *Mohl*'sche Werk erschienen war, kann kaum zu diesem gerechnet werden, seine Arbeit hebt sich nur wenig von denen seiner Vorgänger ab, welche über bayrisches Staatsrecht geschrieben haben. Erst *Pözl*, vor allem in den späteren Auflagen (2. Aufl. und ff.) seines Verfassungsrechtes, gelang es, dem *Mohl*'schen Vorbilde nahezukommen. In Preussen waren es *Heinrich Simon* und *Ludwig von Rönne,* die sich bemühten, in der Zeit nach 1840 das öffentliche Recht des preussischen Staates darzustellen und alles nur irgendwie die Materie betreffende zusammenzutragen. Aber das alles war keine Staatsrechtswissenschaft, sondern es waren einzelne Versuche, den vorhandenen Rechtsstoff in einen gewissen inneren Zusammenhang zu bringen und ihn zu einem Systeme aufzubauen. Darum ist es nicht verwunderlich, wenn die verschiedenen Lehrbücher des Staatsrechts uns durchweg auf die Frage nach dem Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit nach früherem Rechte keine andere Antwort geben, als dass sie die Gesetze, Verordnungen und Mandate selbst mehr oder weniger wörtlich abdrucken.

Eine solche Antwort kann uns jedoch nicht genügen, wir fordern mehr. Aus diesem Grunde hat vor nicht allzu langer Zeit, soviel den Erwerb der Staatsangehörigkeit anlangt, *Rehm* in einer grösseren Abhandlung, wie er selbst sagt „im Abriss“, die Grundsätze dargestellt, [3]) welche nach römischem

[2]) *Ph. Zorn*, Jahrb. d. öff. Rechts, Bd. I, S. 49.

[3]) Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach röm. und deutschem Staatsrecht. Im Abriss dargestellt von Prof. *Hermann Rehm*. Hirth's Annalen 1892, S. 137 ff.

und früherem deutschen Staatsrecht in Bezug auf jene Frage in Geltung waren. *Rehm* hat dabei seine Untersuchungen über einen ausserordentlich grossen Zeitraum ausgedehnt, hat durch 25 Jahrhunderte die geschichtliche Entwickelung der Erwerbstitel der Staatsangehörigkeit verfolgt.

Auch die folgenden Blätter wollen versuchen, einen Beitrag zu dem Rechte der Staatsangehörigkeit zu liefern. Auch sie stellen in den Mittelpunkt der Untersuchung das frühere Recht, auch sie sind und wollen nur „ein Abriss" sein. Allein während *Rehm* alle Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit: „Abstammung", „Verheiratung", „Ersitzung" u. s. f. in den Kreis seiner Darstellung gezogen hat und sein Problem durch verschiedene Kulturperioden verfolgt, stellen die vorliegenden Bogen sich eine ausserordentlich viel kleinere Aufgabe in sachlicher wie zeitlicher Beziehung.

In zeitlicher Beziehung! Wie leicht erklärlich, werden unserer Erörterungen nur einen verhältnismässig kleinen Zeitraum, kaum ein Jahrhundert, umfassen und umfassen können. Denn wie bekannt, ist die Auswanderung — wenn man absieht von jenen grossen geistigen und kriegerischen Bewegungen früherer Jahrhunderte, welche den lebhaftesten Austausch von Bevölkerungsmassen im Gefolge hatten, — in wirtschaftspolitischem Sinne für Deutschland eine durchaus neuzeitliche Erscheinung. Im Polizeistaat des 17. und 18. Jahrhunderts, um vom Mittelalter garnicht zu reden, war von einer nennenswerten Auswanderung und insbesondere von einem Auswanderungsrecht keine Rede. Erst die neuere Zeit, welche mit der Wende des 18. Jahrhunderts einsetzt, hat eine lebhaftere Auswanderung und ihre rechtliche Regelung gezeitigt. In diesem Zeitpunkte haben wir einzusetzen. Denn erst mit dem Moment, in welchem die Auswanderung zu einer regelmässigen Erscheinung wird, in welchem sie den Charakter des Ereignisses, des Ausserordentlichen, verliert, mit dem man sich von Fall zu Fall abfindet, erst mit diesem Augenblick tritt an den Staat die Aufgabe heran, Grundsätze aufzustellen, nach welchem sich das Verhältnis zwischen ihm und den Auswandernden beurteilt. Somit ergab sich als ein ganz natürlicher Ausgangspunkt für unsere Darstellung das Ende des 18. bezw. der Beginn des 19. Jahrhunderts.

Es erhellt auf den ersten Blick, dass damit, da das heute geltende Recht grundsätzlich nicht mit in den Bereich unserer Darstellung fällt, unsere Ausführungen im wesentlichen die Zeit des Deutschen Bundes umfassen. Demgemäss hätte es naheliegen können, den Rechtszustand aller jener Staaten zu berücksichtigen, welche im Bunde vereinigt waren. Davon habe ich jedoch abgesehen; vielmehr habe ich mich beschränkt auf das Recht der Staaten, welche in dem Gebiete des heutigen deutschen Reiches liegen, und der, welche wie Hannover, Kurhessen u. s. f. in andere zum heutigen Reiche gehörige Staaten aufgegangen sind. Daraus folgt, dass insbesondere das österreichische Recht, wie das Recht Luxemburgs u. s. f. keine Berücksichtigung erfahren haben.

Auch in sachlicher Beziehung setzt sich unsere Aufgabe eine engere Grenze. Vor allem ist zu bemerken, dass es sich im folgenden allein um den Verlust der Staatsangehörigkeit und zwar ausschliesslich um den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung handelt. Alle übrigen Verlustgründe, deren das frühere Recht nicht selten ganze Kataloge kannte,[4]) sind bei Seite gelassen.

Die „Auswanderung" ist der Expatriationstitel par excellence des früheren Rechtes, und der Satz: die „Staatsangehörigkeit geht durch Auswanderung verloren", war, wie wir noch zu zeigen haben werden, Gemeingut fast aller deutscher Staaten. Allein dabei ist eines zu berücksichtigen. Wenn wir sagen, es solle uns ausschliesslich die Auswanderung beschäftigen, so steht damit keineswegs in Widerspruch, dass wir auch die „Entlassung" und vor allem den „Fristablauf" in unsere Erörterungen einbeziehen. Denn diese beiden Verlustgründe, welche, insbesondere seitdem das bedeutungsvolle preussische Gesetz vom 31. Dezember 1842 sich dieselben zu eigen gemacht, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr auf deutschem Boden Verbreitung gewannen, stehen in einem unmittelbaren historischen Zusammenhang mit dem Verlustgrunde „Auswanderung"; sie sind aus ihm heraus entstanden. Es ist daher selbstverständlich, dass sie gleichzeitig zu erörtern sein werden. Alle andern Verlustgründe dagegen, wie die „Verheiratung einer

[4]) Vergl. z. B. das bayrische Indigenatsedikt vom 6. Juli 1812 (Reg. Blatt, Sp. 209).

Inländerin mit einem Ausländer", der „unerlaubte Eintritt in fremde Staats- und Militärdienste" u. s. f. stehen ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtung.

Als ein unangenehmer Mangel machte sich bei den Vorarbeiten zu dieser Abhandlung das Fehlen einer zusammenhängenden Darstellung über das frühere Auswanderungsrecht geltend. Insbesondere soweit es sich um die Fragen handelt: Wer hatte das Recht auszuwandern? und: An welche Voraussetzungen war die Ausübung dieses Rechtes geknüpft? Die früheren Bearbeitungen des Landesstaatsrechts wie des Bundesrechts geben auf diese Fragen eine äusserst dürftige Antwort. Sie begnügen sich, in wenigen Worten die wesentlichsten Grundsätze darzustellen. Da jedoch der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung schlechterdings nicht ganz losgelöst werden kann von dem Rechte auf Auswanderung, und vor allem wieder und wieder sich das Bedürfnis geltend machte, auf die Modalitäten und Formen zurückzugreifen, unter denen ein Individuum seinen Heimatstaat verlassen durfte, so schien es mir angebracht, den grundsätzlichen Standpunkt des früheren Rechtes der Auswanderung gegenüber, wenn auch nur kurz, in einem ersten Abschnitte darzustellen. Dass ich mich dabei auf die wesentlichen und prinzipiellen Fragen beschränke und keineswegs erschöpfend sein will, bedarf keiner Rechtfertigung.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass naturgemäss nicht das Recht aller deutscher Staaten gleich ausführlich behandelt werden kann. Das ergibt sich mit Notwendigkeit zunächst schon aus der Verschiedenheit der deutschen Staatswesen, welche neben einem Grossstaat und mehreren Mittelstaaten eine grosse Zahl von Kleinstaaten umfassen und mehr noch umfassten, und es ergibt sich ferner aus dem hinsichtlich der einzelnen Staaten ausserordentlich verschiedenen Umfange des für die Darstellung in Frage kommenden Gesetzesmaterials.

Die Beschäftigung mit der Frage nach dem Verluste der Staatsangehörigkeit nach früherem Rechte hat keineswegs nur ein theoretisches Interesse. Sie ist vielmehr auch für die Gegenwart von einer eminent praktischen Bedeutung.

Gerade für den Bereich, der oft so ausserordentlich komplizierten Fragen nach der staatlichen Mitgliedschaft eines Individuums sieht sich die Praxis auf Schritt und Tritt vor die Notwendigkeit gestellt, auf das frühere Recht zurückzugreifen. Denn auch heute noch sind die Fälle keineswegs selten, in denen es sich darum handelt festzustellen, welche Wirkungen eine vor Erlass des Reichs-Indigenats-Gesetzes stattgehabte Auswanderung auf die Staatsangehörigkeit der Auswandernden selbst und insbesondere auf diejenigen ihrer mit ausgewanderten bezw. im Auslande geborenen Nachkommen gehabt hat. Aus diesem Grunde hat die hamburgische Polizeibehörde sich der ausserordentlich beifällig aufgenommenen Aufgabe unterzogen, in der von ihr herausgegebenen Sammlung der europäischen Indigenatsgesetze auch eine umfassende Zusammenstellung der vor 1870 in Geltung gewesenen deutschen Gesetze über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit zu geben.

Obgleich es mir lediglich darauf ankommt, die leitenden juristischen Gesichtspunkte des früheren Rechtes hervorzuheben und die Fülle des Stoffes auf einige wenige typische Erscheinungen zurückzuführen, so hoffe ich doch, dass es mir gelingen wird, auch der Praxis einen bescheidenen Dienst zu erweisen.

I. ABSCHNITT.

Das Recht auf Auswanderung.[1]

§ 2. Die Auswanderungsverbote.

Das deutsche Mittelalter bot mit seinen ausserordentlich ausgeprägten Dienst- und Abhängigkeitsverhältnissen keinen Raum für die Anerkennung des Rechtes auf Auswanderung. Die Bande der Vasallität, Hörigkeit und Leibeigenschaft machten dem Einzelnen jede Verfügung über seine Person und seine Familie unmöglich; er war in allem abhängig von dem Willen und Wollen des Grund- oder Territorialherrn, in dessen Dienst er stand.

An diesem Zustande haben auch die folgenden Jahrhunderte nur weniges geändert. Zwar waren Vasallität und Grundhörigkeit in ihrer ursprünglichen Form mehr und mehr zurückgetreten, aber grosse Massen von Leibeignen darbten auch in der Folge der Freiheit.

Was aber jene anlangte, die nicht als Hörige und Leibeigene, sondern als freie Untertanen in den Hunderten von Territorien lebten, in die das deutsche Reich zerfallen war, so bestand zwischen ihnen und ihren Landesherren dem Namen nach jenes alte Treueverhältnis fort, welches in früheren Zeiten den Inhalt der Vasallität, der Vogtei u. s. w. ausgemacht hatte. Allein nur dem Namen nach! In der Tat und der Wahrheit bedeutete die Berufung auf dasselbe nichts anderes als ein Mittel, die Abhängigkeit der Masse zu

---

[1]) Es bedarf keines Hinweises darauf, dass die Darlegungen über die historische Entwicklung des Rechtes auf Auswanderung, welche ich auf den folgenden Bogen zu geben habe, nur soweit reichen, als sie in den Rahmen dieser Abhandlung gehören. Ich sehe meine Aufgabe lediglich darin, darzutun, wie seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts an die Stelle der mittelalterlichen Auswanderungsverbote mehr und mehr das Prinzip der individuellen Freiheit trat, und unter dem Einflusse geistiger und politischer Strömungen zu einer lediglich durch die Militärpflicht beschränkten Auswanderungsfreiheit führte.

stärken und sie zum willenlosen Objekt in der Hand des Landesherrn und seiner Regierung zu machen. Wenn schon innerhalb des Territoriums auch diese freien Untertanen der Bewegungsfreiheit ermangelten, so galt erst recht, wer seinem Heimatstaate dauernd den Rücken wenden wollte, als „untreu“.

Wohl kamen Fälle vor, dass einzelne Individuen für sich und ihre Familien aus der „Untertanenpflicht“ entlassen, ihrer „angeschworenen Treupflicht“ enthoben wurden, aber niemand hatte einen Rechtsanspruch auf eine solche Enthebung. Lediglich der Wille des Landesherrn war entscheidend, und fiel einmal diese Entscheidung in einem dem Auswanderungslustigen günstigen Sinne aus, so war der Wegzug regelmässig an erhebliche finanzielle Opfer geknüpft.[2])

Seit der Mitte resp. dem Ausgange des 17. Jahrhunderts trat noch ein weiteres Motiv hinzu, jede Auswanderung hintanzuhalten. Die von Frankreich ausgehenden merkantilistischen Anschauungen fanden in einer Reihe deutscher Landesherren lebhafte Anhänger. In dem Bestreben, die Untertanen im Lande zurückzuhalten, boten die Lehren des Merkantilismus ihnen eine nicht zu verkennende Hilfe. Denn um jene „günstige Handelsbilanz“, welche bekanntlich den Schwerpunkt der merkantilistischen Anschauungen ausmachte, zu erreichen, mussten auf der einen Seite viele Waren produziert und exportiert werden, „um Gold und Silber ins Land zu ziehen“, auf der andern Seite aber musste man bestrebt sein, eine möglichst grosse Bevölkerung zu erreichen, um Kräfte für die Herstellung der Waren zu gewinnen. Zu diesem Zwecke suchte man die Einwanderung in die Staaten zu begünstigen, die Auswanderung dagegen nach Möglichkeit zu erschweren oder ganz zu verbieten. Und so ist nunmehr nicht allein der alte Grund der Untreue bestimmend, vielfach erlassene Auswanderungsverbote zu rechtfertigen, sondern insbesondere sind es auch die wirtschaftlichen Anschauungen welche zum Ausdruck kamen in jener Sorge um eine „Depopulation“, eine „Verödigung der Länder“ u. s. f.[3])

---

[2]) Vergl. *Stoerk*, Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, Seite 596 ff.; Art. „Auswanderung“ in *von Holtzendorff's* Rechtslexikon, Bd. I, S. 212; *Krieg*, Schriften d. Verf. f. S., Bd. 52, S. 1 ff.

[3]) Vergl. *Rehm*, Der Erwerb der Staats- und Gemeindeangehörigkeit etc., Annalen 1892, S. 169; *Elster*, Art. „Bevölkerungswesen“ Handwb. der Staatsw., Bd. II, S. 713.

In diesem Sinne sind eine Reihe der in grosser Zahl in den deutschen Territorien über die Auswanderung ergangenen Verordnungen gehalten.[4])

Doch nicht nur die einzelnen Landesherren suchten jeweils für ihre Gebiete alle Auswanderung zu verbieten und zu verhindern, auch der Kaiser sah sich veranlasst, im Jahre 1768 in einem „Edikt wegen der Emigration“[5]) gegen das „seit einigen Jahren so zunehmende Emigrieren der Teutschen Reichsuntertanen“ einzuschreiten. Um dem „unersetzlichen Uebel der Entvölkerung abzuhelfen“, um den „gänzlichen Verlust so vieler Teutscher Inwohner — insbesondere junger Mannschaft — und dadurch des Reiches Entblössung und Entkommnung von aller vaterländischen Beyhilfe zu verhindern“ wird in diesem Edikt verordnet, „dass kein Bürgermeister und Rat, vornehmlich zu Lübeck, Hamburg und Bremen, niemanden, wer es auch seyn möge, heimlich und ohne die denen Reichssatzungen gemässen Wege und Mittel in andere, mit dem Reiche in keiner Verbindung stehenden Länder ausser des heiligen Römischen Reiches Grenzen den Auszug verstatte“. Dieses Edikt, das vielfach und wiederholt publiziert wurde, ist namentlich den Bürgern von Bremen immer aufs neue (wohl zuletzt am 23. Mai 1792)[6]) eingeschärft worden.

Eine unter dem 9. Februar 1787 in Kurhessen über die Auswanderung ergangene Verordnung[7]) lässt kaum die Bezeichnung einer „Auswanderungs“-Verordnung zu, denn ihrem Inhalte nach betrifft dieselbe im wesentlichen das „Wandern“, aber nicht das „Auswandern“. Anerkannt wird im § 1 der genannten Verordnung: Die Freiheit jedes Untertans bis zu seinem 26. Jahre ausser Landes zu gehen, sofern er nicht im Militärdienste stand und eine Erlaubnis des Landrats oder commissarii loci sich erteilen liess. Wer jedoch bis zum

[4]) Vergl. z. B die preussische Verordnung von 1721 (bei *Fischer*, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte, 1785, Bd. I, S. 407), das Gothaische Mandat von 1754 (Anhang No. 1), die bernburgische Verordnung von 1765 (Anhang No. 2), die schaumburgische Verordnung von 1768 (Anhang No. 3), ferner bezügl. Bayerns: *Krieg*, Schr. d. V. f. S., Bd. 5 . S. 2 ff., bezügl. Sachsens: *Pohle*, a. a. O. S. 354, bezügl. Badens: *Philippovich*, a. a. O., S. 99 ff. und die an diesen Stellen zitierten Verordnungen und Mandate.

[5]) Abgedruckt bei *v. Berg*, Handb. des deutsch. Polizeirechts, VI. Teil, S. 118 ff.

[6]) Vergl. Verordnung vom 23. Mai 1792 (Anhang No. 6).

[7]) (Anhang No. 5).

genannten Zeitpunkte nicht zurückkehrte, sollte mit ganzer oder teilweiser Einziehung seines Vermögens bestraft werden, und zwar dergestalt, „dass einem emigrierten Untertanen, wenn er binnen dem ersten Jahre nach obbestimmter Herstellungsfrist zurückkommt, zwei Drittteile, in dem zweiten die Hälfte, im dritten Jahre ein Drittteil zu lassen, im vierten Jahre aber alles Vermögen seinen nächsten Verwandten — mit Ausschluss der Eltern — abzugeben ist". Es erhellt, das diese Bestimmungen sich lediglich an die zum Zwecke beruflicher Ausbildung das Vaterland verlassenden jungen Leute richtete. Über die Auswanderung im eigentlichen Sinne, will sagen das Verlassen des Heimatstaates mit dem animus non revertendi, sagt der § 3 der genannten Verordnung: „Wenn indessen der eine oder der andere von unseren emigrierten Untertanen auswärts Gelegenheit finden sollte, sein Glück zu machen, so hat derselbe zu diesem vorhandenen Etablissement unsere höchste Erlaubnis nachzusuchen".

Die angeführten Beispiele genügen, um uns ein Urteil über den Zustand des Auswanderungsrechtes zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts zu ermöglichen. Es lässt sich kurz dahin zusammenfassen:

Prinzipiell wurde allerorts an den althergebrachten mittelalterlichen Auswanderungsverboten festgehalten. Von einem Rechte auf Auswanderung war fast nirgends die Rede. Nur einige wenige Staaten, wie Preussen, Württemberg und Baden hatten bereits um die genannte Zeit den soeben dargestellten Rechtszustand überwunden. Am frühesten war das der Fall gewesen in Württemberg, wo es den Ständen bereits im Tübinger Vertrage von 1514 gelungen war, das Recht auf Auswanderung seitens des Fürsten anerkannt zu sehen. Nach Württemberg waren es zunächst Preussen und Baden, welche, den Anschauungen einer neueren Zeit nachgebend, den bisher eingenommenen Standpunkt verliessen und dem württembergischen Beispiele folgten.

Im folgenden haben wir des Näheren auf diese Vorläufer eines Rechtszustandes einzugehen, der sich in den übrigen deutschen Staaten erst viel später entwickelt hat.

§ 3. Die Rechtsentwicklung in Württemberg, Preussen und Baden.

1) Das württembergische Recht.

Viele Kriege und damit verbundene grosse Kosten, welche nicht nur die Erträge des Kammergutes der Herzöge von Württemberg arg decimiert, sondern es sogar mit hohen Schulden belastet hatten, brachten es mit sich, dass eine durchgreifende Reform des Finanzwesens des Herzogtums zu einer unabweisbaren Notwendigkeit geworden war. Da dem Herzoge das Besteuerungsrecht nicht zustand, er also nicht von sich aus durch eine gesteigerte Abgabenerhebung die Mittel zur Tilgung dieser Schuldenlast aufzubringen imstande war, so blieb ihm kein anderer Weg, sich den Gläubigern seines Landes zu entziehen, als sich um die Hilfe der Landstände zu bemühen. Die Folge und das Ergebnis dieser Bemühungen war der bereits genannte Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514.[1]) Die Stände übernahmen in demselben die Pflicht, alle derzeit das Kammergut belastenden Schulden zu bezahlen, verlangten aber ihrerseits als ein Aequivalent für die übernommene Verpflichtung, dass sich der Herzog bereit erkläre, pro futuro eine Reihe von Regierungsgrundsätzen unverbrüchlich zu befolgen. Hierzu sollte auch die Anerkennung des Rechtes auf Auswanderung gehören. „Damit auch der gemain man, den Last so uil lydentlicher unnd williger tragen, So soll Inen Hertzog Ullrich ainen fryen Zug gnediglich vergönnden unnd zulassen“, heisst es wörtlich. Und zwar soll dieser Wegzug dergestalt geschehen dürfen, dass für die nächsten 20 Jahre nach dem Vertragsschluss, damit niemand sich der landständischen Besteuerung durch Auswanderung entzöge, allerdings noch die gabella emigrationis in Anwendung zu bringen sei, „wer aber nach den Zwainzig Jaren hinuss zühet, der soll für den Abzug zugeben nichts schuldig, Sonndern alsdann fry seyn“.

[1]) Abgedruckt bei *Reyscher*, Samml., Bd. II, S. 40 ff.; vergl. auch *Mohl*, Württ. Staatsrecht, Bd. I, S. 5 und S. 385; *Bazille* und *Köstlin*, Staatsangehörigkeit, S. 127 ff; *Göz*, Verfassungsurkunde, S. 4.

In diesen Sätzen des Vertrages gelangte in Württemberg bereits im Anfang des 16. Jahrhundert das Recht auf Auswanderung zur Anerkennung. Unverbrüchlich haben die württembergischen Fürsten dieses Versprechen der Wegzugs- und Nachsteuerfreiheit gehalten,[2]) bis durch den Kriegszustand Gesamteuropas, welcher durch den Ehrgeiz Napoleons heraufbeschworen war, vorübergehend eine Änderung eintrat. Unter dem 21. Juni 1811[3]) erging eine königliche Verordnung, welche bestimmte, dass, „den Untertanen das Auswandern nicht mehr gestattet sei" und dem Könige keine „dergleichen Gesuche mehr vorgelegt werden sollten".

Dieses absolute Auswanderungsverbot bestand nur wenige Jahre. Bereits unter dem 15. August 1817[4]) erging, um das württembergische „Volk in den Genuss der Wohltaten des Verfassungs-Entwurfes zu setzen" und in Anlehnung an die §§ 71 ff. dieses Entwurfes eine Verordnung, welche im wesentlichen den alten Rechtszustand wieder herstellte und deren leitende Grundsätze sich fast wörtlich in der Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819 §§ 32 ff.[5]) wiederfinden.

Im einzelnen haben wir hier auf dieselben nicht einzugehen. Es genügt uns festzuhalten, dass das württembergische Recht an den genannten Stellen prinzipiell den Satz anerkannte: „Jeder selbständige Staatsbürger hat das Recht, aus dem Königreiche auszuwandern" (§ 1 der Verordnung, und § 32 V. U.)

---

[2]) Eine Ausgestaltnng erfuhren die Stipulationen des Vertrages in der Folge durch verschiedene Verordnungen und Rescripte (vergl. *Bazille* und *Köstlin.* 1. c.) In diesem Zusammenhange ist wichtig insbesondere das General-Rescript über die Behandlung der ohne Vorbehalt des Rücktrittes ausgewanderten Personen vom 26. Februar 1732 (vergl. *Reyscher*, Samml., Bd. XIV, S. 112), in welchem die Auswanderungslustigen auf die Folgen ihres Vorhabens aufmerksam gemacht werden, falls sie nicht ihr Bürgerrecht im Herzogtume „expresse reservieren"; von Bedeutung ist weiter der § 13 des 12. Abschnittes der Communordnung vom 1. Juni 1758 (vergl. *Reyscher*, Samml., Bd. 14, S. 584), welcher sich seinem Inhalte nach im wesentlichen mit obigem Rescripte deckt, in dem hier wie dort angedroht wird, dass, wer einmal dauernd die Lande verlassen hat, später ohne des Herzogs „ausdrücklich gnädigste Erlaubnis" nicht wiederum weder zu Bürger noch zu Beisitzer angenommen werden soll.

[3]) Verordnung, das Verbot der Auswanderung betr. vom 21. Juni 1811 (Anhang No. 12).

[4]) Verordnung, die gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderung betr. vom 15. August 1817 (Anhang No. 15).

[5]) *Binding*, Staatsgrundgesetze, Heft VII, S. 17; *Fleiner*, Staatsrechtliche Gesetze, S. 18; *Göz*, Verfassungsurkunde, S. 54.

2) Das preussische Recht.[6])

Allerdings ganz erheblich später als das württembergische, aber immerhin noch vor dem Ausgange des 18. Jahrhunderts erkannte das preussische Recht das Recht der Untertanen auf Auswanderung an.

Die Grundlage des preussischen Auswanderungsrechtes bildete zunächst allein das Allgemeine Landrecht und zwar der Teil II, Titel 17, §§ 127 ff. desselben.

Noch in dem in den Jahren 1784—1788 veröffentlichten Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuches für die preussischen Staaten hatte man festgehalten an der in den meisten Territorien herrschenden Praxis, dass es das gute Recht des Landesherrn sei, seine Untertanen im Lande zurückzuhalten und jede Auswanderung derselben an eine expressis verbis zu erteilende Genehmigung zu knüpfen.

Demgemäss hatte der Entwurf Teil I, Abt. 3, Tit. 5, § 78 den Satz aufgestellt, dass kein Untertan des Staates sich seiner obersten Gerichtsbarkeit ohne Erlaubnis durch Auswanderung aus dem Lande entziehen dürfe, und eine Zuwiderhandlung gemäss § 88 a. a. O. mit eventueller Vermögens-Konfiskation, der in allen andern Staaten gleichfalls auf eine unerlaubte Auswanderung gesetzten Strafe, bedroht.[7]) Da der Entwurf im übrigen davon abgesehen hatte, etwaige Voraussetzungen zu stipulieren, nach deren Erfüllung dem Untertan ein Rechtsanspruch auf Wegzug zugestanden hätte, sondern im Gegenteil die Erteilung der Erlaubnis von „dem Befinden des Staates“ abhängig machte, so zeichnete der Entwurf sich durch nichts aus, was ihn über den damals fast allerorts herrschenden Rechtszustand hinausgehoben hätte. Infolgedessen rief diese Regelung der Dinge nach der Veröffentlichung des Entwurfes eine lebhafte Polemik hervor, durch welche *Suarez* sich veranlasst sah, folgenden Vorschlag zu machen:[8]) „Ich würde, sagt er, *a)* in dem § 78 statt Erlaubnis setzen Vorwissen . . . . . . *b)* würde ich diejenigen

---

[6]) Vergl. insbesondere *Simon,* Preussisches Staatsrecht, Band II, S. 581 ff.; *Rönne,* Staatsrecht der preussischen Monarchie, 1. Auflage, Bd. II, S. 200 ff.; auch *Müller,* Die Auswanderungs- etc. Verhältnisse, S. 28 ff.

[7]) Die in Rede stehenden Bestimmungen sind abgedruckt bei *Simon*, a. a. O.

[8]) Revis. mon. ad § 78 ff.

Klassen erwähnen, die nach allgemeinen hiesigen Rechten ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht auswandern dürfen, dieses sind die Kantonisten und vaterlosen Waisen und *c)* würde ich in Ansehung der übrigen Klassen, denen etwa in einer oder der andern Provinz das Auswandern ohne Erlaubnis verboten ist, einen Beziehungs-Paragraph auf die Provinzialgesetze beifügen“ u. s. w.

Dieser *Suarez*'sche Vorschlag fand Anerkennung und kam zum Ausdruck in den den §§ 78 ff. des Entwurfes entsprechenden §§ 127 ff., Teil II, Titel 17, des A. L. R. Danach war in Preussen prinzipiell das Recht auf Auswanderung anerkannt und die Ausübung desselben materiell im Wesentlichen nur an die Erfüllung der Militärpflicht und formell an eine Anzeigepflicht des Vorhabens geknüpft.

Allein unter dem Druck der kriegerischen Verhältnisse, in die Preussen durch die Feldzüge Napoleons gedrängt worden war, trat, wie in Württemberg, im Beginne des zweiten Jahrzehntes des 19. Jahrhunderts eine rückläufige Bewegung ein. In einem Edikt vom 2. Juli 1812[9]) wurde zunächst bestimmt, dass für die Folge bei allen Auswanderungen nicht nur die bestehenden Vorschriften in Anwendung zu bringen seien, sondern das hinfort alle Auswandernden um eine ausdrückliche Erlaubnis bei der Regierung der Provinz, in welcher sie wohnten, nachzusuchen hätten. Letztere hatte jedoch die Gesuche nicht nach eigenem Ermessen zu entscheiden, sondern dieselben lediglich den Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen, auf deren Bericht dann der König höchstpersönlich eine Entscheidung traf.

Es erhellt, das dieses Edikt, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch alles Auswandern illusorisch machte und in Tat und Wahrheit einem absoluten Auswanderungsverbote gleichkam.

Diesem Zustande, der lediglich durch die Zeitverhältnisse geschaffen worden war, musste aber schon wenige Jahre nach seinem Eintritte ein Ende bereitet werden. In

---

[9]) Edikt wegen der Auswanderung preussischer Untertanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten, vom 2. Juli 1812 (Anhang No. 14).

einer unter dem 15. September 1818[10]) erlassenen Verordnung wurde das genannte Edikt aufgehoben und die Bestimmungen des Landrechtes reaktiviert.[11])

Allerdings trat eine Änderung in dem früheren Rechtszustande insofern ein, als an die Stelle der Vorschrift im § 127, Teil II, Tit. 10, A. L. R., dass niemand „ohne Vorwissen" auswandern dürfe, nach dem § 4 der Verordnung die Bestimmung trat, dass in Zukunft niemand „ohne Wissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz" auswandern dürfe. Damit wurde allerdings in Preussen scheinbar jede Auswanderung von einem Konsense abhängig gemacht. Da jedoch die Voraussetzungen zur Erreichung desselben nicht geändert wurden, vielmehr im § 1 der Verordnung gesagt war, dass alle Auswanderungen freigegeben seien, somit alle, die es anging, ein Recht auf Erteilung des Konsenses hatten, sofern sie nur den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen genügten, so war der Unterschied zwischen dem Rechtszustande vor Erlass der Verordnung von 1812 und demjenigen nach Erlass der Verordnung von 1818 mehr formeller als materieller Natur. Davon an anderer Stelle.[12])

3) Das badische Recht.

Auch Baden schuf bereits frühe die Anfänge eines Rechtszustandes, wie er sich in den übrigen deutschen Staaten erst

---

[10]) Verordnung wegen Aufhebung des Ediktes vom 2. Juli 1812 und wegen der Auswanderung überhaupt vom 15. September 1818 (Anhang No. 18).

[11]) Nicht berührt wurden einstweilen durch diese Reaktivierung des A. L. R jene neuen Landesteile, welche Preussen im Anschluss an die napoleonischen Kriege erworben hatte. Im Pariser Traktat vom 30. Mai 1814, Art. 17, war den Bewohnern aller derjenigen Staaten, welche „doivent ou devront changer de maître" zugebilligt: „un espace de six ans à compter de l'échange des ratifications pour disposer, s'ils le juge convenable, de leur propriétés et se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir." Gleichfalls waren durch den Wiener Traktat vom 3. Mai 1815, Art. IV und durch den Preussisch-Schwedischen Traktat bezüglich Neu-Vorpommerns vom 7. Juni 1815, Art. 13, den Einwohnern der in Frage stehenden Gebiete für die Dauer von 6 Jahren das Optionsrecht gewährt worden. Erst nach Ablauf des Sexenniums trat in all diesen neupreussischen Landesteilen das Landrecht in Verbindung mit der Verordnung vom 15. September 1818 in Kraft. Vergl. bezüglich des durch den Pariser Frieden geschaffenen Rechtszustand insbesondere *André Weiss*, Droit international privé, Bd. I, S. 537 ff.; ferner verweise ich auf die preussischen Ministerialrescripte bei *Kamptz*, Annalen, Jahrgang 1817, Heft II, S. 41, Jahrang 1820, S. 557 und 558, Jahrgang 1821, S. 297, S. 641 und S. 693.

[12]) Siehe unten § 5.

seit dem zweiten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr ausbreitete. Allerdings erkannte es ein Recht auf Auswanderung nicht in der Ausdehnung wie Preussen und Württemberg an, doch dürfte es immerhin erforderlich sein, dass wir wenigstens in einigen kurzen Sätzen auf die besondere Gestaltung des Rechtszustandes in Baden hinweisen.

Als eine charakteristische Erscheinung des badischen Auswanderungsrechtes, wie es durch die Verordnung vom 16. Dezember 1803 [13]) geschaffen wurde, muss die rechtliche Unterscheidung zwischen dem Tatbestande des „Wegzugs" und dem Tatbestande der „Auswanderung" gelten.

Während das Kriterium des „Wegzugs" darin bestand, dass der die badischen Lande Verlassende bereits im voraus eine auswärtige sichere Niederlassung gefunden hatte und sich über diese ausweisen konnte, lag der Tatbestand der „Auswanderung" vor, wenn jemand „auf die allgemeine Aussicht hin, dass in einer bestimmten Gegend dem fremden Ankömmling Mittel und Wege zur Niederlassung geöffnet werden", das Staatsgebiet verliess. (Ziff. 1 und 8 der Verordnung).

Einer Erlaubnis zum Verlassen des Landes bedurfte sowohl der „Wegziehende" wie der „Auswandernde". Aber während, die Erfüllung aller sonstigen Bedingungen vorausgesetzt, dem ersteren, sobald er nur „leibesfrei und eigener Gewalt" war, diese Erlaubnis nicht versagt werden sollte, konnte der „Auswandernde" der Erteilung des Konsenses nicht „mit derselben Gewissheit" entgegensehen, da die Regierung sich vorbehalten hatte, aus einer Reihe von Gründen, entweder die Erteilung der Erlaubnis ganz zu verweigern, oder sie hinauszuschieben. Ganz verweigert werden sollte dieselbe bei Widerspruch der Ehefrau, volljähriger Kinder u. s. f., hinausgeschoben werden dagegen, wenn etwa durch zu viele Auswanderungen aus einer Gegend zu befürchten war, dass erhebliche volkswirtschaftliche Störungen eintreten möchten. (Ziff. 2, 9, 10 und 12 der Verordnung).

Damit war das Recht der Auswanderung vor allem abhängig gemacht von dem Nachweise der Aufnahme im fremden Staat. Eine Bedingung, deren Schwere nicht zu

---

[13]) Verordnung über das Wegziehen, Auswandern und Austreten der Untertanen vom 16. Dezember 1803. (Anhang, No. 7).

verkennen ist; denn sobald nur das Ziel des Wegziehenden einigermassen den Bereich der umliegenden Staaten überschritt oder gar eine Auswanderung in ein überseeisches Gebiet ins Werk gesetzt werden sollte, so war in der Mehrzahl der Fälle die Führung eines Nachweises über die Aufnahme daselbst schlechterdings unmöglich.

Die übrigen Bedingungen, deren Erfüllung die Voraussetzung zur Ausübung des Rechtes auf Auswanderung war, waren dieselben, wie in der Mehrzahl der übrigen Staaten, und haben uns an anderer Stelle zu beschäftigen. [14])

Mit Preussen, Württemberg und Baden ist der Kreis derjenigen Staaten geschlossen, welche als die ersten und bereits vor dem Zustandekommen der Bundesakte unter einer hier geringeren, dort grösseren Zahl von Vorausetzungen ihren Untertanen ein Recht auf Auswanderung zugesichert hatten. Sehen wir in folgendem, wie sich die weitere Rechtsentwicklung unter dem Einflusse der deutschen Bundesakte in den übrigen deutschen Staaten vollzog.

---

§ 4. Der Artikel 18 der deutschen Bundesakte und die weitere Rechtsentwicklung.

1) Der Art. 18 der deutschen Bundesakte.

Vergegenwärtigt man sich, dass der Rechtszustand, den wir im § 2 dargestellt haben, in den meisten deutschen Staaten (abgesehen von Preussen, Württemberg und Baden) im Anfange des vorigen Jahrhunderts der herrschende war, so ist die Bedeutung des Art. 18, Lit. b, Z. 1 [1]) der Bundesakte trotz seiner Unvollkommenheit nicht zu verkennen. Durch diesen Artikel sollte jedem Angehörigen der zum Bunde gehörenden Staaten ein Mindestmass von Bewegungsfreiheit garantiert, ihm ein Rechtsanspruch verliehen werden, unter einer erschöpfend angeführten Zahl von Bedingungen,

---

[14]) Siehe unten § 5.

[1]) *Binding*, Staatsgrundgesetze, Heft III, S. 32.

zu welchen von Seiten der einzelnen Vertragsstaaten keine weiteren hinzugefügt werden durften. An dieser Stelle wollte die Bundesakte gleiches Recht für alle schaffen, wollte sie den Einzelnen befreien von allzu lästigen Fesseln, mit welchen in mittelalterlichen Anschauungen befangene Landesherren ihre Untertanen in ihren Staaten zurückzuhalten suchten.

Drei Bedingungen waren die Voraussetzung, nach deren Erfüllung den Auswanderungslustigen die Ausführung ihres Vorhabens, das Verlassen des Heimatstaates, nicht verwehrt werden durfte. Diese waren:

a) das Ziel der Auswanderung musste innerhalb der Bundesgebiete liegen,

b) der Auswandernde musste seine zukünftige Aufnahme in dem Staate, in welchem er sich nieder zu lassen gedachte, nachweisen können,

c) es durfte keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland dem Wegzuge entgegen stehen.

Während allein die Erfüllung der ersten Bedingung abhängig war von dem Willen des Auswandernden, da nur er das Ziel seines Unternehmens zu bestimmen vermag, war er bezüglich der beiden andern Erfordernisse abhängig von Verhältnissen, auf welche irgend einen Einfluss auszuüben ihm unmöglich war. Und darin liegt die Unvollkommenheit des gewährten Rechtes auf Wegzugsfreiheit. Wohl sagte man, jedem Untertanen der deutschen Bundesstaaten steht das Recht zu, seinen Heimatstaat zu verlassen, wenn er den Nachweis der Aufnahme in den fremden Staat zu erbringen vermag. Aber nirgendwo hatte die Frage eine Regelung gefunden, unter welchen Umständen eine solche Aufnahme zu erfolgen hätte. Die Beantwortung derselben richtete sich ausschliesslich nach den in den verschiedenen Staaten jeweils für ihre Gebiete bestehenden Rechtssätzen, und diese konnte jeder Staat nach freiem Ermessen ausgestalten und ihre Durchführung in der Praxis so handhaben, wie es ihm beliebte.

Und weiter! So wenig die Bundesakte bestimmte, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Staat sich der Aufnahme eines fremdem deutschen Untertans nicht entziehen

könne, so wenig hatte sie einer einheitlichen Regelung des Militärwesens Rechnung getragen.

Während schliesslich die Schwierigkeiten, welche dem Einzelnen bei der Aufnahme im fremden Staate begegnen mochten, für alle Auswanderungslustigen mehr oder weniger gleich waren, und der Einzelne vielleicht die Möglichkeit hatte, sich einem Staate zuzuwenden, in dem erfahrungsgemäss die Aufnahme weniger schwer zu erreichen war, als in anderen, so führte der Mangel einer einheitlichen Regelung der Militärpflicht in den Bundesstaaten zu einer ausserordentlich ungleichmässigen und ungerechten Behandlung der deutschen Untertanen, je nach dem, wo sie das Glück gehabt hatten, geboren zu sein. Allerdings sollte ja „die Einführung möglichst gleichmässiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Betracht gezogen werden“,[2]) aber diese Ankündigung stand lediglich auf dem Papier, und zu keiner Zeit fand die Bundesversammlung Gelegenheit, dem Versprechen die Tat folgen zu lassen.[3])

Aber trotz allem, wenn auch der Rechtsanspruch, welcher den Untertanen durch die Bundesakte gewährt worden, ein beschränkter und unvollkommener war, für die weitere Entwicklung des Prinzips der Auswanderungsfreiheit war er von erheblicher und weittragender Bedeutung — allerdings für die verschiedenen Staaten in einem verschiedenen Masse. Für Preussen, Württemberg und Baden kamen die Bestimmungen des Art. 18 entweder überhaupt nicht, wie für Preussen, oder nur in zweiter Linie, wie für Württemberg und Baden, in Betracht, da diese Staaten bereits von sich aus, wie wir gezeigt haben, ihren Untertanen ein Recht auf Auswanderung in bestimmtem Umfange zugesichert hatten.

Von den andern grösseren Staaten wurde insbesondere Bayern von dem durch die Bundesakte geschaffenen Rechtszustand berührt.

---

[2]) Bundesakte, Art. 18, Lit. b, Ziff. 2.

[3]) Vergl. *Zachariae,* Staatsrecht, Bd. I, S. 479. — „Damit die in der deutschen Bundesakte . . . . vorbehaltene nähere Bestimmung gleichförmiger Grundsätze über die Militärpflicht in Beziehung auf die Befugnis der Untertanen zum freien Wegziehen in einen andern Bundesstaat einstweilen wenigstens . . . . festgesetzt werde“ hatte Bayern bereits im September und Oktober 1817 mit einigen thüringischen Staaten wie Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg Verträge über eine gleichmässige Regelung der Militärpflicht in Bezug auf die Auswanderung abgeschlossen. (Siehe Anhang, No. 16).

Bayern hatte unter dem 6. Juli 1804 eine grössere Auswanderungsverordnung erlassen, welche für lange Jahrzehnte die Grundlage des bayrischen Auswanderungsrechtes bildete, und an die Spitze derselben (§ 1) den Satz gestellt: „In der Regel sind alle Auswanderungen in fremde Staaten ohne Unterschied der Person, des Geschlechtes und des Gebietes, wohin der Auswandernde sich begibt, verboten."

Unter dem Einflusse der Bundesakte hat dann die bayrische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 in ihrem Art. IV, § 14[4]) den im Art. 18 (B. A.) ausgesprochenen Grundsatz im wesentlichen rezipiert, allein mit der Modifikation, dass der Auswandernde ausser den übrigen Erfordernissen (siehe oben: *a*, *b*), „Die gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen das bisherige Vaterland" erfüllt haben müsse.

Darin lag eine nicht unerhebliche Erweiterung der Bedingungen, an deren Erfüllung die Bundesakte das Recht auf Wegzug geknüpft hatte, denn diese „gesetzlichen Verbindlichkeiten" betrafen nicht lediglich die aus der Militärpflicht entspringenden, sondern auch wie *v. Moy* sagt,[5]) die auf „besonderen Titeln" beruhenden, wie die Pflicht der Rückzahlung etwa empfangener Staatsstipendien oder, was noch schwerwiegender, die Pflicht der auf Staatskosten Ausgebildeten, keinen Ruf ins Ausland anzunehmen u. s. f.

Es drängt sich die Frage auf, ob sich diese dergestalt durch die bayrische Verfassung beschränkte Auswanderungsfreiheit der bayrischen Untertanen nicht in Widerspruch setzte mit der durch die Bundesakte allen deutschen Untertanen gewährten Wegzugsfreiheit, und ob nicht der Art. IV, § 14 der V.-U. hinfällig gewesen sei gegenüber den Bestimmungen des Art. 18. Und diese Frage ist m. E. zweifellos zu bejahen. Der bayrischen Regierung stand nicht das Recht zu, von sich aus den Wegzug in andere zum Bunde gehörende Staaten an weitere als in der Bundesakte aufgestellte Bedingungen zu knüpfen und solchen Wegzug teils zu erschweren, teils für bestimmte Personen überhaupt zur Unmöglichkeit zu machen. Daraus folgt, es hätte gegebenenfalls jedem bayrischen Untertan bei der Anwendung der

---

[4]) *Binding*, Staatsgrundgesetze, Heft V, S. 17.

[5]) Lehrbuch des bayrischen Staatsrechts, Bd. I, Abt. 2, S. 14.

Vorschriften der V. U. ihm gegenüber das Recht der Beschwerde bei der Bundesversammlung auf Verletzung eines ihm gewährten Rechtsanspruches zugestanden.[6])

Auf einem ganz anderen Blatte aber steht die Frage, ob jeder Staat, bevor er die Erlaubnis zur Auswanderung erteilte, darauf dringen musste, dass der Aufnahmenachweis erbracht und der Militärpflicht genügt sei. Bezüglich der Militärpflicht ist die Frage wenig praktisch, da kein deutscher Staat die Auswanderung vor Erledigung derselben gestattete. Um so erheblicher ist sie bezüglich des Aufnahmenachweises.

In Theorie und Praxis fand die Anschauung vereinzelte Anhänger, dass der Art. 18 den Bundesstaaten die Pflicht auferlege, keinen Wegzug ohne die Beibringung des Auf-

---

[6]) Ergänzend sei hier über das bayrische Recht folgendes bemerkt: Vom formal juristischen Standpunkt war nach Erlass der Bundesakte resp. der bayrischen Verfassungsurkunde der Zustand der, dass jeder Bayer, die Erfüllung der Bedingungen vorausgesetzt, einen Rechtsanspruch auf Auswanderung hatte, soweit das Ziel derselben nicht ausserhalb des Bundesgebietes lag, dass dagegen Auswanderungen, deren Ziel diese Grenze überschritten, nach wie vor verboten waren. Da die Verordnung von 1804 zu keiner Zeit aufgehoben wurde, ist an dieser prinzipiellen Unterscheidung auch für die Folgezeit bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (13. Mai 1871) keine Änderung eingetreten. Dass dieses Auswanderungsverbot nicht durchgeführt werden konnte und auch garnicht durchgeführt werden sollte, ist selbstverständlich, vielmehr ging die herrschende Verwaltungsmaxime vor allem in den späteren Jahrzehnten dahin, „die Auswanderung überallhin zu gestatten" (vergl. *Rottmann*, Die Lehre von der Ein- und Auswanderung, S. 8). Übrigens ist diese Ansicht, die man wohl als die früher herrschende und auch in der Praxis durchaus vertretene bezeichnen kann, nicht unbestritten.

Der obigen Darstellung entspricht die Ansicht von *v. Moy* (a. a. O. S. 13 ff.) insofern nicht, als dieser den Satz aufstellt: „Die Auswanderung aber nach andern als deutschen Bundesstaaten, mit denen nicht Freizügigkeitsverträge bestehen, ist von besonderer königlicher Erlaubnis abhängig . . . ." m. a. W.: die Auswanderung nach Staaten, mit denen Freizügigkeitsverträge bestehen, war ohne königliche Erlaubnis erlaubt. Diese Anschauung ist zweifellos irrig, denn die Freizügigkeitsverträge, welche insbesondere von Bayern in grosser Zahl abgeschlossen waren (siehe den Katalog derselben bei *v. Moy*, a. a. O., S. 16, Anm. h) betrafen garnicht die Auswanderung, sondern die Vermögensexportation. Beispielsweise möge der teilweise Wortlaut eines solchen von der bayrischen Regierung abgeschlossenen Vertrages (siehe Anhang, No. 8) hier angefügt werden, woraus die Unhaltbarkeit der *v. Moy*'schen Ansicht folgen wird. In diesem Vertrage heisst es: die kontrahierenden Teile befehlen daher allen „untergeordneten Stellen, Behörden und Ämtern, die Grundsätze der Freizügigkeit in allen Fällen zu beobachten, wo ein V e r m ö g e n überziehet, es möge dieses durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder in dem Falle e i n e r m i t l a n d e s h e r r l i c h e r B e w i l l i g u n g v o r g e n o m m e n e n A u s w a n d e r u n g sich ereignen." Und weiter heisst es: „da die Freizügigkeit n u r auf das Vermögen sich erstreckt" bleibt „die Nachsuchung" jenes landesherrlichen Konsenses „zur Auswanderung nichts desto minder bei Verwirkung der gesetzlichen Vermögenseinziehung ein notwendiges Requisit zur Ansässigmachung in fremden Ländern." Daraus erhellt, dass etwaige Freizügigkeitsverträge als allein das Vermögen betreffend ohne jeden Einfluss auf das Erfordernis der landesherrlichen Konsentierung der Auswanderung waren.

nahmenachweises zu konsentieren. So sagt *Mohl:*[7]) „Ein Nachweis der bezeichneten Art ist zwar von der Bundesakte, nicht aber von der württembergischen Regierung verlangt." Denselben Standpunkt vertrat eine preussische Provinzialregierung gegenüber allen Auswanderungen nach zum Bunde gehörenden Staaten, während sonst das Erfordernis des Aufnahmenachweises in Preussen ursprünglich nicht Rechtens war.[8])

Eine Entscheidung dieser Frage ist m. D. nur in der Art möglich, wie sie ein preussisches Ministerialrescript von 1832 abgegeben hat:[9]) „Der Art. 18 der deutschen Bundesakte begründet zwar für die preussische Regierung den übrigen Bundesstaaten gegenüber die Befugnis, die Erteilung der Auswanderungskonsense von der Beibringung des Nachweises abhängig zu machen, dass der Bundesstaat, in welchen der Auswanderer seinen Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, ihn aufnehme, daraus folgt aber keineswegs, dass die preussische Regierung verpflichtet sei, die Auswanderungskonsense nur dann zu erteilen, wenn dergleichen Nachweise beigebracht werden".

Was hier von der preussischen Regierung gesagt wird, gilt im nämlichen Sinne natürlich für alle andern im Bunde vereinigten Staaten. Und dieser Standpunkt ist m. E. der allein haltbare; denn die ratio legis der Bundesakte ging dahin, die Höchstforderungen aufzustellen, bei deren Erfüllung die Erlaubnis zur Auswanderung in einen andern Bundesstaat nicht verweigert werden durfte. Verzichtete jedoch ein

---

Noch weniger als die *v. Moy*'sche ist die von *v. Pözl* vertretene Ansicht haltbar, der den bayrischen Untertanen unbeschränkt ein Recht auf Auswanderung cediert, sofern nur „die gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen das bisherige Vaterland erfüllt sind." Des Näheren auf diese *Pözl*'sche Ansicht einzugehen, würde zu weit führen, ich verweise einmal auf *Pözl* selbst, und zwar neben den drei ersten Auflagen seines bayrischen Verfassungsrechtes insbesondere auf die vierte (S. 82 ff.), wo *Pözl* sich eingehend mit den seiner Anschauung widersprechenden Ansichten auseinander setzt; ferner verweise ich auf die Darstellung der Kontroverse bei *Krieg*, Schr. d. V. f. S., Band 52, S. 11, wo sich auch die bezügliche Literatur verzeichnet findet, und endlich sei auch auf *Riedel-Proebst*, Das Heimatgesetz, S. 162 ff., hingewiesen.

[7]) Württembergisches Staatsrecht, Bd. I, S. 389, Anm. 13.

[8]) Erst das Indigenatsgesetz von 1842 (Hamburger Samml., S. 488) bestimmte in seinem § 18: „Untertanen, welche in einen deutschen Bundesstaat auswandern wollen, kann die Entlassung verweigert werden, wenn sie nicht nachweisen, dass jener Staat sie aufzunehmen bereit ist."

[9]) Ministerialrescript vom 4. November 1832, abgedruckt bei *Kamptz*, Annalen, Jahrg. 1832, S. 866; vergl. auch a. a. O. Jahrg. 1836, S. 31, No. 13 und S. 32, No. 14.

Staat von sich aus auf eine dieser Forderungen, führte er eine Erleichterung der Bewegungsfreiheit für seine Untertanen herbei, so stand der Art. 18 solchen Massnahmen nicht entgegen.

2) Die weitere Rechtsentwicklung.

Nachdem einmal durch die Bundesakte in gewissem Umfange das Recht auf Auswanderung prinzipiell Anerkennung gefunden hatte, musste sich die weitere Entwicklung unaufhaltsam vollziehen. Die Gründe dafür sind vielfacher Art. Sie entsprangen im wesentlichen den tatsächlichen Zeitverhältnissen, den geistigen und politischen Strömungen, durch welche das 19. Jahrhundert sich auszeichnete, und welchen die bestehende Rechtsordnung auf die Dauer nicht standzuhalten vermochte. [10]) Keine einzige Ursache jedoch war m. E. von so erheblicher Bedeutung, wie die Bauernbefreiung; der Zusammenhang zwischen dieser und der Entwicklung des Prinzips der Auswanderungsfreiheit ist unverkennbar.

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft erwarb ein nicht unerheblicher Bruchteil der Bevölkerung ein Recht, dessen er bisher ermangelte: Das Recht des freien Verfügens über die eigene Person.

Die Anerkennung dieses Rechtes jedoch allein genügte nicht, die tatsächlichen Verhältnisse hätten dasselbe jedes Inhaltes beraubt, hätten die alten Abhängigkeitsverhältnisse unverändert fortbestehen lassen, wenn nicht die Anerkennung eines weiteren Rechtes, nämlich das einer weitgehenden Bewegungsfreiheit, ihm zur Seite getreten wäre. Solange aber noch durch althergebrachte Auswanderungsverbote dem Einzelnen die Möglichkeit fehlte, seinen Aufenthaltsort nach freiem Ermessen zu bestimmen, solange er lediglich auf den

---

[10]) „Die Gesetzgebung an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts machte der persönlichen Abhängigkeit des Bauern, sowie der innern und äussern Nachsteuer ein Ende. Die rechtliche Möglichkeit zu rascherem und häufigerem Aufenthaltswechsel war damit gegeben. Dass von derselben tatsächlich umfassender Gebrauch gemacht wurde, dazu gaben äussere Umstände und neue Wirtschaftsprinzipien, die Aufhebung vieler kleiner Territorien, die Entwicklung der Verkehrsmittel (Kunststrassen), das in immer weitere Kreise dringende *Smith*'sche Dogma der wirtschaftlichen Freiheit mächtigen Antrieb". *Rehm*, Der Erwerb etc. *Hirth*s Annalen 1892, S. 230.

unvollkommenen Rechtsanspruch, welchen die Bundesakte ihm verlieh, angewiesen war, solange war von dieser weitgehenden Bewegungsfreiheit keine Rede und das Recht des freien Verfügens über die eigene Person ein leerer Schall.

Darum ergab sich mit innerer Notwendigkeit als ein Korrelat der Aufhebung der Leibeigenschaft die Anerkennung des Rechtes auf Auswanderung, insbesondere in der Richtung, dass die territoriale Beschränkung der Wegzugsfreiheit im Sinne des Art. 18 der Bundesakte fiel, und den Untertanen das Recht zugesichert wurde, sich dort niederzulassen, wo es ihnen beliebte und wo man sich ihrer Aufnahme nicht widersetzte.

Die Gesetzgebungen der deutschen Staaten haben diese Forderung nicht verkannt. In demselben Masse, in dem die Leibeigenschaft in Deutschland zurücktrat, gewann die Anerkennung des Rechtes auf Auswanderung an Ausdehnung. Allerdings war für einige Jahrzehnte in den meisten Staaten die Ausübung desselben an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, aber nicht mehr freies Ermessen, sondern das Gesetz [11]) stipulierte dieselben. Vor allem hatten sie in der Hauptsache nicht mehr den Zweck, Auswanderungslustige im Lande zurückzuhalten, sondern sie waren Sicherungsmassregeln, den Staat und seine Angehörigen zu schützen gegen unbequeme Folgen, welche unbedachtsame Auswanderungen erfahrungsgemäss mit sich brachten.

Wie sich diese Entwicklung vollzog, beweist ein Blick in die Verfassungen der deutschen Staaten.

Zunächst hatte das Grossherzogtum Hessen in seiner Verfassung vom 17. Dezember 1820, Art. 24 [12]) jedem Untertan das Recht der freien Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes zugesichert und ein solches unter dem 30. Mai 1821 [13]) erlassen. Der erste Artikel desselben sagte, dass jeder Inländer, gleichgültig wohin, auswandern dürfe, sofern nicht Rücksichten auf Gläubiger und öffentlichen Dienst hindernd im Wege ständen. [14]) Inhaltlich gleich-

[11]) *Zachariae,* Staatsrecht Bd. I, S. 459.

[12]) *Binding,* Staatsgrundgesetze, Heft VIII, 2, S 10.

[13]) Gesetz über die Auswanderungen v. 30. Mai 1821 (Anh. No. 22).

[14]) Vgl. bezüglich dieses Gesetzes und des früheren Rechtszustandes im Grossherzogtum Hessen, die Ausführungen des Geh. Staatsrats *Jaup,* in der 2. Kammer der Landstände; Verhandlungen derselben, Jahrgang 1820, Bd. I., S. 69 ff.

lautend ist der § 16 der Verfassungsurkunde von Sachsen-Koburg vom 8. August 1821,[15]) der § 9, Abs. 2 der Sachsen-Meiningen'schen Verfassung vom 23. August 1829,[16]) der § 41 der Kurhessischen Verfassung vom 5. Januar 1831,[17]) der § 69 der Verfassung von Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831,[18]) der § 29 der sächsischen Verfassung vom 4. September 1831,[19]) der § 35 der neuen Landschaftsordnung von Braunschweig vom 23. Oktober 1832.[20])

Noch weiter ging Hannover! Hier hatte der § 41 des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 [21]) im Anschluss an den in Preussen herrschenden Rechtszustand den Satz aufgestellt: „Jedem Einwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Militärpflicht auszuwandern." In der Verfassung vom 6. August 1840, § 43 [22]) erfuhr dieser Satz allerdings eine dahingehende Umänderung, dass an die Stelle der Worte: „unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Militärpflicht" die Worte traten: „unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen." Damit war der Regierung die Möglichkeit gegeben, die Auswanderung auch von andern Voraussetzungen als lediglich der erfüllten Militärpflicht abhängig zu machen. Tatsächlich aber hat dieselbe von diesem Rechte nur einen sehr mässigen Gebrauch gemacht und früher als in vielen andern Staaten eine weitgehende Freiheit der Auswanderung anerkannt.

§ 5. Fortsetzung.

3) Die Voraussetzungen der Ausübung des Rechtes auf Auswanderung.

I) „Auswanderungserlaubnis" und „Anzeigepflicht".

Wenn jeder Wegzug aus einem Staate mit der Absicht, nicht zurückzukehren, abhängig war von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, so ergab sich als natürliche

---

15) *Pölitz*, Europäische Verfassungen, Bd. I., 2, S. 807.
16) a. a. O. S. 839.
17) a. a. O. Bd. I., S. 618.
18) a. a. O. Bd. I., 2, S. 869.
19) a. a. O. Bd. I., 2, S. 226, *Binding*, Staatsgrundgesetze, Heft VI, S. 22.
20) a. a. O. Bd. I., 2, S. 1196.
21) Gesetzsammlung für Hannover per 1833, I. Abt. No. 24, S. 296.
22) *Pölitz*, a. a. O. Bd. IV, S. 160.

Folge, dass die Behörden von jeder Auswanderung in Kenntnis gesetzt werden mussten, da man es schlechterdings nicht dem Einzelnen überlassen konnte, von sich aus zu entscheiden, ob er den durch das Gesetz statuierten Erfordernissen genügt habe oder nicht.

Aus diesem Grunde stellt das Recht aller deutschen Staaten an die Spitze ihrer Auswanderungsgesetze den Satz, dass der Auswanderungslustige vor allem die gesetzlich bestimmten Behörden von dem beabsichtigten Wegzuge in Kenntnis zu setzen habe. Während aber die meisten Staaten dem Auswandernden die Erwirkung einer „Auswanderungserlaubnis" oder eines „Auswanderungskonsenses" u. s. f. zur Pflicht machten,[1]) legten ihm eine Anzahl anderer Staaten lediglich die Pflicht auf, sein Vorhaben „der vorgesetzten Behörde anzuzeigen".[2])

Es scheint als ob hierin eine nicht unerhebliche Verschiedenheit zwischen den Rechten der verschiedenen Staaten liege, als ob auf der einen Seite die Auswanderung von einer „Erlaubnis", auf der andern Seite aber nur von einer „Anzeige" abhängig gemacht worden sei. Aber diese Verschiedenheit ist m. E. nur eine formelle, keine materielle. Sie bedeudet nicht auf der einen Seite eine Erschwerung, auf der andern Seite eine Erleichterung der Auswanderung, sondern es wird derselbe Rechtsvorgang lediglich in verschiedene Formen gekleidet.

Der Beweis dafür ergibt sich aus folgender Erwägung. Nachdem einmal durch das Gesetz in den verschiedenen Staaten allen Untertanen ein Recht auf Auswanderung unter der Erfüllung bestimmter, durch das Gesetz fixierter Voraussetzungen zugesichert war, führte allerorts die Rechtsentwicklung dahin, dass bestimmten Gerichts- oder Verwaltungsbehörden die Aufgabe übertragen wurde, auf Grund einer Anzeige seitens der Auswandernden ex officio in eine Prüfung der Verhältnisse derselben einzutreten und zu er-

---

[1]) So in Preussen, Verordnung vom 15. September 1818, § 4 (Anhang No. 18.), Bayern, Verordnung vom 6. Juli 1804 (Anhang No. 9.), Baden, Verordnung vom 16. Dezember 1803 Ziff. 1 und 9 (Anhang No. 7.) und in der Mehrzahl der kleineren Staaten.

[2]) So in Württemberg, Verordnung vom 15. August 1817, § 1 (Anhang No. 15.) und Verf. Urk. § 32, Sachsen, Mandat vom 6. Februar 1830, §§ 1 ff. (Anhang No. 28.), Hessen, Gesetz vom 30. Mai 1821, Art. 4 (Anhang No. 22.) u. s. w.

mitteln, in wie weit der Wegziehende den gesetzlichen Erfordernissen genügt hatte. Irrelevant ist dabei, ob diese Funktion der Behörde auf Grund, eines an sie gerichteten Gesuches um Erteilung einer Auswanderungserlaubnis oder auf Grund einer blossen Anzeige oblag. Das Ergebnis war in beiden Fällen materiell dasselbe. Kam die Behörde zu der Ansicht, dass gesetzliche Hindernisse der Auswanderung nicht entgegenstanden, so hatte sie die Pflicht, die Auswanderungserlaubnis zu erteilen, oder doch den Anzeigenden ausdrücklich oder stillschweigend wissen zu lassen, dass der Ausführung seines Vorhabens nichts im Wege stände. Kam sie zu der gegenteiligen Entscheidung, so hatte sie auf der einen Seite die Auswanderungserlaubnis zu versagen, auf der andern Seite dem Anzeigenden mitzuteilen, dass er den gesetzlichen Voraussetzungen nicht genüge und eventuell Vorkehrungen zu treffen, die Ausführung des Vorhabens zu verhindern.[3]) In den beiden letzteren Fällen musste sowohl der um die Erlaubnis Nachsuchende wie der Anzeigende die Auswanderung unterlassen, wollten sie sich nicht den auf unerlaubte Auswanderung gesetzten Strafen aussetzen. Aus diesem Grunde erscheint mir eine materielle Verschiedenheit der einzelnen deutschen Gesetze in dieser Richtung nicht bestanden zu haben,[4]) und wir werden daher, gleichgültig ob in den einzelnen Staaten die Erwirkung einer Auswanderungserlaubnis oder lediglich die Anzeige der Absicht auszuwandern vorgeschrieben war, eine Unterscheidung in Folgendem nicht machen und lediglich von der Auswanderungserlaubnis sprechen.

II. Die einzelnen Voraussetzungen.

Es würde staatsrechtlich von unerheblichem Interesse und für die vorliegende Arbeit ohne Bedeutung sein, wenn wir ausführlich alle jene Voraussetzungen erörtern wollten;

---

[3]) Vergl. sächsisches Gesetz vom 12. August 1851 (Anhang No. 59.) § 2: „Wer aus dem Königreiche auszuwandern beabsichtigt, hat solches bei der Polizeiobrigkeit seines Wohnortes . . . . . anzuzeigen." § 3 Abs. 3: „Ergeben sich . . . . . in der einen oder der andern Beziehung Bedenken gegen die Auswanderung, so sind bis zu deren Beseitigung die zu einstweiliger Verhinderung des Vorhabens geeigneten Massregeln vorzukehren."

[4]) Die Verschiedenheit lag vielmehr einzig in der Anzahl und der Bedeutung der Erfordernisse, welche der Auswanderungslustige erfüllt haben musste, um auswandern zu können.

vielmehr soll allein versucht werden, in systematischer Darstellung die wichtigsten derselben aufzuführen.

Ihre Gesamtheit kann man m. E. einteilen in folgende drei Gruppen:

A) die materiellen Voraussetzungen, deren Gegenstand die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten war;

B) die materiellen Voraussetzungen, deren Gegenstand die Erfüllung privatrechtlicher Pflichten war, und

C) die formellen Voraussetzungen.

A) Die materiellen Voraussetzungen, deren Gegenstand die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten war.

a) An erster Stelle, alle andern Erfordernisse weit überragend, steht die Erfüllung der Militärpflicht. Die ausserordentliche Verschiedenheit der deutschen Wehrpflichtsgesetze und des Zustandes des Heerwesens in den einzelnen Staaten brachte es mit sich, dass die Wirkung, welche die Dienstpflicht auf das Recht auf Auswanderung auszuüben vermochte, eine im hohen Grade verschiedene war. Doch lassen sich immerhin einige besonders in den grösseren Staaten übereinstimmende Rechtssätze aus den in grosser Zahl erlassenen Militärgesetzen abstrahieren.

Vor dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter war die Auswanderung grundsätzlich nicht verboten.[5]) Sie konnte jedoch versagt werden, wenn der begründete Verdacht vorhanden war, dass der Auswanderungslustige sein Vorhaben lediglich ins Werk setze, um sich der Wehrpflicht zu entziehen.[6]) Dieser Verdacht wurde vielfach als vorliegend dann angenommen, wenn junge Leute kurz vor dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter allein, das heisst ohne ihre Familien, sich aus dem Lande begeben wollten, und zwar wurde dieser Verdacht ein um so stärkerer, je näher die betreffenden Individuen den Dienstpflichtigkeitsjahren

---

[5]) Vergl. für Preussen: Verordnung vom 15. September 1818, (Anhang No. 18.); für Württemberg, Verordnung vom 15. August 1817 § 8 (Anhang No. 5.), Verordnung vom 17. August 1819, Ziff. 2, (Anhang No. 19.), Gesetz vom 30. März 1852, Art. 2, (Anhang No. 63.), Gesetz vom 12. März 1868 Art. 99, (Anhang No. 84.); für Sachsen, Verordnung vom 12. August 1851 § 5, Abs. 2 (Anhang No. 59.).

[6]) Vergl. Preussen, Min. Resc., bei *Kamptz*, Annalen 1839, S. 10, No. 15.

standen.[7]) Aus diesem Grunde erteilten einige Staaten in dem dem Alter der Militärpflichtigkeitserfüllung vorausgehenden Jahre die Erlaubnis nur dann, wenn der Auswanderungslustige überzeugend nachzuweisen in der Lage war, dass er im Auslande eine sein besseres Fortkommen begründende Stellung auf die Dauer gefunden habe oder finden werde.

Wanderten dagegen vor dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter unselbständige eheliche Söhne mit ihren Eltern, uneheliche Söhne mit ihrer Mutter aus, so waren sie darin regelmässig nicht behindert.[8]) Doch konnten auch hier Beschränkungen dergestalt eintreten, dass man diese jungen Leute zwar auswandern liess, aber bei der Erteilung der Erlaubnis den Vorbehalt machte, dass dieselben auch nach dem Verlassen des Staatsgebietes als der Militärpflicht unterworfen angesehen würden.[9])

Innerhalb des dienstpflichtigen Alters, dessen Anfang und Ende in den einzelnen Staaten erheblich von einander abwich — es schwankte zwischen dem 17.[10]) bis 21.[11]) Lebensjahr einerseits und dem 24.[12]) bis 32.[13]) Lebensjahr andererseits[14]) — war prinzipiell allerorts die Auswanderung verboten. Ausnahmen davon traten nur dann ein, wenn die Dienstuntauglichkeit nach Massgabe der Gesetze erwiesen oder die Entlassung aus dem stehenden Heere, also auch der Kriegsreserve, erteilt war.[15])

---

[7]) Vergl. Hannover, Ausschreiben vom 26. Mai 1851, § 2, (Anhang No. 57.), vom 19. März 1858, § 3, (Anhang No. 77.), vom 30. April 1859, § 2 (Anhang No. 79.) und vom 14. Februar 1863, § 3 (Anhang No. 81.).

[8]) Für Württemberg siehe Gesetz vom 19. November 1833 (Anhang No. 34.).

[9]) Vergl. preuss. Min. Rescr. bei *Kamptz*, Annalen Jahrg. 1826, S. 225, No. 142.

[10]) So in Preussen, Verordnung vom 15. September 1818, Ziff. 5, Lit. a. (Anhang No. 18).

[11]) So in Württemberg, Gesetz vom 22. Mai 1843, Art 2 (Anhang No. 44), Gesetz vom 12. März 1868, Art. 2 (Anh. No. 84); Hannover, Ausschreiben vom 29. April 1854 (Anh. No. 69); Sachsen-Weimar, Regulativ vom 24. Juni 1823 § 4, (Anh. No. 25).

[12]) So in Frankfurt, Gesetz vom 31. August 1822, § 4, (Anh. No. 23); Hamburg, Verordn. vom 3. Oktober 1845, § 17, (Anh. No. 46).

[13]) So in Württemberg, Gesetz vom 22. Mai 1843, Art. 2, (Anh. No. 44).

[14]) In dem Vertrage zwischen Bayern und den thüringischen Staaten (vergl. oben § 3 Anmerkung 3) war das Militärpflichtigkeitsalter auf die Zeit vom 18. bis 27. Jahre festgesetzt.

[15]) Preussen, Min. Rescr. bei *Kamptz*, Jahrgang 1834, S. 585, No. 195; Württemberg, Gesetz vom 19. November 1833, Art. 3 ff. (Anh. No. 34), Gesetz vom 12. März 1868, Art. 100 (Anh. No. 84); Sachsen, Verordn. vom 12. August 1851, § 5,

Nach den älteren Gesetzen einiger grösserer Staaten und in vielen kleinen Staaten, wo sich das Institut der Stellvertretung bis zu ihrem Eintritt in den norddeutschen Bund erhalten hatte, konnte unter gewissen Voraussetzungen auch im aktiven Heeresdienst stehenden Individuen, insbesondere, wenn sie mit ihren Eltern auswandern wollten,[16]) oder sonstige erhebliche Interessen es wünschenswert erscheinen liessen, die Erlaubnis zur Auswanderung erteilt werden. Nur mussten dieselben in einem solchen Falle für die Beschaffung eines geeigneten Stellvertreters Sorge tragen und in einigen Staaten daneben bestimmte entgeltliche Leistungen zu Gunsten der Konscriptions- oder Invalidenkasse u. s. w. prästieren.[17])

Nach den Dienstpflichtigkeits-Jahren begründete das Militärverhältnis in der Regel[18]) keinen Hinderungsgrund für die Auswanderung mehr, vielmehr griffen für Landwehr- und Landsturmpflichtige dieselben Bestimmungen wie für alle übrigen Personen vom Zivilstande Platz.[19]) Etwas anderes war es natürlich, wenn die Auswanderung von Landwehr-Offizieren in Frage stand.[20]) Da diese in einem speziellen Dienstverhältnisse standen, konnte ihnen die Erlaubnis zur Auswanderung erst dann erteilt werden, wenn sie ihre Entlassung aus diesem Dienstverhältnis erwirkt hatten.

b) Was die Offiziere, Militär- und Zivilbeamte anlangt, so versteht es sich von selbst, dass dieselben ohne eine

(Anh. No. 59); Baden, Gesetz vom 8. November 1856, § 8, (Anh. No. 74); Hessen, Gesetz vom 30. Mai 1821, Art. 5 (Anh. No. 22); Mecklenburg, Gesetz vom 25. Juni 1856, § 51 (Anh. No. 73); Sachsen-Weimar, Regulativ vom 24. Juni 1823 § 3 (Anh. No. 25); Nassau, Verw.-Ordnung, vom 4. April 1849, § 26, Ziff. 1, (Anh. No. 53); Sachsen-Altenburg, Min. Bekanntmachung v. 4. Juni 1851 (Anh. No. 58), Bekanntmachung vom 6. Mai 1853, (Anh. No. 67).

[16]) Grossherzogtum Hessen, Gesetz vom 21. Juni 1833, Art. 1 ff. (Anh. No. 33), Gesetz vom 28. Januar 1853, Art. 1 ff. (Anh. No. 66).

[17]) Bayern, Gesetz vom 29. März 1812, Art. 169 (Anh. No. 13); Sachsen-Weimar, Regulativ vom 24. Juni 1823, § 3, (Anh. No. 25), Gesetz vom 27. Juni 1857, § 3, (Anh. No. 75); Sachsen-Koburg, Reglement vom 1. Mai 1809 Ziff. 9, (Anh. No. 10).

[18]) Ausgenommen natürlich sind Zeiten, in denen besondere Ereignisse eine Mobilmachung u. s. f. verlangen; vergl. heutiges Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, § 17.

[19]) Preussen, Verordnung vom 15. September 1818, Ziff. 5 Lit. d (Anh. No. 18) und Min. Rescripte bei *Kamptz*, Annalen Jahrg. 1817, Heft IV, S. 118, Jahrg. 1827, S. 274, No. 144, Jahrg. 1835, S. 27, No. 20; Württemberg, Gesetz vom 22. Mai 1843, Art. 105, (Anh. No. 44).

[20]) Preussen, Min. Rescr., *Kamptz* a. a. O., Jahrg. 1819, S. 36, No. 42.

expressis verbis erteilte Entlassung aus ihrem Dienstverhältnis nicht auswandern durften.[21] Singulär findet sich die Bestimmung, dass gegebenenfalls die Beamten durch Bürgenstellung u. s. f., hinreichende Sicherheit zu leisten hatten, für etwa gegen sie aus ihrer Amtsführung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach ihrer Entlassung vorkommende Ansprüche.[22]

c) Ferner konnte allerorts die Auswanderungserlaubnis denjenigen Individuen nicht erteilt werden, welche sich entweder in Untersuchung befanden, für die Dauer derselben, oder welche rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt waren, bis dieselbe vollzogen war.[23]

d) Nach einzelnen Landesrechten hatte auch der um eine Auswanderungserlaubnis Nachsuchende durch rechtsbeständige Urkunden zu erweisen, dass er sich mit der Erlegung öffentlich-rechtlicher Abgaben, insbesondere der Steuern, nicht im Rückstande befände.[24]

B) Die materiellen Voraussetzungen, deren Gegenstand die Erfüllung privatrechtlicher Pflichten war.

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen der Erteilung der Auswanderungserlaubnis war in fast allen deutschen Staaten die Erfüllung aller bestehenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten, und zwar einmal in der Richtung, dass der Auswandernde seine Schulden zu bezahlen und zum andern, dass er, soweit Alimentationsverbindlichkeiten gegen im Lande zurückbleibende Individuen in Frage standen, für dieselben hinreichende Sicherheit leistete.[25]

---

[21]) So in Württemberg, Verordnung vom 15. August 1817, § 7. (Anh. No. 15), vergl. ferner die preussische Verordnung vom 15. September 1818, Ziff. 5, Lit. c, (Anh. No. 18); Hessen, Gesetz vom 30. Mai 1821, Art. 5, (Anh. No. 22).

[22]) Württemberg, 1. c.

[23]) Württemberg, a. a. O. § 9.; Nassau, Verw.-Ordnung vom 4. April 1849, § 26, (Anh. No. 53); Mecklenburg, Gesetz vom 15. April 1857, § 2, (Anh. No. 76); Hessen, Gesetz vom 30. Mai 1821, § 6, (Anh. No. 22) u. s. w.

[24]) Sachsen-Weimar, Bekanntmachung vom 13. Dezember 1851, (Anh No. 61.); Hamburg, Verordnung vom 2. Mai 1833, (Anh. No. 32); Baden, Verordnung vom 16. Dezember 1803 Ziff. 3, (Anh. No. 7).

[25]) Bayern, siehe *Rottmann,* Die Lehre von der Ein- und Auswanderung, S. 52 ff, Württemberg, siehe Verordnung vom 15. August 1817, § 127, (Anh. No. 15) und Verf.-Urk. § 32; Sachsen, Verf.-Urk., § 29, Mandat vom 6. Februar 1830, (Anh. No. 28) und Verordnung vom 12. August 1851, (Anh. No. 9); Hessen, siehe Gesetz vom 30. Mai 1821, Art. 4 (Anh. No. 22.) und die als Ergänzung dieses Artikels erlassenen

Was die Befriedigung der Gläubiger der Auswanderungslustigen anlangt, so hatte vielfach eine öffentliche Aufforderung derselben von Amtswegen zu erfolgen, in der Art, dass die Namen der Auswandernden entweder durch Verkündigung von der Kanzel der Kirche ihres Wohnortes [26]) oder durch ein- oder mehrmaliges Einrücken in die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht [27]) und etwaige Gläubiger aufgefordert wurden, innerhalb einer bestimmten Frist [28]) ihre Forderungen bei den betreffenden die Auswanderungskonsense erteilenden Behörden anzumelden. Bis zu einer Regelung etwaiger angemeldeter Forderungen hatten dann diese die Erteilung der Erlaubnis zur Auswanderung zu verweigern.

Darüber hinaus forderten einzelne Gesetzgebungen, so insbesondere die württembergische,[29]) dass der Auswandernde innerhalb einer bestimmten Frist hinreichende Sicherheit leiste, hinsichtlich aller bereits vor seinem Wegzuge erwachsenen, aber erst später bekannt werdenden Ansprüche. Mit Rücksicht darauf hatte derselbe vor der Ausführung seines Vorhabens einen tüchtigen Bürgen oder „einen bezw. mehrere Generalbevollmächtigte mit unbeschränkter Substitutionsbefugnis im Inlande legal zu bestellen" und eventuell die Namen derselben öffentlich bekannt zu machen.[30])

---

ausserordentlich detaillierten Bestimmungen in den Verordnungen vom 9. April 1823 (Anh. No. 24), vom 8. Mai 1832, (Anh. No. 29), vom 21. Mai 1842 (Anh. No. 41) desgleichen die Bekanntmachung vom 10. September 1839 (Anh. No. 39); Braunschweig, Neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, § 35; Nassau, Verordnung vom 24. März 1849, (Anh. No. 52); Sachsen-Weimar, Verordnung vom 22 Februar 1848, (Anh. No. 50); Sachsen-Koburg und Gotha, Gesetz vom 24. Juni 1826, (Anh. No. 27); Sachsen-Altenburg Verf.-Urkunde, § 69 und Gesetz vom 30. Januar 1841, (Anh. No. 40); Sachsen-Meiningen, Verf.-Urkunde § 9 Abs. 2; Schwarzburg-Sondershausen, Verordnung vom 4. Juni 1842; Hohenzollern-Sigmaringen, Verf.-Urkunde § 23.

[26]) So z. B. in Hannover, Bekanntmachung vom 4. April 1846, (Anh. No. 48).

[27]) So in Hessen, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt u. s. f.

[28]) In Hessen nach Gesetz vom 30. Mai 1821, § 4 (Anh. No. 22); 3 Monate später durch Gesetz vom 26. Juli 1848, (Anh. No. 51) auf einen Monat reduziert; in Nassau, Verordnung vom 24. März 1849 (Anh. No. 52): 6 Wochen; in Sachsen-Weimar, Verordnung vom 22. Februar 1848 (Anh. No. 50): 4 Wochen; in Schwarzburg-Sondershausen, Verordnung vom 4. Juni 1842, (Anh. No. 42): 14 Tage usw.

[29]) Verordnung vom 15. August 1817, § 12 (Anh. No. 15), Verf.-Urkunde § 32 und Verordnung vom 18. Dezember 1837 (Anh. No. 85(; mit dem Wortlaute der württ. Verfassungsurkunde wörtlich übereinstimmend Hohenzollern-Sigmaringen, Verf.-Urkunde § 23.

[30]) Die eingehendsten Vorschriften über die Bürgenstellung hatte m. W. Sachsen-Altenburg erlassen; vergl. das umfangreiche Gesetz, die Regulierung der privatrechtl. Verhältnisse von Ausgewanderten betr. vom 30. Januar 1841 (Anh. No. 40).

Es erhellt, dass alle diese Vorschriften eine ganz erhebliche Belastung für die Auswandernden darstellten, insbesondere dort, wo die Fristen für die Anmeldung der Forderungen bis auf mehrere Monate ausgedehnt waren oder wo, wie in Württemberg, im Falle, dass ein hinreichend tüchtiger Bürge nicht beschafft werden konnte, die Erteilung der Auswanderungserlaubnis unter Umständen bis auf ein Jahr hinauszuschieben war.[31])

Aus diesen Gründen hat insbesondere das preussische Recht davon abgesehen, den Nachweis der erfüllten privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu einer wesentlichen Voraussetzung der Erteilung der Auswanderungskonsense zu machen. Man hat hier vielmehr jederzeit den Standpunkt vertreten, dass es Sache des Gläubigers sei, für seine Sicherheit selbst zu sorgen, aber nicht Sache der Regierung, für welche die Privatverhältnisse des Auswandernden nicht in Betracht zu kommen haben.[32])

Hinsichtlich der Sicherheitsleistung für etwaige Alimentationsverbindlichkeiten bleibt noch übrig, darauf hinzuweisen, dass es sich hier um Alimentationspflichten im weitesten Sinne handelt, also insbesondere auch um jene Fälle, wo die Eltern allein unter Zurücklassung eines oder mehrerer minderjährigen Kinder, der Ehemann ohne die Ehefrau u. s. f. — soweit solche Fälle möglich waren [33]) — auswanderten, kurz überall da, wo bei Nichterfüllung der Alimentationspflicht, die Gefahr bestand, dass die Ortsarmenkassen eintreten müssten.

Schliesslich haben wir noch mit wenigen Worten derjenigen Gesetzgebungen Erwähnung zu tun, welche besondere

[31]) Württbg. Verordnung vom 15. August 1817, § 12, Abs. 2, (Anh. No. 15).

[32]) Vergleiche die Zirkularverfügung der königl. Regierung zu Trier vom 4. April 1837 (Abgedruckt bei *Kamptz*, Annalen, Jahrgang 1837, S. 304, No. 22), in welchem diese von sich aus die ihr untergebenen Landräte unter Berufung auf häufig vorgekommene Fälle, dass Individuen, nachdem sie ihre sämtliche Habe verkauft, aus den preussischen Staaten ausgewandert sind, ohne ihre Gläubiger befriedigt zu haben, anweist, pro futuro die Auswanderungsgesuche der königlichen Regierung nur nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Namen der Auswandernden zu übermitteln. — Ebenso trug die königliche Regierung zu Trier in einem Berichte vom 2. Juli 1842 beim Minister des Innern auf eine generelle Verordnung des Inhaltes an, dass die Erlaubnis zur Auswanderung nur nach erfolgter Gläubiger-Befriedigung zu gewähren sei. Der Minister verneinte in seiner Antwort, (abgedruckt im Min. Blatt, für die ges. inn. Verw., Jahrg. 1842, S. 337) unter Anführung des obigen Grundes, die Notwendigkeit solcher Massnahmen.

[33]) Siehe die folgenden Ausführungen.

Bestimmungen über die gemeinschaftliche Auswanderung der Ehegatten und über die Auswanderung Minderjähriger enthielten.

Die Ehegatten anlangend, hatten einzelne Landesrechte, ausgehend von dem Grundsatze, dass die Ehe nicht nach freiem Ermessen der Ehegatten durch eine Auswanderung faktisch, wenn auch nicht rechtlich, aufgelöst werden dürfe, ausdrücklich und generell den Satz aufgestellt, dass bei nicht gemeinsamer Auswanderung der Auswanderungskonsens zu verweigern sei.[34]) Eine Modifikation dieses Grundsatzes konnte allerdings in der Richtung eintreten, dass in dem Falle, wo die zukünftigen Lebensverhältnisse am fremden Niederlassungsorte noch unbestimmte waren, oder wo Rücksichten auf die Ehefrau (z. B. Krankheit, weite Reise in ungünstiger Jahreszeit) es geboten erscheinen liessen, von einer alsbaldigen gemeinsamen Auswanderung, oder besser Abreise, abgesehen werden dürfe, doch musste in einem solchen Falle, glaubhaft nachgewiesen werden, dass die Trennung nur eine temporäre sein würde, und dass die Ehefrau nach Beseitigung etwaiger Hindernisse, welche einem gleichzeitigen Wegzuge entgegenstanden, ihrem Ehemanne nachfolgen werde.[35])

Die Auswanderung Minderjährigen ohne ihre Eltern bezw. Mütter war in der Regel nicht verboten,[36]) sofern nicht die bereits erwähnte Militärpflicht im Wege stand. Doch bedurften dieselben selbstverständlich, je nachdem sie unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft standen, einer einwilligenden Erlaubnis des Vaters oder des Vormundes. Neben der Einwilligung des letzteren hatten regelmässig, auch in dem Falle, wo unter Vormundschaft stehende Kinder mit ihren Müttern auswanderten, die Vormundschafts-

---

[34]) Baden, Verordn. vom 16. Dezember 1803, Ziff. 10, (Anh. No. 7); Bayern, siehe *Rottmann*, a. a. O., S. 11; ferner Sachsen, Mandat vom 6. Februar 1830, § 1 Lit. c. (Anh. No. 28); Württemberg, Verordnung vom 15. August 1817, §§ 2 u. 16. (Anh. No. 15).

[35]) Darüber vergl. insbesondere das bayrische und das württ. Recht an den soeben genannten Stellen.

[36]) Eine Ausnahme machte das bayr. Recht. Nach einem Min. Erlass, vom 19. Juli 1851 (Abgedruckt in *Döllingers* Samml., Bd. XXII, S. 41), war das Auswandern Minderjähriger allein verboten; jedoch „wenn die desfallsigen zivilrechtlichen Bestimmungen beachtet sind und sonst für genügende Beistandschaft auf der Reise oder in der neuen Heimat gesorgt ist, so wird auch den Minderjährigen in der Auswanderung ein Hindernis nicht in den Weg gelegt", *Rottmann*, a. a. O. S. 11.

behörden ihre Zustimmung zu geben — oder falls sie zu der Ansicht kamen, dass es der Vorteil des Kindes erheische — zu verweigern.[37])

Nach badischem Recht sollte das eigene, angefallene Vermögen der Minderjährigen, gleichgültig ob sie selbständig oder mit ihren Eltern usw. auswanderten „bis auf ein etwa nach Befinden zu gestattendes mässiges Reisegeld im Lande unter Pflegschaft angelegt bleiben, bis sie die Volljährigkeit und damit die Befähigung, solches selbst in Empfang zu nehmen, erlangt haben".[38]) Eine mit Rücksicht auf den Verlust der Staatsangehörigkeit, wie an anderer Stelle zu erörtern ist, sehr wesentliche Bestimmung.

Die Zurücklassung Minderjähriger setzte eine besondere staatliche Genehmigung und in der Regel auch die Einwilligung der Aufenthaltsgemeinde voraus.[39]) Nach württembergischem Recht mussten Kinder vor den Unterscheidungsjahren (bei Knaben das 16., bei Mädchen das 14. Lebensjahr) „in jedem Falle" den Eltern folgen, während dieselben, falls sie die Diskretionsjahre erreicht hatten, im Lande zurückbleiben konnten, so bald „gegründete Aussicht vorhanden ist, dass sie ohne Belästigung des Publikums sich allein fortbringen oder bei Verwandten oder Bekannten die nötige Unterkunft finden dürften."[40])

C) Die formellen Voraussetzungen.

In weit grösserem Masse als es heute der Fall zu sein braucht, musste das frühere Recht Sorge tragen, Staat,

---

[37]) Vergl. Baden, Verordnung vom 16. Dezember 1803, Ziff. 10, Lit. b. (Anh. No. 7); Bayern, *Rottmann,* l. c.; Bremen, Verordnung vom 20. Juni 1849 § 1, (Anh. No. 56); Hamburg, Verordnung vom 27. Februar 1837, (Anh. No. 36); Kurhessen, Ausschreiben vom 9. Juni 1820 (Anh. No. 20); Mecklenburg, Gesetz vom 15. April 1857 §§ 2 ff. Anh. No. 76); Oldenburg, Gesetz vom 12. April 1855, Art. 15, (Anh. No. 71); Preussen A. L. R., Teil II, Titel 17, § 129, Min. Rescr. vom 5. Juni 1821 (*Kamptz,* Annalen, S. 297, No. 21). vom 21. Februar 1837, (a. a. O., S. 22, No. 23), vergl. auch Simon, Staatsrecht, Bd. II, S. 583; Sachsen, Verordnung vom 29. März 1838 (Anh. No. 38), vom 20. April 1849, (Anh. No. 55). vom 12. August 1851 §§ 3 ff. (Anh. No. 59); Württemberg, Verordnung vom 15. August 1817, §§ 3 und 4 (Anh. No. 15).

[38]) Verordnung vom 16. Dezember 1803, Ziff. 14, (Anh. No. 7); in Sachsen-Koburg sollte das Vermögen nur derjenigen Kinder, welche n i c h t mit den Eltern auswanderten, im Lande zurückbehalten werden, vergl. Gesetz vom 24. Juni 1826, § 5, (Anh. No. 27).

[39]) Z. B. im Grossherzogtum Hessen, Gesetz vom 30. Mai 1821, Art. 2, (Anh. No. 22); Mecklenburg, Gesetz vom 15. April 1857, § 3 (Anh. No. 76).

[40]) Verordnung vom 15. August 1817, § 17, (Anh. No. 15); vergl. die ähnlichen Vorschriften in Mecklenburg an der in voriger Anmerkung zitierten Stelle; für Bayern siehe *Rottmann,* l. c.

Gemeinde und Untertanen gegen die Folgen unbedachtsamer Auswanderungen zu schützen. Vor allem brachten es die schlechten Verkehrsverhältnisse in den ersten fünf Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts mit sich, dass die Auswandernden oft wochenlang aus dem Gebiete des einen Staates durch das des andern wandern mussten, um einen Seehafen zu erreichen. Den langen Wochen des Wanderns schlossen sich nicht selten ebenso lange Wochen des Wartens auf eine Überfahrtsgelegenheit im fremden Hafen an, und die Folge war häufig, dass die Auswandernden längst vor dem Erreichen ihres Zieles sich aller Mittel entblösst sahen und demnächst in völlig verarmtem Zustande ihrem Heimatstaate bezw. ihrer Heimatsgemeinde zur Last fielen.

Diesen tatsächlichen Verhältnissen entsprangen die Mehrzahl der hier grösseren, dort kleineren Zahl formeller Voraussetzungen für die Erteilung der Auswanderungserlaubnis.

Sie sind allerdings im Laufe der Zeit mehr und mehr zurückgetreten; wir wollen aber doch die wichtigsten kurz berühren.

a) Der „Aufnahme-Nachweis". Die Bundesakte war, wie wir wissen, davon ausgegangen, dass den Untertanen der deutschen Bundesstaaten die Auswanderung in andere zum Bunde gehörige Staaten nicht verwehrt werden durfte, sofern keine Verbindlichkeiten zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland diesem Wegzuge entgegenstanden, und sofern der Auswandernde den Nachweis führen konnte, dass der Staat, in den er auszuwandern gedachte, „ihn zum Untertan annehmen" wolle.

Hieran anschliessend haben einige Staaten — um sich möglichst dagegen zu schützen, „ehemalige Untertanen, welche an dem Orte ihrer beabsichtigten Niederlassung keine Aufnahme" gefunden hätten, sich als „Bettler und Vagabunden wieder aufdringen lassen zu müssen" — den sogenannten „Aufnahme-Nachweis" allgemein eingeführt. Das will sagen, diese Staaten forderten nicht nur den in Rede stehenden Nachweis bei Auswanderungen in Staaten des deutschen Bundes, sondern bei allen Auswanderungen überhaupt. Zu diesen Staaten gehören z. B. Bayern,[41])

[41]) Vergl. *Rottmann*, a. a. O., S. 43 ff.

Sachsen,[42] Braunschweig,[43] Sachsen-Koburg[44] u. a. Einige andere Staaten, so insbesondere das Grossherzogtum Hessen, gingen in richtiger Erkenntnis, dass der fragliche Nachweis in den meisten Fällen, „vor allem, wenn es sich um Auswanderungen in fremde Erdteile handelt", garnicht geführt werden könne, weniger weit. So bestimmte eine hessische Verordnung von 1824,[45] dass nur „bei allen Auswanderungen in europäische Staaten" der Nachweis „der sicher zu gewartenden Aufnahme ausser Zweifel stehe", dass dagegen bei Auswanderungen in überseeische Gebiete der Nachweis der „An- und Aufnahme" daselbst keine Voraussetzung der Erteilung der Auswanderungserlaubnis sei.

Der grösste, der für uns in Betracht kommenden Staaten, Preussen, hat sich grundsätzlich diesem Erfordernisse gegenüber ablehnend verhalten. Denn, so argumentierte man in Preussen, viele auswärtige Regierungen würden wahrscheinlich lebhafte Bedenken tragen, „einem ihnen nicht bekannten Menschen die Versicherung der Aufnahme im voraus zu erteilen".[46] Auch ausserhalb Preussens finden wir, dass seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts das Erfordernis des Aufnahmenachweises mehr und mehr verschwindet. Im Königreiche Sachsen wurde es sogar, nachdem noch das Mandat vom 6. Februar 1830[47] es als eine wesentliche Voraussetzung der Erteilung des Auswanderungsscheines behandelt hatte, in einer Verordnung vom 1. September 1832[48] fallen gelassen, da die Erfüllung dieser Bedingung „meistenteils ganz unerfüllbar ist". Auf der andern Seite haben dagegen die beiden Mecklenburg ausdrücklich in einer gemeinsamen Verordnung vom 4. Februar 1864,[49] soweit die Auswanderung nach europäischen Staaten in Frage stand, den Aufnahmenachweis aufs neue eingeführt.

---

[42]) Siehe Verordnung vom 6. Februar 1830 § 1 (Anh. No. 28).

[43]) Siehe Verordnung vom 9. Februar 1830, (Carl Bege, Braunschweigische Verordnungssammlung, II. Teil, S. 251).

[44]) Siehe Gesetze vom 24. Juni 1826, § 3 (Anh. No. 27).

[45]) Verordnung vom 18. Dezember 1824 (Reg. Bl. S. 687 ff.).

[46]) Siehe Min. Resc. vom 28. Februar 1835 (*Kamptz,* Annalen, Jahrgang 1835, S. 27, No. 20).

[47]) Anh. No. 28.

[48]) Anh. No. 30.

[49]) Reg. Bl. für Mecklenburg-Schwerin, per 1864, S. 71.

b) Der Nachweis genügender Barmittel. Es wäre bedeutungslos, hier anführen zu wollen, welche Beträge es waren, deren Nachweis man früher in den einzelnen deutschen Staaten von den Auswandernden verlangte, bevor man ihnen die Auswanderungskonsense aushändigte. Vielmehr interessiert uns allein der Grund und die Bedeutung dieser Massregel.

Es ist oben bereits einer der wesentlichsten Gründe berührt worden, welche die Staaten veranlasste, von ihren auswandernden Untertanen den Nachweis bestimmter Barmittel zu verlangen. Er lag in den schlechten Verkehrsverhältnissen, welche die Auswanderungen in früherer Zeit zu ausserordentlich langwierigen und damit kostspieligen Unternehmen machten. Hinzu kam jedoch noch ein weiterer Grund. Gewissenlose Emissäre setzten sich die Aufgabe, in den verschiedenen deutschen Staaten die Untertanen unter Vorspiegelungen falscher Tatsachen und unter Versprechungen aller Art (so vor allem der freien Ueberfahrt nach den amerikanischen Staaten, besonders Brasilien) zur Auswanderung zu verleiten. Stand auch solche Verleitung überall unter schwerer Strafe, so waren doch die Erfolge dieser Individuen keine geringen. Gerade die Bevölkerungsschichten, die wenig zu verlieren hatten, die dagegen umsomehr zu gewinnen hofften, gelang es, am ersten zu betören. Gerade d i e s e Schichten aber stellten in der Folge das wesentlichste Kontingent der völlig verarmt zurückkehrenden Auswanderer, die hinfort in den Arbeitshäusern unterhalten werden mussten oder sonstwie Staat und Gemeinde zur Last fielen.

Aus diesen und anderen Gründen kamen die Staaten mehr und mehr dazu, von ihren auswandernden Untertanen zu verlangen, dass sie den Nachweis über den Besitz von Barmitteln erbrächten, welche hinreichten, die Kosten der Wanderung und der Ueberfahrt, sowie die Kosten der ersten Aufenthaltszeit im fremden Staate zu bestreiten.

Die Wirkung dieser Massregel war eine doppelte. Sie schützte den Staat gegen zurückgesandte Auswanderer. Sie schützte aber auch die Auswandernden selbst vor dem Zurückgesandtwerden. Das ist ausserordentlich wichtig und beachtenswert. Denn je mehr die Auswanderungen

zunahmen, je grösser und regelmässiger der Strom der Auswandernden wurde, umsomehr sahen sich diejenigen Staaten, deren Häfen als Ueberfahrtshäfen in Betracht kamen, oder welche vorzugsweise von den Auswandernden durchzogen wurden, veranlasst, sich gegen die Nachteile, welche diese ihnen durch Bettel, Diebstahl usw. bringen konnten, zu schützen. So haben namentlich Frankreich[50]) und Holland,[51]) deren Häfen insbesondere für süddeutsche Auswanderer wichtig waren, weitgehende Massregeln ergriffen, um mittellose Auswanderer von sich fernzuhalten. Aber auch blosse Durchzugsstaaten suchten sich solcher Individuen zu erwehren, indem sie vor dem Ueberschreiten der Landesgrenzen den Nachweis genügender Zahlungsmittel forderten, und soweit sie nicht vorhanden waren, den Auswandernden den Durchzug verboten.[52]) Endlich hatten aber auch die Einwanderungsstaaten ein lebhaftes Interesse daran, sich von Auswanderern verschont zu sehen, welche sofort nach ihrer Ankunft der neuen Heimat zur Last fallen würden.[53])

Aus alledem erhellt, dass für die frühere Zeit der Nachweis genügender Barmittel für die Staaten sowohl wie

---

[50]) Der Eintritt in das französische Gebiet sollte nur dann erfolgen dürfen, wenn jedes Familienhaupt für sich den Betrag von 860 Fr. und für jedes ihn begleitende Individuum den Betrag von 430 Fr. an der Grenze „bar vorzulegen vermag“ (vergl. Circ. Rescr. vom 22. November 1833 in *Kamptz* Annalen per 1833, S. 289, No. 26). Nach einer späteren Vorschrift konnte ausserdem verlangt werden, „die Vorlage eines mit einem Schiffskapitän eingegangenen Vertrages bezüglich der Ueberfahrt oder der Nachweis der Deponierung der für die Ueberfahrt stattfinden soll“, (vergl. Circ. Rescr. vom 2. August 1836; a. a. O. per 1836, S. 247, No. 12).

[51]) An der niederländischen Grenze musste ein „Sicherheits-Dokument“ des Inhaltes vorgelegt werden, „dass irgend ein niederländisches Handelshaus für die Kosten des Unterhaltes der Auswandernden während ihres Verweilens in dem Königreiche der Niederlande einstehen würde“. Ein solches Dokument wird „als hinreichend .... nicht betrachtet werden, bevor nicht von der Ortsobrigkeit des betreffenden Handelshauses darunter bescheinigt ist, dass dessen Zahlungsfähigkeit keinem Zweifel unterliege“, vergl. Hannov. Bekanntmachung vom 20. Juni 1832 (Ges. Samml. per 1832, S. 114).

[52]) Vergl. z. B. Hannov. Bekanntmachung vom 13. Juli 1834 (a. a. O. per 1834, S. 133), Hannov. Bekanntmachung vom 5. März 1837 (a. a. O. per 1837, S. 39); Bekanntmachung von Sachsen-Weimar vom 22. Februar 1837 (Samml. von *v. Göckel* Bd. VII, S. 5).

[53]) So verlangte Russland, dass Auswanderer mindestens die Summe von 400 fl. in bestimmten Bank- und Handelshäusern eingezahlt haben mussten, um nach Russland einwandern zu können, vergl. Bekanntmach. vom 5. März 1824 (Badisches Staats- und Regierungsblatt per 1824 S. 37). — Hinsichtlich der Einwanderungen in Ungarn und Siebenbürgen forderte Oesterreich den Nachweis eines „aktiven baren Vermögens von weuigstens 800 fl.“ vergl. Bekanntmachung vom 31. Juli 1846 (Württ. Reg. Bl. von 1846, S. 356).

für die Auswandernden als eine ausserordentlich heilsame Massregel zu betrachten ist.

c) Die Passpflicht. Wenn wir die Passpflicht, also die Notwendigkeit der Erwirkung eines Reisepasses für den Auswandernden, als eine der Voraussetzungen der Erteilung des Auswanderungskonsenses behandeln, so ist das nicht ganz genau. Denn die Notwendigkeit der Erwirkung eines Passes war nicht so sehr eine Bedingung für die Erteilung des Erlaubnisscheines, als für die Auswanderung als solche überhaupt. Allein trotzdem dürfte es sich rechtfertigen, an dieser Stelle mit einigen Worten auf die Passpflicht einzugehen.

Die Bedeutung, welche das Passwesen bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf dem europäischen Kontinent gehabt hat,[54]) zeigt sich auch im Zusammenhange mit der Auswanderung. Wollte ein Individuum seinen Heimatstaat verlassen, um sich dauernd ausserhalb desselben aufzuhalten, so genügte der Auswanderungsschein allein regelmässig nicht, um es während der Zeit der Wanderung oder beim Eintritte in den Staat, in welchen es sich niederzulassen gedachte, hinreichend zu legitimieren.[55]) Vielmehr bedurfte jeder Auswanderer grundsätzlich neben dem Auswanderungserlaubnisschein eines besonderen Reisepasses. Dieser wurde für die Dauer eines Zeitraumes ausgestellt, welcher als ausreichend erscheinen mochte, um in ihm das voraussichtliche Ziel des Auswandernden zu erreichen. Regelmässig bedurften solche Reisepässe des Visums der Gesandten oder Konsuln der Staaten, welche die Auswandernden zu durchziehen hatten und eventuell auch derjenigen, in welche sie einwandern wollten.[56])

---

[54]) Vergl. *Rehm*, Artikel „Passwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VI, S. 42 ff. und *Seydel* „das Pass- und Meldewesen" in *Schönberg's* Handbuch der politischen Oekonomie 4. Anfl. Bd III, 2, S. 336 ff.

[55]) In Sachsen-Altenburg wurde durch eine Bekanntmachung vom 22. August 1855 (Ges. Samml. S. 203) „Um Missbräuchen, deren Auswanderer nach überseeischen Häfen mit den zu ihrem Vorhaben erlangten Auswanderungsscheinen und Reisepässen hin und wieder sich schuldig gemacht haben, zu begegnen" bestimmt, dass hinfort nicht mehr besondere Auswanderungserlaubnisscheine und besondere Reisepässe ausgefertigt werden sollten. Vielmehr sollte in Zukunft nur eine Urkunde, der sog. „Auswanderungspass" ausgehändigt werden, welcher sowohl die Funktion des Auswanderungskonsenses, wie des Reisepasses versah.

[56]) Hinsichtlich Frankreichs vergl. Min. Rescr. vom 23. August 1836 (*Kamptz*, Annalen per 1836, S. 274 No. 12); hinsichtlich der Niederlande, siehe Bekanntmachung vom 20. Juni 1832 (Hann. Gesetzsammlung von 1832. S. 114, Min. Rescr. vom

Es ist selbstverständlich, dass gelegentlich dieser Visierung Gesandte und Konsuln ihr Augenmerk vor allem auf die Erfüllung der Bedingungen richteten, an welche ihre Staaten den Durchzug oder die Einwanderung knüpften; also insbesondere auf das Vorhandensein genügender Barmittel.[57])

Dass den Auswandernden aus der Passpflicht ausserordentliche Schwierigkeiten[58]) und vor allem auch häufig ein grosser Zeitverlust erwachsen konnte, ist klar. Denn einmal waren die Fälle, in denen die Visa der Pässe wegen der räumlichen Entfernung zwischen den Auswandernden und den visierenden Gesandten oder Konsuln Wochen und Monate auf sich warten liessen, keineswegs selten. Zum andern aber hatten die Grenzbehörden überall aufs schärfste über die Erfüllung der Passvorschriften zu wachen und unnachsichtlich alle diejenigen zurückzuweisen, welche diesen Vorschriften nicht entsprachen.[59])

III) Die juristische Natur der Auswanderungserlaubnis.

Wir wollen bei der Beantwortung der Frage nach dem Inhalte der Auswanderungserlaubnis an erster Stelle die Auswanderungserlaubnis, von welcher wir hier handeln, der Auswanderungserlaubnis früherer Jahrhunderte, d. h. der Zeit, in welcher der Zustand Rechtens war, dass grundsätzlich alle Auswanderungen verboten seien, gegenübersetzen. In beiden Fällen wurde der Wegzug von einer Erlaubnis abhängig

---

22 März 1839 (*Kamptz,* Annalen per 1839, S. 183, No. 159); hinsichtlich Oesterreichs, vergl. Min. Rescr. vom 4. Oktober 1839 (a. a. O. S. 789, No. 19); hinsichtlich Russlands, siehe Min. Rescr. vom 3. Dezember 1836 (a. a. O. per 1836, S. 830, No. 20) und Ausschreiben vom 6. Mai 1840 (Hannov. Gesetzsammlung per 1840, S. 164).

[57]) Vergl. Bekanntmachung vom 31. Juli 1846 (Württ. Reg. Bl. per 1846, S. 356), Min. Rescr. vom 20. Mai 1836 (*Kamptz,* Annalen per 1836, S. 200, No. 143) und Bekanntmachung vom 20. Juni 1832 (Hannov. Gesetzsammlung per 1832, S. 114).

[58]) So sollte nach dem Brasilianischen Pass-Reglement vom 2. Dezember 1820 jeder Einwandernde „ausser mit einem Ausgangspasse von seiner Obrigkeit mit einem Passe von dem in seiner Heimat residierenden brasilianischen diplomatischen Agenten oder Generalkonsul oder Konsul versehen sein." Wie jedoch ein preussisches Min. Rescr. vom 26. Juni 1836 sagt, sei „seit der Selbständigkeitserklärung Brasiliens bis jetzt weder ein brasilianischer Gesandter am Hofe zu Berlin beglaubigt, noch in irgend einem preussischen Hafen ein brasilianischer Konsul angestellt". — Demgemäss ergab sich die Frage, wie den Passvorschriften Brasiliens genügt werden konnte um Schwierigkeiten der Reisenden, Einwanderer etc. bei ihrer Landung in Brasilien zu verhindern. Wie diese Frage erledigt wurde, darüber vergl. das genannte ausführliche Rescript (*Kamptz,* Annalen per 1836, S. 201, No. 144).

[59]) Vergl. die in Anm. 52 aufgeführten Verordnungen.

gemacht, und doch hatte die Auswanderungserlaubnis der ersten Periode mit der der zweiten, nichts anderes gemein als den Namen.

Worin lag der rechtliche Unterschied?

Die Auswanderungserlaubnis der früheren Periode setzte denjenigen, der sie erworben hatte, in den Genuss eines Rechtes, das ihm bisher nicht zustand. Er erwarb durch die Erteilung der Erlaubnis ein neues, ein besonderes Recht, das die übrigen seiner Staatsgenossen nicht besassen, und das inhaltlich darauf ging, dass der Erwerber der Erlaubnis sein Domizil ausserhalb des Landes verlegen, dauernd dasselbe verlassen konnte. Hier wurde dem Erwerber ein subjektives Recht verliehen, auf Grund dessen er Handlungen vornehmen durfte, welche im übrigen schlechthin verboten waren.

Etwas ganz anderes ist die Auswanderungserlaubnis der zweiten Periode, also im wesentlichen des 19. Jahrhunderts. Seitdem grundsätzlich von vornherein das Recht auf Auswanderung anerkannt war, seitdem jeder Untertan, sofern nur die sonstigen Voraussetzungen gegeben waren, dieses Recht ipso jure hatte, war es logisch unmöglich, dass dieses Recht etwa durch die Auswanderungserlaubnis erst oder noch einmal erworben werden müsse. Also inhaltlich musste die Auswanderungserlaubnis auf etwas anderes gehen, als auf eine Verleihung des Rechtes auf Auswanderung. Sie verlieh überhaupt kein Recht, obwohl die Bezeichnung „Erlaubnis" darauf hinzudeuten scheint; der Erwerber erhielt durch sie keinen Anspruch, auf den nicht auch Andere ein Recht gehabt hätten. Der Inhalt der späteren Auswanderungserlaubnis bedeutet vielmehr nur eine Konstatierung. Nämlich die Konstatierung, dass der Ausübung des Rechtes auf Auswanderung ein gesetzliches Hindernis nicht mehr im Wege stehe, dass diejenigen Voraussetzungen erfüllt seien, an deren Erfüllung der Staat die Ausübung dieses Rechtes geknüpft hatte.

Also die Erlaubnis verlieh kein Recht. Aber umgekehrt, der Untertan, und zwar jeder Untertan, sofern er nur faktisch die Voraussetzungen erfüllt hatte, hatte ein Recht auf diese Konstatierung, m. a. W. auf die Erteilung der Auswanderungserlaubnis; sie musste ihm erteilt werden, sie konnte nicht

versagt werden, sofern die Anerkennung des Rechtes auf Auswanderung nicht eine leere Redensart sein sollte.

Nach dem z. Z. geltenden öffentlichen Recht ist zwar die Auswanderung nicht mehr an die Erwirkung einer besonderen Erlaubnis geknüpft. Aber wir kennen an vielen andern Stellen heute Erscheinungen, die vom juristischen Standpunkte der Auswanderungserlaubnis entsprechen. Es handelt sich um das Institut der Polizeierlaubnis, dem „Polizei-Verbot mit Erlaubnisvorbehalt" des heutigen Gewerberechtes, des Baurechtes u. s. f.[60]) Grundsätzlich erkennt z. B. unsere Rechtsordnung die Gewerbefreiheit und die Freiheit des Individuums an, sein Eigentum so auszunützen, wie es ihm beliebt. Aber dieses Prinzip gilt nicht undurchbrochen. Weil durch eine durch nichts beschränkte Gewerbefreiheit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit, durch eine schrankenlose Ausnützung des privaten Eigentums ein bellum omnium contra omnes herbeigeführt werden würde, trifft die Rechtsordnung Vorkehrungen, welche solchen Folgen unbeschränkter Freiheit entgegentreten sollen. Deshalb knüpft es die Ausübung bestimmter Gewerbe, die Ausnützung des privaten Eigentums in bestimmter Richtung, an die Erfüllung gesetzlich fixierter Voraussetzungen und überträgt besonderen Organen die Aufgabe, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob in Tat und Wahrheit diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein durchaus analoges Verhältnis lag der Auswanderungserlaubnis zu Grunde. Solange die wirtschaftlichen und insbesondere verkehrstechnischen Zustände derart waren, dass eine schrankenlose Ausübung der Auswanderungsfreiheit erhebliche Schädigungen Einzelner und der Gesamtheit zur Folge gehabt haben würde, solange musste die Rechtsordnung ihre Aufgabe sehen in der Errichtung von Schutzmassregeln gegen solche Schädigungen. Da es aber nicht Sache des Untertans sein konnte, festzustellen, ob er diese vielfachen und verschiedenartigen Schutzmassregeln genügend beobachtet habe, so knüpfte das Recht den Beginn jeder Auswanderung an eine behördliche Konstatierung über diese Frage.

---

[60]) Vergl. *Otto Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I. S. 287, ff.

IV. Das Erlöschen der Auswanderungserlaubnis.

Gleichwie nach geltendem Recht das Erlöschen einer Polizei-Erlaubnis durch non usus stattfinden kann,[61]) so knüpften auch einzelne frühere Landesrechte an den Auswanderungskonsens die Bedingung, dass der Aushändigung desselben innerhalb einer bestimmten Frist der tatsächliche Wegzug aus dem Lande zu folgen habe. Wurde diese Frist nicht innegehalten, so erlosch der Konsens und war gegebenenfalls von der erteilenden Behörde zurückzufordern.

Ein solches Erlöschen hatte die Folge, dass der frühere Zustand wieder hergestellt war. Der Auswanderundslustige hatte, falls er die Ausführung seines Vorhabens verwirklichen wollte, um die Erteilung einer neuen Auswanderungserlaubnis anzutragen und die Erfüllung der Voraussetzungen der Erteilung aufs Neue zu erweisen, während die kompetente Behörde in eine nochmalige Prüfung der Verhältnisse des Antragstellers einzutreten hatte.[62])

§ 6. Fortsetzung.

4) Die nur durch die Militärpflicht beschränkte Auswanderungsfreiheit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft, weitverbreitete Unzufriedenheit mit den bestehenden politischen Verhältnissen, allmähliche Entwicklung der verkehrstechnischen Einrichtungen und Gründe anderer Art hatten insbesondere seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine von Jahr zu Jahr zunehmende Auswanderung zur Folge gehabt.

Es konnte daher nicht wundernehmen, dass die Frankfurter Nationalversammlung ihr Interesse dieser Frage zu-

[61]) Vergl. Reichs-Gewerbe-Ordnung § 49; *Otto Mayer,* a. a. O. S. 301.

[62]) Vergl. Preussen, Min. Rescr. vom 24. April 1824 (*Kamptz* Annalen, 1824, S. 533, No. 107), Min. Rescr. vom 28. Dezember 1833 (a. a. O. per 1833, S. 1110 No. 145); ferner bezüglich Sachsen-Altenburgs, Bekanntmachung vom 26. Oktober 1854, (Anh. No. 70).

wandte und vom staatsrechtlichen wie vom wirtschaftlichen Standpunkte aus sich mit ihr beschäftigte.[1]) Die Erörterungen letzterer Art fallen nicht in den Rahmen dieser Abhandlung. Für uns handelt es sich lediglich darum, dem Einflusse der staatsrechtlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Nationalversammlung auf die weitere Entwicklung des Prinzips der Auswanderungsfreiheit nachzugehen.

Die Beratungen des Verfassungsausschusses knüpften an den damals überall herrschenden Rechtszustand an, wonach die Auswanderung zwar überall hin gestattet, aber von der Erfüllung vielfältiger Voraussetzungen, welche wir kennen gelernt haben, abhängig gemacht war. In Opposition zu diesem Rechtszustande gelangte der Ausschuss bei der Beratung über die Grundrechte des deutschen Volkes zu der Erkenntnis, dass das allerorts anerkannte Recht der persönlichen Freiheit solange seines vollen Inhalts entbehren würde, als in den deutschen Staaten noch irgend eine Schranke der Auswanderungsfreiheit in ihrem weitesten Sinne hemmend entgegenstehe. Aus solchen Erwägungen heraus kam der § 5 Art. I des Entwurfes der Grundrechte zu Stande, der den Satz aufstellte: „Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden“.

In der Plenarsitzung vom 21. Juli 1848 wurde der genannte § 5 Art. I des Entwurfes der Beratung übergeben. Ausser einem „Vorschlage“ des volkswirtschaftlichen Ausschusses waren nicht weniger als 15 Ammendements zu diesem Paragraphen gestellt, von denen die meisten die wirtschaftliche Seite der Auswanderung betrafen. Nur ein einziger Antrag war eingebracht, dessen Gegenstand die Auswanderungsfreiheit als solche war: das Amendement Grävell (Frankfurt a. O.).[2]) Dasselbe lautete in seinen ersten beiden Absätzen: „Jedem Bewohner Deutschlands ist unbenommen auszuwandern, sobald a) er seiner Wehrpflicht genüge geleistet hat oder dafür in der Art aufgekommen ist, wie es die Wehrordnung bestimmen wird, auch b) er seine Obliegenheiten gegen seine bisherigen Staatsgenossen erfüllt

[1]) Vergl. für das folgende: Stenogr. Ber. Bd. II, S. 1055 ff. und S. 1073 ff.
[2]) Ber., S. 1052.

hat oder für deren künftige Erfüllung Sicherheit gestellt worden ist."

Dieser Antrag entsprach im wesentlichen dem derzeit in den meisten Staaten bestehenden Rechtszustande, er hätte jedoch für Preussen, falls er Rechtens geworden wäre, geradezu eine Erschwerung der Auswanderung bedeutet, da hier die Erfüllung der privatrechtlichen Verpflichtungen keine Schranke der Auswanderungsfreiheit bildete. Dieses Amendement fand aber von keiner Seite Unterstützung, und so wurde in eine Beratung darüber überhaupt nicht eingetreten.[3])

Ungeteilt dagegen war die Zustimmung zum Entwurfe wenigstens in der Richtung, als es sich um die Anerkennung der unbeschränkten Auswanderungsfreiheit handelte, mochten auch in anderer Richtung die Wünsche der Volksvertreter noch über denselben hinausgehen. Und so wurde dann mit dem Zusatze, dass die Auswanderungsangelegenheiten unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches stände, der Art. I, § 5 des Entwurfes, als Art. I, § 6 in das „Reichsgesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes" aufgenommen. Noch vor der Publikation der Grundrechte war in wörtlicher Uebereinstimmung der Grundsatz der unbeschränkten Auswanderungsfreiheit Bestandteil der preussischen Verfassung vom 5. Dezember 1848 (Art. 10)[4]) geworden, während die Verfassung von Anhalt-Bernburg vom 14. Dezember desselben Jahres inhaltlich das gleiche wiedergeben wollte, mit den Worten: „Jedem Staatsbürger steht das Recht der Auswanderung zu" (§ 15).[5])

Gleich nach der Veröffentlichung der Grundrechte im Reichsgesetzblatte fand im Laufe des Januar 1849 ihre Verkündigung in den meisten deutschen Staaten statt. Wie Preussen hat auch Oldenburg in der Verfassung vom 18. Februar 1849 (§ 51)[6]) und Schwarzburg-Sondershausen in der Verfassung vom 12. Dezember 1849 (§ 47)[7]) wörtlich den Art. I § 6 der Grundrechte rezipiert. In den meisten Staaten jedoch hatte es sein Bewenden mit der

---

[3]) a. a. O., S. 1062.
[4]) Gesetz-Sammlung f. d. preuss. Staaten, per 1848, S. 376.
[5]) Gesetz-Sammlung f. Anhalt-Bernburg per 1848, S. 477.
[6]) Gesetz-Sammlung f. d. Herzogtum Oldenburg per 1849, S. 70.
[7]) Zachariae, Verf.-Gesetze S. 989.

Verkündigung derselben und dem Erlass von Ausführungsverordnungen, welche, um alle etwaigen Zweifel über die Wirkung der Militärpflicht auf die Auswanderungsbefugnis zu beseitigen, zur allgemeinen Kenntnis brachten, „dass die Auswanderungsfreiheit als durch die Militärpflicht beschränkt nicht zu erachten sei, solange der Militärpflichtige weder als Rekrut einberufen noch in Eid genommen ist“.[8])

Somit war in Deutschland die weitestgehende Auswanderungsfreiheit Rechtens. Allein eine rückläufige Bewegung trat bereits in kurzer Zeit ein.

Nachdem im Jahre 1850 der alte Bundestag wieder zusammengetreten war, erging unter dem 23. August des Jahres 1851 ein Bundesbeschluss,[9]) dahin lautend, dass die Grundrechte dort, wo sie lediglich eingeführt wären, wieder ausser Wirksamkeit zu setzen, dort, wo sie in die Verfassungen und Landesgesetze Eingang gefunden hätten, einer Durchsicht zu unterziehen und mit der Bundesgesetzgebung in Einklang zu bringen seien.

Die Folge war, dass in einer Reihe deutscher Staaten die Auswanderungsfreiheit mit denselben Beschränkungen, welche vor 1848/49 Rechtens gewesen waren, reaktiviert wurde, so in Württemberg, Baden, Hessen u. s. f. In einer anderen Reihe dagegen erfuhr der Satz: „Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt“, eine Abänderung dahin, dass dieselbe prinzipiell allerdings anerkannt sei, aber nicht unbeschränkt gelte, sondern ihre wesentlichste Schranke in der Erfüllung der Militärdienstpflicht finde.

In diesem Sinne lautete der Art. 11 der preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850,[10]) der § 15 der Verfassung von Anhalt-Bernburg vom 28. Februar desselben Jahres,[11]) der § 7 der Verfassung von Reuss j. L. vom 14. April,[12]) der § 29 der Verfassung von Sachsen-Koburg

---

[8]) Vergl. Bekanntmachung vom 15. April 1849 in Schwarzburg-Sondershausen (Anh. No. 54); ferner die sächs. Verordnung vom 20. April 1849, Ziff. 2, (Anh. No. 55); die bremische Verordnung vom 20. Juni 1849 (Anh. No. 56).

[9]) *G. v. Mayer,* Corpus juris confoederationis Germanicae III. Aufl. v. *Zöpfl,* Frankfurt a. M. 1858 ff. Bd. II, S. 561.

[10]) Zachariae, a. a. O. S. 77; Binding, Staatsgrundgesetze Heft IV, S. 13

[11]) Zachariae, a. a. O., S. 962.

[12]) a. a. O. S. 1039.

und Gotha vom 3. Mai,[13]) der § 10 des verfassungsändernden Gesetzes vom 2. August in Schwarzburg-Sondershausen,[14]) der § 32 der Waldeckschen Verfassung vom 17. August,[15]) der Art. 55 § 1 der Oldenburgischen Verfassung vom 22. November,[16]) sämtlich aus dem Jahre 1852 und der § 8 der bremischen Verfassung vom 21. Februar 1854.[17]) —

Damit haben wir unter Hinweglassung aller Details in kurzem den Gang der Entwicklung des Prinzips der Auswanderungsfreiheit auf deutschem Boden verfolgt.

Die im wesentlichen nur durch die Wehrpflicht beschränkte Auswanderungsfreiheit, welche in Preussen bereits seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts, in Hannover seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts, in einer grossen Zahl anderer Staaten infolge der Bewegung des Jahres 1848 Rechtens wurde, also territorial genommen in Deutschland bereits vor 1870 der weit verbreiteste Rechtszustand war — diese dergestalt beschränkte Auswanderungsfreiheit hat in der Folge auch in der Reichsgesetzgebung Anerkennung gefunden und ist derzeit geltendes Recht.[18])

---

[13]) a. a. O. S. 657.
[14]) a. a. O. S. 1005.
[15]) a. a. O. S. 1098.
[16]) a. a. O. S. 910.
[17]) a. a. O. S. 1188.
[18]) *Mayer-Anschütz,* Staatsrecht, S. 224 ff. und S. 804; Motive zu § 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 (Abgedruckt bei *Cahn,* Kommentar, S. 134).

II. ABSCHNITT.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung.

§ 7. Die „Staatsangehörigkeit". Der Tatbestand der Auswanderung.

Wir haben im ersten Teile unserer Abhandlung gesehen, inwieweit das frühere deutsche Recht ein Recht auf Auswanderung anerkannte, und an welche Voraussetzungen es die Ausübung dieses Rechtes knüpfte. In dem zweiten Teile ist es nunmehr unsere Aufgabe, zu erörtern, welche Wirkung die Auswanderung auf die Staatsangehörigkeit ausübte, insbesondere, inwieweit nach früherem Rechte mit der Auswanderung der Verlust der Staatsangehörigkeit verbunden war.

1. Die „Staatsangehörigkeit".[1])

Wenn wir von einem Verluste der „Staatsangehörigkeit" nach „früherem" Rechte sprechen, so lässt sich gegen diese Sprechweise mancherlei einwenden. Es bedarf daher einer Rechtfertigung und Erläuterung derselben.

Der Ausdruck „Staatsangehörigkeit" ist nicht alten Datums; erst im neuerem deutschen Rechte,[2]) sowohl in der Gesetzessprache wie in der juristischen Literatur, ist er zu allgemeiner Verbreitung gelangt, insbesondere seit der Norddeutsche Bund bezw. das Reich sich desselben in dem grundlegenden Indigenatsgesetze, dem „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- (bezw. Reichs-) und Staatsangehörigkeit" vom 1. Juni 1870 bediente.[3])

---

[1]) Über Begriff und Inhalt der Staatsangehörigkeit vergl. *v. Martitz*, Das Recht der Staatsangehörigkeit etc., Annalen 1875, S. 802; *Gerber*, Grundzüge, S. 48 ff.; *Jellinek*, System der subj. öff. Rechte, S. 116 ff.; *Meyer-Anschütz*, Staatsrecht, S. 214 ff.; *Sieber*, Das Staatsbürgerrecht etc. Bd. I., S. 1 ff.; *André Weiss*, Droit international privé Bd. I., S. 1 ff.

[2]) *Bazille* und *Köstlin*, Staatsangehörigkeit, S. 6.

[3]) Gesetzbl. des Nordd. Bundes per 1870, No. 20. S. 355.; *Triepel*, Quellensammlung S. 74 ff.

Das frühere Recht, und mit diesem allein haben wir es zu tun, verwendete bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus regelmässig andere Ausdrücke, um das Verhältnis der Zugehörigkeit eines Individuums zu einem bestimmten Staatsverbande auszudrücken. So sprach man vor allem von einem „Untertanenrechte", ein Ausdruck, der sich weitester Verbreitung vorzüglich in den nördlich des Mains gelegenen Staaten erfreute. Daneben kamen ferner Bezeichnungen wie „Indigenat", „Untertanenschaft", „Staatsbürgerrecht" usw. häufig vor.

Wenn wir in dieser Abhandlung, obgleich das frühere Recht sich weit mehr anderer Ausdrücke als des Wortes „Staatsangehörigkeit" bediente, gerade diesen Ausdruck anwenden, so geschieht das aus mehrfachen Gründen.

Zunächst ist zu beachten, dass unter all den genannten Bezeichnungen keine einzige ist, die in der früheren Gesetzessprache allgemein Anerkennung fand; selbst der Ausdruck „Untertanenrecht", immerhin noch der verbreitetste, wurde nicht überall verwendet.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die genannten Ausdrücke teilweise wegen ihrer Mehrdeutigkeit leicht zu Missverständnissen Anlass geben. Das gilt insbesondere für den Ausdruck „Staatsbürgerrecht", der in der württembergischen Gesetzessprache [4]) gleichbedeutend mit Staatsangehörigkeit gebraucht wurde, in den meisten andern Staaten dagegen nur auf einen bestimmten Kreis von Staatsangehörigen, nämlich den Kreis derjenigen Individuen, welche am Verfassungsleben des Staates teilnehmen konnten, Anwendung fand.

Schliesslich aber gingen wir von der Erwägung aus, dass von allen genannten Ausdrücken keiner so sehr wie „Staatsangehörigkeit" geeignet erscheinen möchte, das Verhältnis auszudrücken, von welchem wir zu handeln haben.[5]) Diesem Ausdrucke fehlt die Silbe „. . . . recht", wie sie sich im Untertanen*recht*, Staatsbürger*recht* usw. findet, er drückt mehr als die übrigen aus, dass von einem Zustande die Rede ist, einem Zustande, aus dem Rechte und Pflichten entspringen,

[4]) Vergl. die Verordnung vom 15. August 1817, (Anh. No. 15) und **Verfassungs-Urkunde** § 33.

[5]) *Bazille* und *Köstlin*, 1 c.

der durch das objektive Recht geregelt wird, aber der als solcher nie ein subjektives Recht ist und nicht sein kann.

„Staatsangehörigkeit ist Mitgliedschaft in einem Staatsverbande“, sagt Gierke,[6]) und in dieser Bedeutung werden wir das Wort hinfort verwenden.

Dass es nicht unsere Aufgabe sein kann, in irgend welche Erörterungen über den „Inhalt“ der Staatsangehörigkeit — denen Seydel bekanntlich jeden wissenschaftlichen Wert abspricht [7]) — einzutreten, bedarf kaum einer Erwähnung. Es ist nicht unsere Aufgabe, darzustellen, welche Summe von Rechten und Pflichten (Inhalt der Staatsangehörigkeit) die einzelnen Staatsangehörigen durch einen Wegzug aus ihren verschiedenen Heimatstaaten verloren, sondern wir haben die davon völlig unabhängige Frage zu beantworten: inwieweit ging nach früherem deutschen Rechte die staatliche Mitgliedschaft als solche durch die Auswanderung verloren?

2. Die Bedeutung des Ausdruckes „Auswanderung“. Die Tatbestandsmerkmale.

Von den verschiedenen Bedeutungen,[8]) in welchen das frühere sowohl wie das heutige Recht das Wort Auswanderung verwendete, sind es vor allem zwei, welche für uns Interesse bieten: Einmal „Auswanderung“ in dem Sinne von Expatriation, „von Aufhebung der Staatsangehörigkeit“ und ferner Auswanderung in dem Sinne, den v. Martitz als den allein möglichen und zulässigen anerkennt, als „die Entfernung aus dem Staatsgebiet, ohne die bestimmte Absicht, wieder dahin zurückzukehren.“

Obwohl die früheren Indigenats- und Auswanderungsgesetze nur in sehr seltenen Fällen einen Hinweis enthalten, bezüglich der Frage, was sie unter „Auswanderung“ verstanden wissen wollen, so ergibt sich doch aus ihrem Wortlaute, dass sie in der Mehrzahl den Ausdruck „Auswanderung“ in dem zuletzt erwähnten Sinne gebrauchen, also unter „Auswanderung“ schlechthin jedes Verlassen des Staates

[6]) Deutsches Privatrecht, Bd. I., S. 443.
[7]) Kommentar, 2. Aufl. 1897, S. 51.
[8]) *v. Martitz*, a. a. O., S. 1148; ferner *Bazille* u. *Köstlin*, a. a. O., S. 13 ff.

ohne den animus revertendi verstehen. Nur in einer Minderzahl von Staaten begegnet uns die Anwendung des Ausdruckes „Auswanderung“ gleichbedeutend mit Expatriation. Das ist der Fall z. B. in der wiederholt zitierten badischen Verordnung von 1803,[9]) in welchem die Auswanderung als eine der Formen, in welchen ein Badenser aufhörte, badischer Untertan zu sein, behandelt wird. Wie wir bereits in anderem Zusammenhange sahen, stellte dieser Erlass dem „Wegzuge“ die „Auswanderung“ gegenüber; „Wegzug“ wie „Auswanderung“ waren „Arten der Ablegung des badischen Untertanenrechtes.“

Gleichbedeutend mit Expatriation hat insbesondere auch das preussische Landrecht den Ausdruck „Auswanderung“ verwendet. Wie wir noch zu zeigen haben werden, hat die frühere preussische Praxis bis zum Erlass des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 unbedingt den Grundsatz vertreten, dass die wesentlichste Folge der Auswanderung der Verlust der Staatsangehörigkeit sei. Wer jedoch nach einem Rechtssatze suchen würde, wie er sich in den Indigenatsgesetzen einer Reihe anderer Staaten findet, des Inhaltes: „Die Staatsangehörigkeit geht durch Auswanderung verloren“, würde sich dieser Mühe vergebens unterziehen. Denn ein solcher Satz findet sich weder im preussischen Landrecht, noch m. W. in einem anderen früheren preussischen Gesetze, sondern einzig in einer Anzahl von Ministerialerlassen. Dieser Umstand lässt keinen andern Schluss zu als den, dass das allgemeine Landrecht unter „Auswanderung“ die Expatriation oder die Aufhebung der Staatsangehörigkeit verstand.[10]) Übrigens ist der Sprachgebrauch auch in Preussen und Baden, wie in allen andern Staaten durchaus kein gleichmässiger. Es wäre unrichtig zu sagen, der eine Staat habe den Ausdruck ausschliesslich in dieser, der andere ausschliesslich in jener Bedeutung verwendet. Vielmehr ist es in jedem einzelnen Falle eine Frage der Auslegung, in welchem Sinne das Wort zu verstehen ist.

Erheblich wichtiger, als die Frage nach der Anwendung des Ausdruckes ist die Frage nach dem Tatbestande der

---

[9]) Anh. No. 7.

[10]) vergl. unten § 9 S. 84.

Auswanderung oder, mit anderen Worten, die Frage: welche Tatbestandsmerkmale verlangte das frühere Recht, damit eine „vollendete Auswanderung“ gegeben sei? Die Beantwortung derselben ist deshalb von fundamentaler Bedeutung, weil die verschiedenen Gesetzgebungen den Verlust der Staatsangehörigkeit an das Vorhandensein entweder schon eines oder erst mehrerer der wesentlichsten Tatbestandsmerkmale knüpfte, dergestalt, dass dieser Verlust entweder bereits am Beginne der Auswanderung oder erst am Ende, durch die „vollendete“ Auswanderung, stattfand, wobei dann wiederum Verschiedenheiten in der Richtung eintreten konnten, dass nach dem Rechte des einen Staates die vollendete Auswanderung mehr Tatbestandsmerkmale aufweisen musste, als nach dem Rechte eines andern Staates. Je nach dem „Stadium der Auswanderung“ jedoch, nach dem Zeitpunkte, in welchem der Verlust der Staatsangehörigkeit eintrat, ergaben sich natürlich die verschiedensten Wirkungen auf die Zugehörigkeit eines Individuums zu einem bestimmten Staate.

Lassen wir im Folgenden jenes innere Moment, das man gemeinhin als den animus non revertendi bezeichnet, bei Seite, da es schlechterdings immer demjenigen Verhältnisse, das wir im Gegensatz zu „Wandern“, „Reisen“ u. s. f. ausserhalb der Grenze eines Staates mit „Auswandern“, „Auswanderung“ bezeichnen, inhärent sein muss, so können wir sagen, dass das Recht der meisten deutschen Staaten zwei Merkmale, aber auch nur diese beiden erforderte, damit der Tatbestand einer „legalen“ Auswanderung, und von dieser allein ist zunächst die Rede, gegeben und vollendet sei.

Wir haben bereits gesehen, dass das frühere Recht an dem Beginn der Auswanderung die Erwirkung einer Erlaubnis oder die Anzeige des Vorhabens setzte. Dieses Stadium der Auswanderung können wir als das erste bezeichnen.

Das zweite Stadium der Auswanderung bildet dann das tatsächliche Verlassen des Staates, das Überschreiten der Landesgrenze oder die körperliche Loslösung des Individuums von dem Staatsgebiete, auf dem es bisher lebte. Eine Auswanderung aus einem Staate ohne das Verlassen desselben

ist ein Unding, eine logische Unmöglichkeit; aus diesem Grunde ist das Überschreiten der Landesgrenze aller Auswanderung in demselben Masse inhärent, wie der animus non revertendi.

Erwirkung der Auswanderungserlaubnis (bezw. Anzeige) auf der einen Seite und das tatsächliche Verlassen des Staatsgebietes auf der andern Seite, machten in der Mehrzahl der deutschen Staaten die „vollendete legale Auswanderung" aus.

Allein nur in der Mehrzahl der deutschen Staaten. Eine Minderheit forderte darüber hinaus noch ein weiteres, drittes Tatbestandsmerkmal: nämlich den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit.

Damit haben wir die Richtlinien für unsere weiteren Untersuchungen gewonnen. Denn je nachdem der Verlust der Staatsangehörigkeit eintrat ohne Rücksicht auf den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit, lediglich durch die Erteilung oder in Verbindung mit der Erteilung der Auswanderungserlaubnis bezw. durch das tatsächliche Verlassen des Staatsgebietes, oder aber: ob der Verlust der Staatsangehörigkeit eintrat erst nachdem ein drittes Moment — der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit — hinzutrat, je nachdem resultierten aus dem Verluste die verschiedensten Wirkungen. Im einzelnen werden wir unten in den §§ 9 und 10 davon zu handeln haben.

Damit ist freilich der Gegenstand noch keineswegs erledigt. Denn nicht nur die Auswanderung als solche, sondern auch „Handlungen, welche der Auswanderung gleich geachtet" wurden, konnten den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge haben. Als solche Handlungen konnten in Betracht kommen der Eintritt in fremde Staats- oder Militärdienste ohne besondere Erlaubnis oder die Nichtbefolgung einer Rückberufung seitens zeitweise ausserhalb des Heimatstaates weilender Individuen und vor allem fortgesetzter Aufenthalt im Auslande ohne vorherige Erwirkung einer Auswanderungserlaubnis. Auf die beiden erstgenannten Fälle des Näheren einzugehen ist nicht unsere Aufgabe, sie bildeten in den meisten Staaten selbständige Verlustgründe und wurden nicht unter den Gesichtspunkt der Auswanderung gebracht. Umso

lebhafteres Interesse erfordert dagegen der dritte Fall: der Verlust der Staatsangehörigkeit durch fortgesetzten Aufenthalt im Auslande oder „durch Fristablauf.“ Davon im § 11.

§ 8. Der allgemeine Standpunkt des früheren deutschen Rechtes gegenüber dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung.

Wer die früheren Indigenats- und Auswanderungsgesetze der deutschen Staaten in der Absicht durchsieht, um aus ihnen diejenigen Rechtssätze zu entnehmen, welche ihm Aufschluss geben über den Verlust der Staatsangehörigkeit, wird die ausserordentliche Übereinstimmung derselben bemerken, soweit die Wirkung der Auswanderung auf das Indigenat in Frage steht.

In konsequenter Weiterführung des Prinzips, das durch Jahrhunderte hindurch seit den Tagen des Mittelalters auf deutschem Boden herrschend war, hat das Recht der deutschen Staaten bis tief in das 19. Jahrhundert hinein grundsätzlich an dem alten Standpunkte festgehalten, dass, wer dauernd seinen Heimatstaat verlässt, damit auch seine Zugehörigkeit zu demselben aufgibt. Es ging dabei von der Annahme aus, dass durch die Auswanderung, mit welcher die wirtschaftliche Existenz des Auswandernden ausserhalb des Staates verlegt wurde, die Mitgliedschaft in demselben ihres Inhaltes verlustig ginge, dass der Auswandernde hinfort nicht in der Lage sein würde, auf der einen Seite die Rechte, welche dieser Mitgliedschaft entsprangen, auszuüben, und auf der andern Seite die den Rechten entsprechenden Pflichten gegen das bisherige Vaterland zu erfüllen. Das frühere Recht sah in der Auswanderung ein rechtliches Lossagen des Auswandernden von seinem Heimatstaate, gleichgültig, ob und welche ethischen Bande ihn auch in Zukunft mit demselben verbinden würden und gleichgültig auch häufig, ob der Auswandernde in einen andern Staatsverband eintreten würde oder nicht. Als Konsequenz dieser Ansicht

ergab sich dann mit Notwendigkeit der Satz: Der Auswandernde verliert, gleich wie er der Pflichten gegen sein bisheriges Vaterland ledig wird, mit der Auswanderung jeden Rechtsanspruch gegen dasselbe, er wird im Verhältnis zu demselben durch die Auswanderung zum Fremden.

In einigen kleineren deutschen Staaten, nämlich Sachsen-Weimar, beide Reuss, beide Lippe, Anhalt-Bernburg und Waldeck, bestanden entweder überhaupt keine Indigenatsgesetze, wie in Anhalt-Bernburg [1]) und den beiden Lippe, [2]) oder es wurden solche erst im Beginne der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem preussischen Gesetze von 1842 wie in den übrigen der genannten Staaten erlassen.[3]) Auch sonst fehlt es hier an jedem positiven Gesetzesmaterial für die Beantwortung der Frage nach dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung. — Lassen wir diese Staaten zunächst ausser Betracht, so können wir die Behauptung aufstellen, dass alle Staaten, in denen deutsches Recht zur Anwendung gelangte, während eines hier längeren, dort kürzeren Zeitraums prinzipiell den Satz anerkannten: Die Staatsangehörigkeit geht durch die Auswanderung verloren.

In dieser fast wörtlich übereinstimmenden Fassung findet sich derselbe ausgesprochen in Anhalt-Dessau,[4]) Anhalt-Dessau-Köthen,[5]) Bayern,[6]) Bremen,[7]) Braunschweig,[8]) Grossherzogtum Hessen,[9]) Kurhessen,[10]) beide Mecklenburg,[11])

---

[1]) „Ein besonderes Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Staats- bezw. Heimatsangehörigkeit hat im früheren Herzogtume Anhalt-Bernburg nicht bestanden.“ Amtl. Auskunft (Hamburger Sammlung S. 361).

[2]) „Nach einer bei Anlass des Beitritts zur Gothaer Konvention abgegebenen amtlichen Erklärung der fürstlich-schaumburg-lippischen Regierung vom 31. März 1852 bestand kein besonderes Gesetz über den Erwerb und Verlust der Untertanschaft.“

„Auch im Fürstentum Lippe bestand kein Indigenatsgesetz“ vergl. *Cahn*, Kommentar S. 197.

[3]) Unter dem 7. November 1851 in Reuss ä. L., dem 20. Mai 1852 in Reuss j. L., dem 15. August 1855 in Waldeck und dem 6. April 1859 in Sachsen-Weimar.

[4]) Gesetz vom 24. Mai 1844 § 13 (Anh. No. 85).

[5]) Gesetz vom 1. März 1852 § 13 (Anh. No. 62).

[6]) Indigenats-Edikt vom 26. Mai 1818 § 6 (*Binding*, Staatsgrundgesetze, Heft V, S. 45).

[7]) Gesetz vom 1. Januar 1863 § 6 (Anh. No. 80).

[8]) Neue Landschafts-Ordnung von 1832 § 27 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung per 1832, S. 198).

[9]) Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 Art. 17 (*Binding*, Staatsgrundgesetze, Heft VIII, 2, S. 8).

[10]) Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 § 20. (Gesetz-Sammlung per 1831, S. 7).

[11]) Gesetz vom 1. Juni 1853, § 7, Zif. 4 (Anhang No. 68).

Oldenburg,[12]) Sachsen-Koburg und Gotha,[13]) Sachsen-Meiningen [14]) und Schwarzburg-Rudolstadt.[15])

Die Formel „durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder" findet sich in Hohenzollern-Sigmaringen,[16]) Sachsen-Koburg [17]) und Würtemberg.[18])

Die Rechtssätze der übrigen Staaten divergieren hinsichtlich ihrer Fassung zu sehr, als dass ich sie im Texte aufführen könnte; ich verweise auf die Zusammenstellung in der untenstehenden Anmerkung.[19])

Also wir sagen, dass alle Staaten, in denen deutsches Recht zur Anwendung gelangte, mit Ausnahme der aufgeführten, in einer oder der andern Form an die Auswanderung den Verlust der Staatsangehörigkeit knüpften.

Diese Behauptung scheint im Widerspruch zu stehen mit den Motiven des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870. In

---

[12]) Gesetz vom 10. Juli 1820, § 10, Lit. c. (Anh. No. 21).

[13]) Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852, § 26 (Hamburger Sammlung, S. 547).

[14]) Grundgesetz vom 23. August 1829 Art. 9 (*Pölitz*, Verfassungen, Bd. II, S. 829).

[15]) Gesetz vom 3. April 1846 § 13 (Hamburger Sammlung S. 574).

[16]) Verfassungsurkunde von 1833, § 23 (Sigmaringen 1833).

[17]) Gesetz vom 24. Juni 1826, § 5 (Anh. No. 27).

[18]) Verfassungsurkunde § 33 (*Binding*, Staatsgrundgesetze Heft VII, S. 17).

[19]) Bezügl. Preussens vergl. oben § 7 S. 62 und unten § 9 S. 85; bezüglich Sachsens vergl. unten § 9 S. 76; bezügl. Badens vergl. oben § 7 S. 61; bezügl. Hessen-Homburgs vergl. unten § 9 S. 92 ff.

In Sachsen-Altenburg lautete der § 69 des Staatsgrundgesetzes vom 29. April 1831: „Mit der Auswanderung wird der Untertanenverband nicht bloß für den Auswandernden selbst, sondern auch für dessen Frau und die in väterlicher und was die unehelich Geborenen betrifft, in mütterlicher Gewalt befindlichen Kinder, aufgelöst."

In Frankfurt lautet ein Mandat vom 20. März 1740 (*Beyerbach*, Sammlung der Verordnungen etc. S. 354): „Wer ohne Beibehaltung des Bürgerrechtes ..... von hier weggezogen, der oder dieselbe soll ihres Bürgerrechtes verlustig erklärt und in den Schatzungsbüchern gestrichen werden". Aufgehoben durch Gesetz vom 6. Juni 1848 (Gesetz und Statutensammlung Bd. VIII).

In Lübeck bestimmte ein Regulativ vom 27. Oktober 1810 (Anh. No 11): „Das Bürger- und Einwohnerrecht verlieren diejenigen ...... welche a) ohne vorgängige Anzeige und Abfindung wegen der Abgaben und etwaigen Abzugsgebühren ihren Wohnsitz von hier weg nach einem fremden Gebiete verlegen". „In Erinnerung gebracht" durch Bekanntmachung vom 4. Juli 1855 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. XXII, S. 36). Ferner vergl. für Lübeck die Verordnungen vom 12. Dezember 1821 (a. a. O. Bd. III, S. 277) vom 21. Dezember 1857 (Bd. XXIV, S. 142).

Für Lauenburg vergl. Patent vom 24. April 1846 § 7: „Eingeborene, welche sich im Auslande domiziliert haben, sind insofern den Ausländern gleich zu behandeln, dass sie im Verarmungsfalle nicht wieder aufzunehmen sind, wenn ihnen nicht ihre Aufnahme durch einen desfalsigen Revers zugesichert ist". (Abgedruckt Hamburger Sammlung, S. 452).

denselben heisst es,[20]) dass „in einzelnen Territorien, z. B. in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Braunschweig, der Grundsatz gilt, dass durch den Aufenthalt im Auslande allein, auch wenn derselbe von noch so langer Dauer ist, und selbst im Falle der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit, das Indigenat niemals erlischt, es sei denn, dass die förmliche Entlassung aus dem Untertanenverbande hinzukommt." Indem dieselben dann fortfahren: dagegen „lassen andere Gesetzgebungen den Verlust des Indigenats sofort mit der tatsächlich erfolgten Auswanderung eintreten", wird der Anschein erweckt, als ob nach dem Rechte Kurhessens und Braunschweigs (Schleswig-Holstein, wo dänisches Recht zur Anwendung gelangte, lassen wir einstweilen bei Seite)[21]) die Auswanderung nicht den Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich zog. Eine solche Annahme würde jedoch in ihrer Allgemeinheit nicht zutreffen, und aus diesem Grunde möchte ich den angeführten Sätzen der Motive näher treten.

In Kurhessen war durch die Verfassung vom 5. Januar 1831 § 20[22]) der Satz aufgestellt: „Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) . . . . . geht verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung nach den näheren Bestimmungen, welche ein deshalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird"; inhaltlich gleichlautend ist die Bestimmung des § 16 der Verfassungsurkunde vom 13. April 1852[23]), nur mit der Modifikation, dass die Worte „nach den näheren Bestimmungen" bis „enthalten wird', fehlen. Endlich enthielt die Verfassung vom 30. Mai 1860 § 16 [24]) aufs Neue die Bestimmung: „Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) geht verloren durch Auswanderung oder durch eine Handlung, welche durch das Gesetz der Auswanderung gleichgestellt wird".

Diese Sätze der verschiedenen kurhessischen Verfassungsurkunden lassen keinen Zweifel darüber zu, dass das Recht des Kurfürstentums grundsätzlich denselben Stand-

---

[20]) Vergl. *Cahn*, Kommentar S. 7.

[21]) Vergl. unten S. 70.

[22]) Gesetzsammlung per 1831, S. 4.

[23]) Gesetzsammlung per 1852, S. 8.

[24]) Gesetzsammlung per 1860, S. 27.

punkt bezüglich der Wirkungen der Auswanderung auf die Staatsangehörigkeit einnahm, wie die übrigen deutschen Staaten. Allein das „Gesetz," gemeint dürfte sein ein Indigenatsgesetz, welches die Verfassung von 1831 in Aussicht stellte und dessen die Verfassung von 1860 Erwähnung tat, ist in Kurhessen niemals erlassen worden,[25]) auch fehlte es so gut wie vollständig an sonstigen Gesetzen, welche die Auswanderung und etwaige Folgen derselben im einzelnen regelte; es blieb die Aufgabe der Praxis, die lapidaren Bestimmungen der Verfassungsurkunde auszugestalten. Das Resultat, zu dem dieselbe gelangt ist, kommt zum Ausdruck in der amtlichen Auskunft, welche die Hamburger Sammlung enthält. Daselbst heißt es: „Die Staatsangehörigkeit wird verloren durch Entlassung auf Antrag, ... der jedoch zu ihrer Wirksamkeit die wirkliche Auswanderung nachfolgen muss."[26])

Der Expatriationstitel „Entlassung" ist aber rein juristisch betrachtet ohne Zweifel ein anderer, als der Expatriationstitel „Auswanderung," mögen beide historisch auch in noch so engem Zusammenhange stehen, wie wir im weiterem Verlaufe unserer Darstellung zeigen werden.[27]) Es ergibt sich somit eine Diskrepanz zwischen den Bestimmungen des Gesetzes und der Anschauung der Praxis. Ich glaube dieselbe folgendermaßen erklären zu können: Die amtliche Auskunft, welche vermutlich erst in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts erteilt ist, stellt den Rechtszustand dar, wie er kurze Zeit vor der Annexion Kurhessens durch Preussen bestanden haben mag, keineswegs aber verbreitet sie sich auf die durch eine lange Zeit hindurch geübte Praxis. In den 60er Jahren hatte sich allerdings bereits mehr und mehr der Rechtszustand herausgebildet, wie an anderem Orte darzutun ist, dass nicht mehr die Auswanderung als solche der eigentliche Expatriationstitel war, sondern die ausdrückliche Entlassung. Und es ist leicht erklärlich, dass die kurhessische Praxis, da sie an ausdrückliche gesetzliche Normierungen nicht gebunden war, sich stillschweigend dem Prinzipe vieler anderer deutscher Staaten anschloss und in

[25]) Vergl. die amtliche Auskunft, Hamburger Sammlung S. 447.
[26]) a. a. O. S. 448.
[27]) Vergl. unten § 9, S. 80 ff.

der späteren Zeit nur den auf Grund einer Entlassung ins Werk gesetzten Wegzug als Auswanderung im Sinne der angegebenen Verfassungsstellen erachtete.

Was Braunschweig betrifft, so müssen wir zu ganz demselben Resultate gelangen. Leider fehlte es auch hier früher an einer irgendwie erschöpfenden Indigenatsgesetzgebung. Was jedoch den Verlust der Staatsangehörigkeit durch dauernden Aufenthalt im Auslande anlangt, so sagt der § 27 Abs. 1 der neuen Landschaftsordnung von 1832: „Das Landeseinwohnerrecht geht durch die Auswanderung verloren".[28])

Einen ganz anderen Standpunkt nahm dagegen das dänische Recht ein, welches in Schleswig-Holstein zur Anwendung gelangte.[29]) Durch das Gesetz, betitelt: „Das Indigenats-Recht, wonach der Zutritt zu Ämtern in Sr. Majestäts Reichen und Ländern nur den eingeborenen Untertanen und denen, die ihnen gleichgeachtet werden, verhalten wird" vom 15. Januar 1776 war hier eine rechtliche Unterscheidung zwischen den „Einheimischen" oder „Landeseinwohnern" und den „Eingeborenen" oder „Landeskindern" herbeigeführt worden. Während „unter dem Namen der Landeseinwohner alle diejenigen Individuen befasst werden, welche in den Herzogtümern (Schleswig und Holstein) ihre Heimat haben oder in einem persönlichen Untertanenverbande zu den Regenten stehen", waren „eingeborene Landeskinder" diejenigen Personen, denen besondere „Rechte beigelegt sind, auf welche die andern Landeseinwohner keine Ansprüche machen können. Der Inbegriff der Rechte, welche die Gesetze den Eingeborenen beilegen, bildet das Indigenat oder Indigenats-Recht." [30]) Das Indigenat wurde erworben durch die Geburt auf dänischem Boden, gleichgültig, ob die Eltern Dänen waren oder nicht, und nach der herrschenden Theorie und Praxis (das Gesetz selbst bestimmte nichts darüber) ging „das einmal erworbene

---

[28]) Gesetz- und Verordnungssammlung per 1832, S. 198.

[29]) vergl. über das frühere dänische bezw. schleswig-holsteinische Recht insbesondere *N. Falck*, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Altona 1840. §§ 24 ff.; ferner vergl. das Erkenntnis des preussischen Oberverwaltungsgerichtes vom 4. November 1885, abgedruckt u. a. in der Hamburger Sammlung S. 31 ff.

[30]) *Falck*, a. a. O. S. 144.

Indigenat nicht durch Auswanderung und Niederlassung in der Fremde verloren, sondern konnte bei eintretender Rückkehr in das ursprüngliche Vaterland wieder geltend gemacht werden". Dieser Standpunkt hat fast hundert Jahre nach Erlass des genannten Gesetzes durch das Gesetz vom 25. Mai 1871, einen Nachtrag zum Indigenatsgesetz vom 15. Januar 1776 enthaltend,[31]) die gesetzliche Sanktion erfahren. —

Einen vom deutschen Rechte abweichenden Standpunkt nahm auch das französische Recht hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung ein. Dasselbe ist für uns von Bedeutung, weil Baden und Hessen-Homburg sich die Verlustgründe der Staatsangehörigkeit, welche der Code civil in seinem Art. 17 aufzählte, zu eigen machten. Wegen der Erheblichkeit des Gegenstandes werden wir denselben an anderer Stelle einer eingehenden Erörterung zu unterziehen haben.

Nicht die Frage nach dem Ob, sondern die Frage nach dem Wann ist es, welche uns die Wirkungen zeigt, welche nach früherem Rechte die Auswanderung auf die Zugehörigkeit zu einem Staatswesen ausübte, und diese Frage soll uns nunmehr in den folgenden Paragraphen beschäftigen.

§ 9. Der Verlust der Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit.

Es handelt sich in folgendem um die Darstellung des Rechtes einerseits derjenigen Staaten, welche den Verlust der Staatsangehörigkeit an die Erwerbung der Auswanderungserlaubnis oder an die Anzeige des Auswandernden knüpften, andererseits um das Recht derjenigen Staaten, welche den Verlust im Anschluss an den tatsächlich erfolgten Wegzug eintreten liessen.

[31]) abgedruckt in der Hamburger Sammlung, S. 31, auch bei *Sieber*, Das Staatsbürgerrecht etc. Bd. II, S. 62.

1. Der Verlust der Staatsangehörigkeit in Verbindung mit dem Erwerb der Auswanderungserlaubnis oder in Verbindung mit der Anzeige der beabsichtigten Auswanderung.

Wir haben an anderer Stelle[1]) ausgeführt, dass die rechtliche Natur der Auswanderungserlaubnis rein deklaratorisch war, dass sie inhaltlich darauf ging, zu konstatieren, dass der Auswanderungslustige die Voraussetzungen der Ausübung des Rechtes auf Auswanderung erfüllt hatte. Wenn diese Ansicht richtig ist, so folgt daraus, dass die Auswanderungserlaubnis als solche uns über den Verlust der Staatsangehörigkeit zunächst schlechterdings nichts sagen kann. Der „Konsens" konstatiert; er erklärt, dass der Auswandernde seine Militärpflicht erfüllt, seine Steuern bezahlt, seine Gläubiger befriedigt hat usw., er erklärt m. a. W., dass der Auswanderung gesetzliche Hindernisse nicht im Wege stehen. Der Konsens ist das Produkt einer behördlichen Ueberprüfung der Verhältnisse des Auswandernden; was geprüft wird, ist die Erfüllung von Bedingungen. Der Verlust der Staatsangehörigkeit kann jedoch in diesem Falle keine Bedingung sein und somit nicht überprüft werden, denn während der Überprüfung ist der Antragsteller zweifellos noch Staatsangehöriger.

Also die Auswanderungserlaubnis sagt uns über den Verlust der Staatsangehörigkeit nichts. Trotzdem aber ist es sehr wohl möglich, dass die Auswanderungserlaubnis mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit in Verbindung gebracht wird. Das ist z. B. überall dort der Fall, wo der Aushändigung des Konsenses eine besondere Wirkung auf die Staatsangehörigkeit beigelegt worden ist.

Dieses vorausgeschickt, lassen sich folgende beiden Fälle unterscheiden, in denen jemand in Verbindung mit dem Erwerbe der Auswanderungserlaubnis seine Staatsangehörigkeit verliert.

Es war möglich, dass das Gesetz bestimmte: Der Auswandernde hat, bevor ihm der Auswanderungs-

---

[1]) siehe oben § 5, Ziff. 3.

konsens ausgehändigt wird, eine Bürgerrechts-Verzichtsurkunde auszufertigen. „Mit der Unterschrift der Verzichtsurkunde verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht".

Diese Bestimmung, welche sich vorübergehend in Württemberg und mit geringer Modifikation zeitweilig auch in Sachsen fand, bringt den Standpunkt des früheren Rechtes, welches im Gegensatz zu dem heutigen in dem Untertanenrechte, dem Staatsbürgerrechte usw. ein Recht sah, auf das man „verzichten" konnte, zum Ausdruck. (s. unten unter 1.)

Ohne Zweifel verliert nach Maßgabe des angeführten Satzes der Staatsangehörige seine Staatsangehörigkeit hier in Verbindung mit dem Erwerbe der Auswanderungserlaubnis, nämlich durch seine Unterschrift unter die Verzichtsurkunde, welche eine Bedingung der Erteilung des Konsenses ist.

Ein Rechtssatz sagt: „Der Auswanderungsschein bewirkt mit dem Zeitpunkte seiner Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als hieländischer Untertan".

Dieser Rechtssatz findet sich in Anhalt-Dessau, Anhalt-Dessau-Köthen und Schwarzburg-Rudolstadt. Hier liegt der Fall vor, den wir soeben berührten. Hier ist durch einen besonderen Rechtssatz der Aushändigung des Auswanderungskonsenses eine Wirkung beigelegt, welche derselbe wegen seines rein deklaratorischen Charakters an sich nicht haben kann. Auf den ersten Blick ist ersichtlich, wie sehr sich hier die Aufgabe des Auswanderungsscheines der Aufgabe der Entlassungsurkunde nähert, wie er gleichsam zu einem Surrogate der Entlassungsurkunde wird. (s. unten unter 2).

1. Der „Verzicht" und die „Entsagung".

Der Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund einer vom Auswandernden zu vollziehenden „Verzichtsurkunde" ist zeitweise in Württemberg Rechtens gewesen. Der § 1 der Verordnung vom 15. August 1817 [2]) sagte, dass jeder selbständige Staatsbürger unter „Verzichtleistung" auf sein Bürger- und Untertanenrecht auswandern dürfe, eine Bestimmung, die ihre Ergänzung erfuhr durch den § 13 der

---

[2]) Anh. No. 15.

Verordnung: „Durch die Unterschrift der Verzichtsurkunde verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht".

Bestritten ist, ob auch nach Emanation der württembergischen Verfassung von 1819 der Verlust der Staatsangehörigkeit an die in Rede stehende Unterschrift geknüpft werden durfte. Wie wir an anderer Stelle sahen, war die Verordnung ein Teil des Verfassungsentwurfes und in der Folge unter Hinweglassung aller Details und mit Beschränkung auf die leitenden Prinzipien in die Verfassung übergegangen. Allein dieser Übergang hatte nicht ohne Änderungen stattgefunden; so fehlte insbesondere in dem § 32 der Verfassungsurkunde, der dem § 1 der Verordnung entsprach, die Bestimmung, dass der Auswandernde zuvor auf sein Bürger- und Untertanenrecht Verzicht leisten müsse. Dagegen sagt der § 33 V. U.: „Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder".

Es dürfte zweifellos sein, dass dieser § 33 V. U. dem § 13 der Verordnung derogiert; aber trotzdem hat die Praxis auch in der Folge an dem Institut der Verzichtsurkunde festgehalten und dasselbe durch zwei Erlasse von 1825[3]) und 1837[4]) ergänzt und ausgebaut.

Die Berechtigung dieses Verfahrens bestreitet insbesondere *v. Mohl* (Württ. Staatsrecht Bd. I S. 391, Anm. 17) unter speziellem Hinweis auf den Art. 62 No. 2 des Bürgergesetzes von 1828, „welcher von dem Ortsbürgerrecht (und somit auch von dem Staatsbürgerrecht, da letzteres nicht früher aufhören kann als jenes)[5]) bestimmt, dass es aufhöre, wenn der Auswandernde „das Königreich verlassen habe".

Wir müssen uns prinzipiell der Ansicht *v. Mohl's* anschliessen und sagen, dass nicht durch die Verzichts-

[3]) Bekanntmachung, die Formulare für Geburtsbriefe und Bürgerrechtsverzichtsurkunden betr., vom 3. September 1825 (Anh. No. 26).

[4]) Verfügung, betr. die Bürgschaftsstellung für Ehefrau und Kinder etc. vom 18. Dezember 1837 (Anh. No. 37).

[5]) Nach württ. Recht war die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit die Gemeindeangehörigkeit. „Eine Erteilung der Staatsangehörigkeit ohne das Gemeindebürgerrecht und ebenso den Besitz des Gemeindebürgerrechts ohne die Staatsangehörigkeit kannte das alte württ. Recht nicht." *Bazille* und *Köstlin*, Staatsangehörigkeit, S. 128; vergl. ferner a. a. O. S. 107 ff., auch *Rehm*, der Erwerb etc. Annalen 1892, S. 137 ff.

urkunde, sondern durch das tatsächliche Überschreiten der Landesgrenze ein auswandernder Württemberger seine Staatsangehörigkeit verlor.[6])

Allein es fragt sich, wozu dann die „Verzichtsurkunde"? War dieselbe völlig irrelevant? Diese Frage muss bejaht werden, soweit die Bedeutung der Verzichtsurkunde für den Verlust der Staatsangehörigkeit in Rede steht, denn durch die Unterschrift unter diese verlor nach Emanation der Verf. Urk. kein Württemberger seine Staatsangehörigkeit. Dass die Urkunde gegebenenfalls ein wertvolles Indiz sein konnte, wenn es sich darum handelte, festzustellen, ob jemand noch Württemberger war oder nicht, versteht sich von selbst. Daneben aber ist zu beachten, dass die Verzichtsurkunde in Verbindung mit ihrer ursprünglich wesentlichsten Aufgabe auch noch andern Aufgaben diente. Ihr Inhalt erstreckte sich nicht allein auf den Verzicht, sondern sie enthielt auch zugleich die Erklärung des Auswandernden, dass er innerhalb Jahresfrist nicht gegen König und Vaterland dienen, dass er vor den Behörden Württembergs Recht geben wolle, hinsichtlich der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche usw.

Wir kommen also zu dem Schluss: Irrelevant war die Verzichtsurkunde hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit; relevant war sie, bezüglich des soeben berührten Punktes. Aus diesem Grunde blieb dieselbe auch unter unverändertem Namen bestehen, als derjenige Teil ihres Inhaltes, dem sie ihren Namen „Verzichtsurkunde" verdankte, rechtlich ohne Relevanz war; eine Veränderung des Namens, welche nahegelegen hätte, ist nicht geschehen.

Eine dem württembergischen Institut der Verzichtsurkunde analoge Erscheinung, weist auch das sächsische Mandat vom 6. Februar 1830[7]) auf.

Nach dessen § 5 war den Auswandernden ausdrücklich bekannt zu machen, dass sie ihres Anspruches auf Wiederaufnahme verlustig werden, und war ihnen expressis verbis die Erklärung abzunehmen, dass sie diesem Rechte entsagten.

---

[6]) vergl. *Bazille* und *Köstlin*, a. a. O. S. 135 und die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1870 in *Boscher's* Zeitschrift, Bd. XIII, S. 94.

[7]) Anh. No. 28.

Ueber diese „Entsagung" sollte nach § 6 ein beweiskräftiges Protokoll aufgenommen werden, welches die Auswandernden, soweit sie des Schreibens kundig waren, eigenhändig zu unterschreiben hatten.

Es leidet keinen Zweifel, dass diese „Entsagung auf das Recht auf Wiederaufnahme" einer „Verzichtleistung auf das Bürger- und Untertanrecht" gleichzuachten ist. Denn gerade das Wohnrecht, mithin auch das Recht auf Aufnahme in den Staat, dem ein Mitglied angehört, muss nach weitverbreiteter Meinung, welche sich insbesondere auf die *v. Martitz*'schen Ausführungen[8]) über den Inhalt der Staatsangehörigkeit gründet, der Regel nach als ein wesentlicher Inhaltsbestandteil der Staatsangehörigkeit betrachtet werden.[9]) Ein Staat jedoch, der seine auswandernden Mitglieder, dem wesentlichsten Rechte, welches der Mitgliedschaft zu ihm entspringt, expressis verbis „entsagen" lässt, wird zweifellos nicht die diesem Rechte entsprechenden Pflichten fortbestehen lassen können. Mit den Rechten gehen auch die Pflichten unter, mit andern Worten: die Mitgliedschaft als solche erlischt.

Nun muss aber eine solche „Entsagung auf Wiederaufnahme" im letzten Grunde jeder rechtlichen Bedeutung entbehren, da nach völkerrechtlichen Grundsätzen, welche das frühere Recht in demselben Umfange wie das heutige anerkannte,[10]) kein Staat sich auf die Dauer der Pflicht entziehen kann, seine heimatlosen ehemaligen Staatsangehörigen wieder bei sich aufzunehmen.[11]) Die Erkenntnis dieser Tatsache mag bewirkt haben, dass die sächsische Regierung durch eine Verordnung vom 1. September 1832 den genannten § 5 aufhob, ohne freilich irgend etwas anderes

---

[8]) Das Recht der Staatsangehörigkeit etc., Annalen 1875, S. 799 ff.

[9]) In diesem Sinne auch von *Bar*, Lehrbuch, Bd. I., S. 181; ***Laband***, Staatsrecht Bd. I., S. 140 ff, *Seydel*, § 3 des Freizügigkeitsgesetzes, Annalen 1890, S. 90, ferner *Bazille* und *Köstlin*, Staatsangehörigkeit S. 68 ff.

[10]) Dieser Grundsatz kommt zum beredten Ausdruck in dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851: „Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, a) . . . . . b) ihre vormaligen Angehörigen (Untertanen), auch wenn sie die Untertanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, solange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen".

[11]) vergl. *v. Martitz*, a. a. O. S. 800: „Die Aufnahmepflicht des Staates seinen Bürgern gegenüber gilt im internationalen Verkehr als eine so unbedingte, dass ihr sogar die Expatriationsgründe des Landesrechtes weichen müssen;" siehe auch *Heilborn*, Völkerrecht in *Holtzendorff-Kohler's* Rechtsencyklopädie Bd. II, S. 1021 ff.

an seine Stelle zu setzen. Dadurch entstand bezüglich der Frage nach dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung im sächsischen Recht eine wesentliche Lücke. Jedoch ergibt sich aus einer Reihe von Gesetzesstellen über die Auswanderung von unter Vormundschaft stehenden Personen, dass die Aufhebung des § 5 nicht etwa die Bedeutung haben sollte, dass hinfort die ausgewanderten Individuen noch weiter als Staatsangehörige zu betrachten seien. So heisst es in fast wörtlicher Übereinstimmung in den Verordnungen vom 29. März 1838,[12]) vom 20. April 1849 [13]) und vom 12. August 1851 § 4,[14]) dass das Vormundschaftsgericht dem Appellationsgericht von der beabsichtigten Auswanderung „Bericht zu erstatten und dessen Genehmigung zur Aufhebung der hieländischen Vormundschaft, insoweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch Ausländer wegen des Besitzes unbeweglicher Güter im Inlande zu bevormunden sind, einzuholen" habe. Aus dieser Bestimmung folgt, dass grundsätzlich bevormundete Individuen, welche ausgewandert waren, als „Ausländer", also als Nicht-Staatsangehörige angesehen wurden. Was jedoch in dieser Beziehung für bevormundete Personen gilt, dürfte analog auch auf alle übrigen Auswandernden anzuwenden sein.

Ihre definitive Regelung hat die Frage des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch das dem preussischen Gesetz von 1842 nachgebildete sächsische Indigenatsgesetz vom 2. Juli 1852 [15]) erfahren.

Nach der Auffassung der modernen Jurisprudenz ist die staatliche Mitgliedschaft nicht verzichtbar. Die heutige communis opinio ist zu der Annahme gelangt, dass die Staatsangehörigkeit kein Recht, sondern ein Zustand, ein „juristisches Sein" ist. „Verzichten" kann man jedoch nur auf Rechte, aber nicht auf einen Zustand, aus diesem wird man entlassen, ausdrücklich auf Antrag usw. oder von

---

[12]) Anh. No. 38.
[13]) Anh. No. 55.
[14]) Anh. No. 59.
[15]) Abgedruckt in der Hamburger Sammlung S. 500 ff.

Rechts wegen beim Vorliegen gewisser gesetzlich bestimmter Voraussetzungen.[16])

Allerdings findet sich dem Wortlaute nach der „Verzicht“ auf die Staatsangehörigkeit noch in einer Reihe von Indigenatsgesetzen, älteren sowohl wie neueren Datums. Zu letzteren gehört insbesondere das schweizerische „Bundesgesetz, betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe“ vom 25. Juni 1903. Allein, wo immer sich dieser Ausdruck findet, handelt es sich juristisch gar nicht um einen „Verzicht“, sondern um eine Entlassung auf Antrag. So namentlich auch in dem soeben genannten Gesetze.[17])

2. Die Aushändigung des Auswanderungserlaubnisscheines.

„Der Auswanderungsschein bewirkt mit dem Zeitpunkte seiner Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als hieländischer Untertan. Derselbe erstreckt sich, sofern dabei nicht eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder“.

Dieser Rechtssatz findet sich, wie bereits gesagt, in den Indigenatsgesetzen von Anhalt-Dessau,[18]) Anhalt-Dessau-Köthen [19]) und Schwarzburg-Rudolstadt.[20]) Er nimmt insofern ein besonderes Interesse in Anspruch, als er sich nur

[16]) Nach *Jellinek* (System der subj. öff. Rechte, S. 340) ist auch die Staatsangehörigkeit „verzichtbar“, einerseits weil „die das individuelle Interesse berücksichtigende Billigkeit“, andererseits weil „die Rücksicht auf den volle Hingebung an seine Aufgaben verlangenden Staat die Möglichkeit des Verzichts“ gebietet. Ich vermag mich *Jellinek* nicht anzuschliessen; zweifellos ist, dass aus den soeben angeführten Gründen und noch andern dazu, die Möglichkeit gegeben sein muss, das Aufhören der Staatsmitgliedschaft herbeizuführen, aber dazu ist nicht der „Verzicht“ notwendig. Insbesondere sehe ich einen solchen nicht in der Entlassung und beim Fristablauf. Hier handelt es sich um ein vom objektiven Recht dem einzelnen Individuum gewährtes Recht ausdrücklich oder stillschweigend auf eine Beendigung des in Rede stehenden Zustandes anzutragen und das objektive Recht sichert weiter dem einzelnen zu, dass diesem Antrage unter gewissen Voraussetzungen nachgegeben werden soll. Wir werden an anderer Stelle darauf zurückkommen. Vergl. auch *von Frisch,* Der Thronverzicht, S. 3 ff.

[17]) Vergl. *F. Fleiner,* Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F. Bd. XXIII S. 431.

[18]) Gesetz, die Untertanen- und Heimatverhältnisse betr. vom 14. Mai 1844, § 18 (Anh. No. 85).

[19]) Gesetz, die Untertanen- und Heimatverhältnisse betr. vom 1. März 1852, § 18 (Anh. No. 62).

[20]) Gesetz, die Landesuntertanschaft und das Heimatrecht betr. vom 3. April 1846, § 17 (Anh. No. 47).

in Gesetzen findet, die nach Erlass des preussischen Gesetzes von 1842 ergangen sind, und welche sich den Bestimmungen dieses Gesetzes, allerdings mit nicht unerheblichen Modifikationen, angeschlossen haben.

Bekanntlich hat das preussische Gesetz vom 31. Dezember des genannten Jahres für eine ganze Reihe anderer Staaten [21]) als Muster gedient. Während jedoch eine Anzahl von ihnen das preussische Gesetz wörtlich rezipierten, haben die erwähnten drei Staaten, an dem Althergebrachten festhaltend, an die Stelle des Satzes: „Die Eigenschaft als Preusse geht verloren durch Entlassung auf Antrag des Untertans" die Worte gesetzt: „Die Eigenschaft als Untertan geht verloren durch Auswanderung". Die Folge war, dass auch in einer Anzahl anderer Paragraphen an die Stelle des Wortes „Entlassung" das Wort „Auswanderung" treten musste. Auf diesem Wege kamen jene drei Staaten dazu, der bisherigen Auswanderungserlaubnis durch einen besonderen Rechtssatz eine Wirkung beizulegen, deren sie ohne diesen Rechtssatz ermangelt haben würde, sie zu einem Surrogate der Entlassungsurkunde zu machen, indem sie der Aushändigung des rein deklaratorischen Konsenses eine konstitutive Wirkung verliehen.

Damit werden wir auf das Institut der Entlassungsurkunden, insbesondere auf die geschichtliche Entwicklung desselben hingewiesen. Ich glaube, die Entstehung der Entlassungsurkunde aus dem Standpunkte, welche das frühere Recht der Auswanderung gegenüber einnahm, in Kürze entwickeln zu können.

Vergegenwärtigt man sich zunächst, dass der Wegzug mit der Absicht nicht zurückzukehren nach früherem deutschem Rechte regelmässig den Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich zog, vergegenwärtigt man sich ferner, dass die Auswanderung grundsätzlich an den Erwerb einer Auswanderungserlaubnis geknüpft war, so erscheint der Schritt zu dem Institut der Entlassungsurkunde als ein kleiner.

---

[21]) So für Sachsen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Weimar, beide Reuss, Waldeck u. s. f.

Je mehr die Auswanderungen der Zahl nach zunahmen, je mehr der internationale Austausch von Bevölkerungsteilen an Bedeutung gewann, umso näher musste das Bestreben liegen, den Verlust der Staatsangehörigkeit nicht an irgend welchen äusseren Tatsachen allein, wie z. B. den tatsächlichen Wegzug, das Überschreiten der Landesgrenze u. s. f. zu knüpfen, sondern ihn in Verbindung zu bringen, mit einem ausdrücklichen Ausspruch der Staates, den der Auswandernde verliess.

Insbesondere musste zu diesem Bestreben das Interesse der Rechtssicherheit führen. Ein Satz, der lediglich sagt, die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Auswanderung, liess hinsichtlich der Frage des Zeitpunktes so viele Möglichkeiten zu, dass er unbedingt zu Misständen drängen musste.[22])

Hierzu trat ein weiteres Moment. Das Bestreben, den Verlust der Staatsangehörigkeit in jedem einzelnen Falle an einen ausdrücklichen Ausspruch der Obrigkeit zu knüpfen, wurde unterstützt und erleichtert durch das Bestehen des Auswanderungserlaubnisscheines. Die Auswanderungserlaubnis war die gegebene Basis für die Entwicklung der ausdrücklichen Entlassung, es handelte sich lediglich darum, dieselbe auszubauen, ihr einen weiteren und zwar konstitutiven Inhalt zu geben, sie über den rein deklaratorischen Charakter, den sie bisher gehabt hatte, hinauszuheben.

Und diesen Weg ist die Rechtsentwicklung gegangen; das Institut der Entlassungsurkunde, wie es insbesondere durch das preussische Recht in dem Gesetz von 1842 ausgebildet wurde, und wie es nachher Eingang gefunden hat in das Recht der Mehrzahl der deutschen Staaten, wie es Eingang gefunden hat in das Reichsrecht, ist die ausgestaltete althergebrachte Auswanderungserlaubnis.

Über den Unterschied zwischen der Entlassungsurkunde und dem Auswanderungserlaubnisschein sagt *v. Rönne* [23]) mit Bezug auf das preussische Recht: „Die Entlassungsurkunde des § 16 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 unterscheidet sich von dem bis dahin erteilten Auswanderungskonsense dadurch, dass der letztere, durch

---

[22]) Vergl. Hamburger Sammlung, S. 33.

[23]) Staatsrecht, 1856, Bd. I., S. 291, Anm. 1.

welchen den Extrahenten nur die Erlaubnis auswandern zu dürfen, bewilliget ward, die Auflösung des Untertanenverhältnisses an und für sich nicht zur Folge hatte, während die erstere mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft eines Preussen von selbst bewirkt".

Dieser Ansicht *Rönnes* ist durchaus beizustimmen. Wie sehr jedoch tatsächlich die Praxis mit dem Auswanderungskonsense Eigenschaften, welche der Entlassungsurkunde immanent sind, verquickte, beweist ein preussisches Ministerialrescript,[24]) in dem es heisst: „Der von der Regierung zu erteilende Auswanderungskonsens hat, neben den Rücksichten auf das Militärverhältnis, vorzüglich, wenn nicht einzig, den Zweck, die durch die Auswanderung herbeigeführte Auflösung des Untertanenverbandes förmlich zu konstatieren". Dass vom formal-juristischen Standpunkte diese Ansicht zweifellos nicht zutrifft, bedarf kaum einer Erörterung. Denn durch den Auswanderungskonsens wurde grundsätzlich, d. h. wenn nicht ein besonderer Rechtssatz diese Wirkung aussprach, nirgends der Verlust der Staatsangehörigkeit begründet. Auch nach früherem preussischen Rechte nicht. In Preussen galt vielmehr der Satz, wie wir sogleich zu zeigen haben werden (vergl. unten S. 84 ff.), dass nicht die Aushändigung des Konsenses, sondern das Überschreiten der Landesgrenze „die Auflösung des Untertanenverbandes" herbeiführte. Wenn trotzdem in dem genannten Ministerialrescripte die Ansicht vertreten wird, der Auswanderungskonsens konstatiere den Verlust der Staatsangehörigkeit, so ist das nur zu erklären aus dem um jene Zeit mehr und mehr sich geltend machenden Bedürfnis, Erwerb und Verlust der staatlichen Mitgliedschaft an bestimmte ausdrückliche obrigkeitliche Erklärungen zu binden.

Aber auch ausserhalb Preussens können wir ähnliche Auffassungen konstatieren, welche uns zeigen, wie sehr die Auswanderungserlaubnis allmählich zum Surrogat der Entlassungsurkunde wurde. In Sachsen-Altenburg regelte der § 69 der Verfassungsurkunde das Recht auf Auswanderung und die Voraussetzungen derselben. Von einer Entlassung

[24]) d. d. 30. August 1842, abgedruckt im Min. Blatt für d. ges. inn. Verw. 1842, S. 337.

ist in diesem Paragraphen keine Rede; er bestimmte vielmehr, dass, wer auswandern wolle, eines Konsenses bedürfe, und dass „durch die Auswanderung" die Staatsangehörigkeit verloren ginge. In einer Bekanntmachung vom 13. November 1837 [25]) heisst es jedoch: „Es ist zur Kenntnis Herzoglicher Landesregierung gekommen, dass hiesige Untertanen sich in das Ausland gewendet . . . . . . ohne dass sie vorher gemäss § 69 des Landesgrundgesetzes die Entlassung aus dem diesseitigen Untertanenverbande nachgesucht . . . . hätten".

In Sachsen-Meiningen lautet der § 1 des Ausschreibens vom 16. Februar 1857 [26]): „Die Herzoglichen Verwaltungs-Ämter sind . . . . beauftragt, über Gesuche . . . . . . um Entlassung . . . . . . zu entscheiden und hierüber die erforderlichen Urkunden (. . . . . Auswanderungserlaubnisscheine) auszufertigen".

So vollzog sich stillschweigend eine Veränderung in dem rechtlichen Charakter der Auswanderungserlaubnis. Ihrer ursprünglich einzigen und wesentlichsten Funktion, festzustellen, dass der Auswanderung eines Individuums gesetzliche Hindernisse nicht im Wege ständen, trat hinzu eine zweite: der urkundliche Ausweis zu sein für den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Dieser doppelte Inhalt ist der Entlassungsurkunde bis auf den heutigen Tag geblieben; allerdings hat die letztere Funktion gegenüber der ersteren an Bedeutung zugenommen, ein Vorgang, der sich erklärt aus dem Zurücktreten der ausserordentlich vielen Voraussetzungen, an deren Erfüllung das frühere Recht die Auswanderung knüpfte. Allein das ist ein quantitativer, kein qualitativer Unterschied.

Vertreten wir jedoch die Ansicht, dass die Entlassungsurkunde nur die erweiterte Auswanderungserlaubnis ist, erweitert dadurch, dass dieselbe die ausdrückliche Erklärung der Obrigkeit über den Verlust der Staatsangehörigkeit in sich aufgenommen hat, so ist die Konsequenz, dass die Entlassung weder ein Verzicht noch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist, sondern nur ein einseitiger staatlicher Akt sein

---

[25]) Anh. No. 85.
[26]) Anh. No. 87.

kann. Es ist der alte Gedanke: „Die Staatsangehörigkeit geht durch die Auswanderung verloren“, welcher uns auch in der heutigen Entlassungsurkunde noch entgegentritt. Der Auswanderungsschein wurde zur Entlassungsurkunde, indem man ihm, wenn auch nicht wörtlich, so doch dem Gedanken nach, die Worte:

> „Weil der . . . X . . . auswandert, verliert er seine Staatsangehörigkeit, und zwar hat dieser Verlust in dem Momente der Aushändigung dieser Urkunde statt“

inserierte.

2. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Wegzug.

1.

„Auswanderung ist die Entfernung aus dem Staatsgebiete ohne die bestimmte Absicht, dahin wieder zurückzukehren“. Sagt daher ein Rechtssatz, „die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Auswanderung“, ohne dass durch eine nähere Angabe der Zeitpunkt, in welchem dieser Verlust eintritt, fixiert wäre, so wird normaler Weise dieser Verlust in dem Zeitpunkte des Verlassens des Staates, also mit dem Ueberschreiten der Landesgrenzen, vor sich gehen. „Normaler Weise;“ das soll ausdrücken, dass ein Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung, der sich bereits an die vorbereitenden Handlungen knüpft, (z. B. an die Auswanderungserlaubnis), oder der erst erfolgt, wenn zu dem tatsächlichen Verlassen des Staates ein Weiteres, (z. B. die Begründung eines Domizils im Auslande, der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit) hinzutritt, niemals eo ipso aus dem Satze folgt: die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Auswanderung.

Diese Fälle sind die Ausnahme von der Regel, es sind Singularitäten, die wir nur dort als gegeben annehmen können, wo entweder ein ausdrücklicher Rechtssatz oder die tatsächliche Verwaltungspraxis unzweideutig dartut, dass der Verlust nicht mit dem Zeitpunkte des Verlassens, sondern zu andern Zeitpunkten eintrat.

Vor dem Verlassen des Staatsgebietes, sahen wir, liess das württembergische Recht auf Grund der Verordnung von 1817, das sächsische Recht auf Grund des Mandates von 1830, das Recht von Anhalt-Dessau, Anhalt-Dessau-Köthen und Schwarzburg-Rudolstadt, den Verlust eintreten; in einem zunächst unbestimmten Zeitpunkt nach dem tatsächlichen Überschreiten der Landesgrenzen liess das Recht Badens auf Grund des Landrechtes von 1818 und das Recht Hessen-Homburgs anknüpfend an die Niederlassung im Auslande,[27]) sowie das Recht Bayerns, Hannovers und Schwarzburg-Sondershausens, anknüpfend an den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die staatliche Mitgliedschaft[28]) erlöschen.

Die Gesamtheit aller übrigen Staaten, in welchen die Staatsangehörigkeit durch Auswanderung verloren ging, knüpften den Verlust an den tatsächlichen Wegzug. Allerdings hat nur eine Minderheit derselben expressis verbis den Satz aufgestellt, dass durch den Wegzug der Auswandernde für sich und seine mit ihm wegziehenden Frau und Kinder die Staatsangehörigkeit verliere. — So Württemberg, auf Grund der Verfassung, so Sachsen-Koburg, später auch Sachsen-Koburg und Gotha, so Hohenzollern-Sigmaringen.[29]) Hinsichtlich einiger anderer Staaten ergibt sich die Befolgung des gleichen Grundsatzes aus der Verwaltungspraxis, so ins-in Preussen bis zum Erlass des Gesetzes von 1842.

Wir haben schon an anderer Stelle gesehen, dass das preussische Landrecht unter der Auswanderung die Expatriation schlechthin verstand, und es daher für Preussen an einem Rechtssatze fehlt, der ausdrücklich den Verlust der staatlichen Mitgliedschaft an die Auswanderung knüpft. Ausserdem fehlt es auch an einer gesetzlichen Vorschrift über den Zeitpunkt des Verlustes.

Allein aus einer ganzen Anzahl von Ministerialrescripten ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass nach dem tatsächlich geltenden Rechte erst das faktische Verlassen des preussischen Staates den Verlust begründete. So heisst es in einem Rescript vom 19. Mai 1830 [30]): es sei in die Aus-

---

[27]) Siehe unten, S. 92 ff.

[28]) Siehe unten § 10.

[29]) Siehe oben § 8 Anm. 16-18.

[30]) *Kamptz* Annalen, Jahrg. 1830, S. 343, No. 50.

wanderungskonsense die Bemerkung aufzunehmen, „dass der Auswandernde, nachdem er die Grenze überschritten, den Anspruch auf Wiederaufnahme verloren habe“; ferner sagt ein Rescript vom 8. August 1833,[31]) die Auswandernden sind darauf aufmerksam zu machen, „dass sie durch die wirkliche Auswanderung aus dem preussischen Staate das Recht verlieren, ihre Wiederaufnahme in demselben...... zu verlangen, und dass daher namentlich diejenigen, welche in verarmten Zustande zurückzukehren versuchen sollten, an der Grenze unnachsichtlich zurückgewiesen, und wenn sie sich dennoch einschleichen, als fremde Landstreicher behandelt werden würde.“ Weiter heisst es in einem Rescript vom 18. April 1834,[32]) den Auswandernden ist mitzuteilen, „dass sie durch die Auswanderung, die ihnen bisher zugestandenen heimatlichen Rechte verlieren und bei der etwaigen dereinstigen Rückkehr nur nach denselben Grundsätzen behandelt werden können, wie Fremde, die sich in den diesseitigen Staaten niederlassen wollen.“

Diese Beispiele, welche sich leicht um eine ganze Anzahl vermehren liessen, mögen genügen; es erhellt aus ihnen, dass nach preussischem Rechte grundsätzlich das Überschreiten der Landesgrenze den Auswandernden zum Fremden machte.[33])

2.

Dass der Verlust der Staatsangehörigkeit, soweit die Auswanderung ganzer Familien in Frage stand, sich auch auf die mitauswandernde Ehefrau und die mitauswandernden Kinder erstreckte, leidet keinen Zweifel, ebenso wenig, wie umgekehrt in dem Falle, wo nur der Ehemann oder nur die Ehefrau auswanderte, oder wo die Kinder zurückblieben, der nicht auswandernde Teil seine Staatsangehörigkeit nicht verlor.

Diese Folgen ergaben sich aus dem starren Festhalten an dem Prinzip, dass die Auswanderung als solche die staatliche Mitgliedschaft erlöschen liess. Dieses Prinzip war

---

[31]) a. a. O. Jahrg. 1833, S. 882, No. 16.

[32]) a. a. O. Jahrg. 1834, S. 298, No. 10.

[33]) Insbesondere forderte die preuss. Praxis nicht, dass der Ausgewanderte im Auslande einen Wohnsitz begründet habe, vergl. Min. Resc. vom 30. August 1834, *Kamptz* Annalen 1834, S. 647, No. 14.

das stärkere, es drängte andere ihm widerstreitende Prinzipien in den Hintergrund, wo es sich um den Verlust der Staatsangehörigkeit handelte. Der „fundamentale Rechtssatz“ uxor sequitur conditionem mariti erfuhr eine Durchbrechung, wenn der Ehemann ohne die Ehefrau auswanderte oder umgekehrt. Nur die mit dem Auswandernden „wegziehende Gattin“ verlor die Staatsangehörigkeit, während die nicht mit auswandernde die ihre solange behielt, bis sie gleichfalls den Staat, dem sie angehörte, ohne die Absicht zurückzukehren, verliess. Genau dasselbe galt bezüglich der minderjährigen Kinder, soweit die Möglichkeit bestand, dieselben im Lande zurückzulassen. Was mit der Formel: „durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Frau und Kinder“ gesagt werden soll, ist: dass die zurückbleibende Frau und die zurückbleibenden Kinder ihre Staatsangehörigkeit behalten.

Simon sagt an einer Stelle[34]: „Das enge Band, welches die Frau an den Mann und die Kinder an den Vater fesselt, in dessen Gewalt sie stehen, begründet eine Unzertrennlichkeit der Verhältnisse; eine Folge hiervon ist, dass das Indigenat, welches ein Familienvater erwirbt, auch auf die Frau und auf die in der väterlichen Gewalt desselben befindlichen Kinder, sich miterstrecken müsse“. Wollte man dieses Wort *Simons* auch auf das entgegengesetzte Verhältnis, den Verlust des Indigenats, anwenden, so würde man arg Schiffbruch leiden; vorzüglich würde es, angewendet auf die zurückbleibenden Kinder eines Ausgewanderten, zu ganz unhaltbaren Konsequenzen führen, insbesondere, wo es sich um minderjährige Söhne handelt. Denn die Folge würde sein, dass die Söhne, weil der ausgewanderte Vater „Fremder“ geworden ist, gleichfalls „Fremde“ und zwar solange der Vater noch keine andere Staatsangehörigkeit erworben, „Heimatlose“ würden, obgleich sie dauernd im Inlande sich aufhalten; daraus wiederum würden sich Komplikationen hinsichtlich der Militärpflicht und anderer aus der Mitgliedschaft zu einem bestimmten

---

[34]) Staatsrecht, Bd. II, S. 577.

Staate entspringenden Pflichten ergeben — Konsequenzen, die zu einem Rattenkönig von Rechtsfragen führen müssten.

Allein der Satz, dass die mit ihren Eltern auswandernden Kinder ihre Staatsangehörigkeit verloren, konnte ausnahmsweise eine Durchbrechung erfahren und zwar mit Rücksicht auf die Militärpflicht. Wir haben bereits an anderer Stelle gesagt,[35]) dass vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter prinzipiell die Auswanderung nicht verboten war. Dagegen konnte, wenn die Auswanderung so kurz vor den Dienstpflichtigkeitsjahren geschah, dass der Verdacht vorlag, sie werde lediglich ins Werk gesetzt, um der Wehrpflicht zu entgehen, bezüglich dieser Individuen ein Vorbehalt in dem Auswanderungskonsense gemacht werden dahingehend, dass dieselben auch nach der Auswanderung als der Militärpflicht ihres Heimatstaates unterworfen angesehen wurden, bis sie derselben genügt oder ihre Dienstuntauglichkeit nachgewiesen hatten.

Eine ganz singuläre Bestimmung über den Verlust der Staatsangehörigkeit auswandernder minderjähriger Individuen enthielt das wiederholt erwähnte alte badische Recht. Wie bereits früher dargestellt,[36]) sollte nach der Verordnung von 1803 Ziffer 14,[37]) das „angefallene eigene Vermögen" der Minderjährigen, gleichgültig, ob sie mit ihren Eltern oder selbständig auswanderten, bis auf ein mässiges Reisegeld unter Pflegschaft im Lande angelegt bleiben, bis sie die Volljährigkeit und damit die Befähigung, solche selbst in Empfang zu nehmen, erlangt hätten. Hieran anknüpfend bestimmte die Verordnung weiter, dass diejenigen Minderjährigen welche mit ihren Eltern wegziehen, ihr Untertanenrecht behalten sollten, „so dass sie solches noch innerhalb 4 Jahren nach erreichter Volljährigkeit mittelst der Rückkehr ins Vaterland antreten können." Würden dieselben jedoch innerhalb dieser vierjährigem Frist ihr zurückgelassenes Vermögen erheben, so sollte diese Erhebung „ohne weiteres die Erlöschung jenes gesetzlichen Vorbehaltes" mit sich bringen. Dieser Vorbehalt galt jedoch allein hinsichtlich der mit ihren Eltern auswandernden Minderjährigen, für die

---

[35]) Oben § 5, S. 38.
[36]) Oben § 5, S. 45.
[37]) Anh. No. 7.

selbständig Auswandernden dagegen galten dieselben Grundsätze wie für alle Auswandernden überhaupt: „sie sollten mit dem Augenblicke ihrer Abreise ihr Heimatrecht unwiederbringlich verloren haben."

3.

Endlich bleibt uns noch ein Punkt zu erörtern übrig. Hatte der Satz von dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung lediglich die legale, also die obrigkeitlich konsentierte, oder alle Auswanderung schlechthin im Auge? Wenn, wie wir sahen, in konsequenter Weiterführung des althergebrachten Prinzips das deutsche Recht bis tief in das 19. Jahrhundert hinein an dem Standpunkte festhielt, dass der Auswandernde die Brücken hinter sich zerstörte, das rechtliche Band, das ihn mit seinem Heimatstaate verknüpfte, durchschnitt, so wäre es nur folgerichtig gewesen, wenn es, gleichgültig ob die Auswanderung erlaubt oder unerlaubt, mit oder ohne Konsens, vor sich gegangen war, durch jede Auswanderung die staatliche Mitgliedschaft erlöschen liess.

Was zunächst den grundsätzlichen Standpunkt des früheren Rechtes aller heimlichen, nicht konsentierten Auswanderung gegenüber anlangt, so ist zu bemerken, dass dieselbe schlechterdings verboten und mit ausserordentlich hohen Vermögensstrafen bedroht war — welche, falls der Auswandernde sein „gegenwärtiges" Vermögen mitgenommen an dem „zukünftigen", also insbesondere an dem aus Erbschaft fliessenden, vollstreckt wurde.[38]) Diese hohen Strafen bewirkten vor allem, dass abgesehen von armen Teufeln, die weder etwas besaßen noch etwas zu erwarten hatten, wer nicht ganz besonders wichtige Gründe hatte, wohlweislich nicht „illegal" sondern „legal" auswanderte. Aus diesem Grunde war die heimliche Auswanderung von praktischer Bedeutung fast ausschliesslich mit Bezug auf die Militärpflicht; ein Umstand, in welchem die Erscheinung ihre Ursache haben mag, dass das frühere Recht die heimliche Auswanderung auch fast allein in Verbindung mit der Dienstpflicht regelte.

---

[38]) Preussen, All. L. R., Teil II, Tit. 17, § 189; Bayern, Verordnung vom 16. Juli 1804 (Anh. No. 9), Edikt vom 29. August 1808, (Anh. No. 88); Baden, Verordnung vom 16. Dezember 1803 Ziff. 20 u. 24 (Anh. No. 7); Verordnung vom 21. Januar 1818 (Anh. No. 17); Sachsen, Verordnung vom 12. August 1851 § 6 (Anh. No. 59) u. s. w.

Allein gerade mit Bezug auf diese ist wiederum die Frage nach dem Verlust des Untertanenrechtes insbesondere relevant. Denn wenn ein Staat den Grundsatz anerkannte, dass allein durch die Auswanderung die staatliche Mitgliedschaft erlischt, so folgte daraus, dass auch der ausgewanderte Militärpflichtige „Fremder“ wurde und als solcher nicht mehr dienstpflichtig war.

Diese Konsequenz aus dem Satze „die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Auswanderung“ zu ziehen, lehnte jedoch das Recht der meisten deutschen Staaten glatt ab. Wer heimlich seinen Heimatstaat ohne die Absicht zurückzukehren verlassen hatte, war nicht im Rechtssinne ausgewandert, sondern war „ausgetreten“ und damit zum Refractär geworden, gegen den nicht nur die Strafen heimlicher Auswanderung schlechthin, sondern auch die Strafen gegen Ausgetretene nach Massgabe der Militärgesetze angewendet wurden. Diese Strafen waren bezüglich derjenigen Individuen, welche man nicht wieder erlangen konnte, entweder vollständige Konfiskation des Vermögens zu Gunsten des Fiskus [39]) oder teilweise Konfiskation zur Beschaffung von Stellvertretern [40]) oder auch nur Arrest-Anlegung bis zum nachgewiesenen Tode des Ausgetretenen, nach dessen Beweis es den etwaigen Erben ausgeantwortet wurde u. s. f.; [41]) hinsichtlich derjenigen Individuen jedoch, welche man wieder erlangte: nachträgliche Erfüllung der Militärpflicht, selbst dann, wenn zuvor bereits aus ihrem Vermögen ein Stellvertreter beschafft war, häufig trat an die Stelle der nachträglichen Erfüllung, falls eine bestimmte Altersgrenze überschritten war, mehr oder weniger lange Freiheitsentziehung usw. Die Strafsysteme, welche die früheren Wehrpflichtsgesetze kannten, um die Auswanderung Dienstpflichtiger zu verhüten, boten ein buntschillerndes Mosaikbild von Bestimmungen.

Also grundsätzlich müssen wir sagen, dass das frühere Recht die unerlaubt Ausgewanderten nicht als „Ausgewanderte“

---

[39]) so in Preussen, Al. L. R. Teil II, Tit. 20, § 469.; so in Sachsen-Weimar, *Umlauf* vom 8. September 1803 (Anh. No. 89), Regulativ vom 24. Juni 1823 (Anh. No. 25) u. s. w.

[40]) so in Hannover, Verordnung vom 14. Juni, 1820, Art. 91, Ziff. 4, (Anh. No. 90).

[41]) So in Bayern, Konstitution vom 1. Mai 1808, Tit. 5, § 6. (Anh. No. 91) in Verbindung mit Edikt vom 29. August 1808 (Anh. No. 88).

im Rechtssinne, sondern als „Ausgetretene“ und somit nach wie vor ihrem Heimatstaate verpflichtete Individuen ansah. Allein an Ausnahmen fehlt es auch hier nicht. Die wesentlichste unter denselben bildete das ältere preussische Recht. Ausgehend von dem Standpunkte, dass Auswanderung Expatriation sei, hat die preussische Praxis zu wiederholten Malen anerkannt, „dass jeder, der ausgewandert ist, d. h. der unter gänzlicher Aufgebung seines Domizils das Land verlassen habe, schon damit aufgehört hat, ein preussischer Untertan zu sein, ohne Rücksicht darauf, ob er einen Auswanderungskonsens erhalten hat oder nicht“. (Min. Resc. vom 5. Juli 1834).[42]) Handelt es sich lediglich um heimliche Auswanderung, so war gegen den Ausgewanderten der § 139 Teil II, Tit. 17 A. L. R. in Anwendung zu bringen, war dieselbe jedoch geschehen mit der Absicht, sich der Militärpflicht zu entziehen, so waren die Bestimmungen der §§ 468 ff. Teil II, Tit. 20 maßgebend.[43])

Weniger konsequent war der Standpunkt des Rechtes einiger anderer Staaten. So bestimmte ein Reglement von 1807 für Anhalt-Bernburg,[44]) dass nur diejenigen Ausgetretenen, deren Wiedererlangung als unmöglich anzusehen sei, ihres Bürger- und Untertanenrechtes verlustig sein sollten. Mit Rücksicht auf diejenigen heimlich ausgewanderten Untertanen, welche n i c h t militärpflichtig oder zum Kriegsdienste untauglich sein, denen auch sonst kein Verbrechen zur Last fällt, bestimmte eine badische Verordnung vom 21. Januar 1818,[45]) dass sie mit dem Verluste des Untertanenrechtes, neben einer Vermögensstrafe, bestraft werden sollten.

---

[42]) *Kamptz* Annalen, Jahrg. 1834, S. 646, No. 13, vergl. auch S. 647, No. 14 u. Jahrg. 1835, S. 28, No. 21; ferner Min. Blatt f. d. ges. inn. Verw. 1840, S. 153.

[43]) Allg. Land-Recht, Teil II, Tit. 17, § 139. „Wer ohne die vorgeschriebene Anzeige und die erforderliche Erlaubnis des Staates auszuwandern unternimmt, hat willkürliche Geld- und Leibesstrafe verwirkt.“

Allgem. L. R. Teil II, Tit. 20, § 468. „Enrollierte, welche bereits zum Kriegsdienste ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet waren, sind, wenn sie austreten, als Deserteurs anzusehen.“ § 469 „Wenn Cantonisten, welche noch nicht als Rekruten ausgehoben worden, die königlichen Lande verlassen, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, so soll ihr zurückgelassenes Vermögen durch das Provinzial-Justizkollegium dem Fisko zuerkannt werden.“

[44]) Anh. No. 92.

[45]) Anh. No. 17.

Wie wenig klar man sich übrigens darüber war, dass, wenn man den Satz anerkannte „auch der unerlaubt Ausgewanderte verliert seine Staatsangehörigkeit", die Konsequenz sein musste, dass auch der unerlaubt Ausgewanderte als Nicht-Staatsangehöriger nicht mehr der Militärpflicht unterliegen könne, erhellt aus den bremischen Wehrpflichtsgesetzen von 1815, 1823 und 1849.[46]) Wörtlich übereinstimmend heisst es dort, dass vor oder nach der Losung, mit der Absicht sich der Wehrpflicht zu entziehen, Ausgetretene ihres „Bürger- und Einwohnerrechtes" verlustig sein sollten. Trotzdem sollten jedoch dieselben im Betretungsfalle mit einer Gefängnisstrafe belegt werden und nach Abbüssung derselben ihrer Dienstpflicht nachträglich genügen. Hatte der Delinquent Gefängnisstrafe und Militärpflicht erfüllt, so wurde ihm als bekehrtem Sünder sein Bürger- und Einwohnerrecht wiederverliehen.[47])

Wir stehen bezüglich der Frage, ob auch die unerlaubte Auswanderung die staatliche Mitgliedschaft erlöschen liess, auf schwankendem Boden. Nicht nach rechtlichen Prinzipien, nicht nach logischen Gesichtspunkten wurde diese Frage in den einschlägigen Gesetzen gelöst, sondern nach dem Grundsatze: was mag hier, was dort angebracht sein. Die Ursachen lagen vor allem in der völlig ungenügenden juristischen Durchbildung öffentlichen Rechtes, insbesondere so komplizierter Materien des wie die der Staatsangehörigkeit. Hinzu kam, dass man nicht überall die Militärpflicht auf die Staatsangehörigkeit gründete, und dass der Satz: die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Auswanderung, sobald er nicht eine eingehende gesetzliche Ausgestaltung erfuhr, und diese fehlte fast überall, in der Praxis zu ausserordentlich von einander abweichenden Auslegungen drängen musste. In der Rechts-

---

[46]) Anh. No. 93 u. 94.

[47]) Ähnlich widerspruchsvoll ist sogar noch das heutige Reichsrecht; nach § 11 des Reichsmilitärgesetzes sind Personen, welche das Reichsgebiet verlassen und die Reichsangehörigkeit verloren haben, eine andere Staatsangehörigkeit jedoch nicht erworben bezw. wieder verloren, sobald sie dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben werden, sofern sie das 31. Lebensjahr (in Friedenszeiten) nicht überschritten haben. „Ein Rechtszustand, der mit dem Grundprinzipe der Militärgesetzgebung in vollem Widerspruch steht, da nur Deutsche der Wehrpflicht im Reiche unterliegen". *Cahn*, Kommentar, S. 164.

unsicherheit, die sich daraus ergab, sehe ich die Ursache, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die seit 1842 entstandenen Indigenatsgesetze die Auswanderung als solche unter den Verlustgründen der Staatsangehörigkeit gestrichen haben und an ihre Stelle die Entlassung einerseits, den Fristablauf andererseits setzten.

3. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Niederlassung im Auslande.

Die weitgehende Rezeption französischen Rechtes im Anfange des vorigen Jahrhunderts, welche vom bestimmenden Einfluss für grosse Teile unseres heimischen, privaten sowohl wie öffentlichen Rechtes, wurde, ist auch von Bedeutung für die uns beschäftigende Frage.

Der ins Deutsche übertragene Code civil von 1804, ergänzt durch einige den besonderen Verhältnissen Badens Rechnung tragende Bestimmungen, wurde im Jahre 1818 zum badischen Landrecht. Das französische Gesetzbuch hatte in seinen Artikeln 9 ff.[48]) den Erwerb und Verlust der qualité de Français einer eingehenden Regelung unterzogen; die Bestimmungen desselben wurden, abgesehen von einigen in der Natur der Sache liegenden Abänderungen, hinfort gleichfalls maßgebend für den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als badischer Untertan.

Ausser Baden hat auch Hessen-Homburg fast wörtlich die Bestimmungen des Code civil, soweit sie für uns Bedeutung haben, in seinem Indigenatsgesetz von 1849 aufgenommen.[49])

Im Gegensatz zu dem Prinzip des deutschen Rechtes, das den Verlust der Staatsangehörigkeit an die Auswanderung als solche knüpfte, d. h. an das Verlassen des Staatsgebietes ohne Rücksicht auf die Frage, ob der Auswandernde sich in einem fremden Staate dauernd niederlassen würde oder

---

[48]) Abgedruckt in der Hamburger Samml., S. 66.

[49]) Vergl. die in Rede stehenden Bestimmungen in der Hamburger Samml., S. 363 u. 450.

nicht, knüpfte das französische Recht,[50]) bis zum Erlass des Indigenatsgesetzes von 1889 den Verlust der Staatsangehörigkeit in erster Linie an das „établissement“ en pays étranger“.

Unter dem „établissement“ verstand das französische Recht, wie das unsrige unter der „Niederlassung“, die Begründung eines Wohnsitzes, „une demeure fixe, une installation permanente“. Es schloss somit den Verlust der Staatsangehörigkeit seitens derjenigen Individuen aus, welche, ohne in einem Staate ein festes Domizil zu begründen, sich bald hier, bald dort längere oder kürzere Zeit aufhielten, es sei denn, dass dieselben durch einen anderen, selbständig neben der Niederlassung im Auslande stehenden Verlustgrund — wie die Naturalisation in einem fremden Staate [51]) — ihre Staatsangehörigkeit verloren. Die „Niederlassung“ war die prinzipale Voraussetzung für den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Allein wie nach deutschem Recht nicht das Verlassen des Staates allein von Relevanz ist, so forderte auch das französische Recht über die Niederlassung im Auslande hinaus etwas Weiteres. Es war notwendig, dass „cet établissement eut été fait sans esprit de retour“. In diesem Punkte berührten sich das französische und das deutsche Recht, allerdings mit dem Unterschiede, dass das Fehlen der Absicht zurückzukehren, für das erstere von erheblich grösserer Bedeutung war als für das letztere. Nach früherem deutschen Rechte war das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Absicht zurückzukehren nicht in jedem einzelnen Falle Tatfrage, der animus non revertendi war dem Tatbestande der Auswanderung als solcher inherent; der Verlust der Staatsangehörigkeit wurde nicht so sehr an dieses psychische Moment geknüpft, sondern wie wir sahen, zum Beispiel an den Erwerb der Auswanderungserlaubnis, an das Überschreiten der Landesgrenze u. s. f. Anders im französischen Rechte; es galt von Fall zu Fall festzustellen, ob eine Niederlassung im Auslande begründet war „sans esprit de retour“, denn nur eine solche galt als Expatriationstitel.

---

[50]) vergl. über dasselbe insbesondere *André Weiss*, Droit international privé, Bd. I., S. 497 ff. und die dort angeführte Literatur; ferner *Sieber*, Das Staatsbürgerrecht, Bd. I., S. 72 ff., S. 261 ff. und S. 473 ff.

[51]) Code civil, Art. 17, Ziff. 1.

Der Code civil hatte davon abgesehen, die Fälle aufzuzählen, wann auf diese Absicht geschlossen werden konnte; er überliess der Praxis, im konkreten Falle darüber zu entscheiden. Ob die Absicht zurückzukehren vorlag oder nicht, war quaestio facti; sie konnte zum Ausdruck kommen in einer grossen Zahl von Umständen und Verhältnissen. So sagt z. B. André Weiss „l'absence d'esprit de retour pouvait être envisagé comme résultant d'un mariage contracté en pays étranger par un Français qui y avait désormais fixé sa résidence, de l'aliénation des biens qu'il possédait en France de l'acquisition d'immeubles loin de sa patrie d'origine, de toutes ces circonstances réunies ou d'autres encore".[52])

Allein der Satz von dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch die Niederlassung im Auslande ohne die Absicht zurückzukehren galt nicht undurchbrochen. Er erlitt eine grosse Einschränkung bezüglich der Handelsniederlassungen. „Eine Handelsniederlassung wird nie so angesehen, als sei sie ohne die Absicht zurückzukehren geschehen". Diese Bestimmung, die wohl für das commerzielle Frankreich des 19. Jahrhunderts von erheblicher praktischer Bedeutung war, verlor dieselbe, angewandt auf das überwiegend agrarische und verhältnismässig kleine Baden und auf das noch viel kleinere Hessen-Homburg. Wir können uns begnügen, diese Einschränkung lediglich zu registrieren.

Wichtiger dagegen ist die Frage, inwieweit der unmittelbare Verlust der Staatsangehörigkeit den mittelbaren hinsichtlich der Ehefrau und der Kinder des „Ausgewanderten" nach sich zog. Nach der in Frankreich herrschenden Meinung war der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Niederlassung für den Ausgewanderten „rigoureusement individuelle" und „ne frappait ni sa femme, ni ses enfants". Daraus ergab sich, dass für die Ehefrau und für die Kinder es einer besonderen Ermittelung bedurfte, inwieweit ihre Niederlassung im Auslande die Absicht nicht zurückzukehren in sich schloss. Es versteht sich, dass einer solchen Feststellung erhebliche Schwierigkeiten im Wege standen, denn aus der Tatsache allein, dass die Ehefrau

[52]) a. a. O., S. 499.

sich bei ihrem Ehemanne im Auslande befand, konnte noch keineswegs immer auf die Absicht nicht zurückzukehren geschlossen werden, da dieser gemeinsame Aufenthalt für die Frau eine Pflicht bedeutete, „un devoir qui lui est imposé par la loi". (vergl. Code civil Art. 214).

Über Baden und Hessen-Homburg hinaus war die Niederlassung auch für den Verlust der württembergischen Staatsangehörigkeit von Bedeutung. Wir haben wiederholt gesehen, dass das württembergische Recht die Staatsangehörigkeit des Auswandernden gemäss § 33 V. U. mit dem Zeitpunkte des Wegzuges eintreten liess. Daneben bestimmte jedoch der § 35 V. U. über die Niederlassung im Auslande: „Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, dass er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leistet".

Es fragt sich, in welchem Verhältnis stehen die Vorschriften der §§ 33 und 35 zu einander? Darüber ist folgendes zu bemerken: Der grundsätzliche Standpunkt des württembergischen Rechtes kommt zum Ausdruck in dem § 33 V. U., d. h. prinzipiell sollte derjenige Württemberger, welcher das Königreich ohne die Absicht zurückzukehren veliess, seiner staatlichen Mitgliedschaft verlustig sein. Dieses Prinzip konnte jedoch durchbrochen werden, indem man den Interessen Einzelner, welche sich im Auslande besser als im Inlande fortbringen zu können glaubten, Rechnung tragend, diesen Individuen gestattete, sich im Auslande unter Beibehaltung des württembergischen Staatsbürgerrechtes niederzulassen, wenn dieselben ein Interesse an dieser Reservierung ihrer Staatsangehörigkeit hinreichend nachweisen und begründen konnten und wenn, nebenbei bemerkt, die betreffenden Heimatsgemeinden der Auswandernden keine Einsprache gegen diese Beibehaltung erhoben.

Wichtig ist, das diese Beibehaltung des Staatsbürgerrechtes nach konstanter Anschauung der Praxis als die Ausnahme von der Regel anzusehen sei. „Die Niederlassungen württembergischer Staatsangehöriger im Auslande, welche

häufig ihrem Vaterlande entfremdet werden, und ausser wirkliche Beziehungen zu demselben getreten sind," heisst es in einem Ministerialrescript,[58]) muss „als ein anomales, den Interessen des diesseitigen Staates widersprechendes Verhältnis erscheinen".

Daraus ergibt sich der Gegensatz der Bestimmungen der §§ 33 und 35 gegenüber der Bestimmung des Code civil Art. 17 Zif. 3. Nach französischem Rechte war das prinzipale Erfordernis für den Verlust der Staatsangehörigkeit die Niederlassung im Auslande; wer vagabundierend sich ausserhalb Frankreichs aufhielt, sofern er nur nicht eine andere Staatsangehörigkeit erwarb, verlor seine qualité de Français nicht. Nach württembergischen Recht verlor umgekehrt gerade derjenige, der ausgewandert war, ohne im Auslande ein Domizil zu begründen, auf jeden Fall seine Staatsangehörigkeit, nur denjenigen, welche sich dauernd im Auslande niedergelassen hatten, konnte beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen (Interesse an der Beibehaltung, Erfüllung aller staatsbürgerlichen Pflichten) ihre Staatsangehörigkeit mit königlicher Bewilligung vorbehalten werden.

Das französische Niederlassungsprinzip mag man ansehen als eine Zwischenstufe zwischen dem starren Wegzugsprinzip (die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Wegzug) einerseits und dem Naturalisationsprinzip (die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Wegzug in Verbindung mit dem Erwerbe einer neuen Staatsmitgliedschaft) andererseits.

Die Franzosen haben lange Zeit der Bestimmung des Art. 17 Ziff. 3 Code civil viel Gutes nachgerühmt (vergl. *André Weiss*, a. a. O.) — und ohne Zweifel hat das Prinzip nicht unerhebliche Vorteile. Vom Vorteil ist vor allem, dass nicht allein jede Entfernung aus dem Staatsgebiete ohne die Absicht zurückzukehren sofort das rechtliche Band zwischen den Auswandernden und seinem Heimatstaate zerschnitt. Von Vorteil ist ferner für den Auswandernden sowohl wie für den Heimatsstaat die Vorzugsstellung der Handelsniederlassungen. Auf der andern Seite jedoch liegen

[58]) Min. Erlass v. 1./22. Febr. 1849, abgedruckt bei *Bazille* u. *Köstlin*, Staatsangehörigkeit, S. 362 ff.

grosse Nachteile in der prävalierenden Bedeutung eines zunächst rein psychischen Momentes: der Absicht nicht zurückzukehren, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen in jedem einzelnen Falle einer Feststellung bedurfte. Dieser Nachteil fehlte in einem grösseren Maße dem starren Wegzugsprinzip, dass die Auswanderung von einer einfachen Anzeige des Auswandernden oder dem Antrage auf Erteilung eines Konsenses abhängig machte. Hier bedarf es normaler Weise dieser Feststellung seitens der Behörden darüber nicht, ob der Auswandernde tatsächlich die Absicht habe, nicht zurückzukehren; diese Absicht lag bereits in der Anzeige, in dem Antrage auf Auswanderung und nur im Streitfalle, z. B. bei Rückkehr von Individuen, welche ohne eine Erlaubnis ihre Heimatstaaten verlassen hatten, konnte die Frage nach dem animus non revertendi Gegenstand der Erörterung werden.

§ 10. Der Verlust der Staatsangehörigkeit mit Rücksicht auf den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit.

Bayern, Hannover und Schwarzburg-Sondershausen gingen in fundamentalem Gegensatze zu dem Rechte der übrigen Staaten von dem Grundsatze aus, dass weder die Auswanderungserlaubnis, noch das tatsächliche Verlassen des Staatsgebietes, noch die Niederlassung im Auslande allein den Verlust der Staatsangehörigkeit begründete, sondern dass erst mit dem Eintritte eines Individuums in einen andern Staatsverband die bisherige staatliche Mitgliedschaft erloschen sei.

1. Das Recht Bayerns.

Was Bayern anlangt, so bestimmte der § 6 Ziff. 2 des Ediktes über das Indigenat vom 26. Mai 1818,[1]) dass das Indigenat „durch Auswanderung“ verloren gehen solle; über den Zeitpunkt des Verlustes enthielt es eine nähere Bestimmung nicht. Allein bereits die Verfügung vom

[1]) *Binding*, Staatsgrundgesetze, Heft V, S. 45; Hamburger Sammlung, S. 383.

6. Juli 1804,[2]) welche grundsätzlich alle Auswanderung verboten hatte, führte aus, „damit zu keinen Missverständnissen Anlass gegeben werde, dass mit dem Begriffe der Auswanderung jederzeit die Ansässigmachung oder Verehelichung im fremden Gebiete verbunden ist". Die Praxis hat unter der Ansässigmachung nicht allein die Begründung eines Domizils, sondern die „förmliche Niederlassung"[3]) d. h. die Aufnahme in dem fremden Untertanenverbande verstanden und sich wiederholt zu dem Grundsatze bekannt: „dass die förmliche Entlassung aus dem bayrischen Untertanenverbande erst dann erfolgen könne, wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation erbracht werde, bis zu welchem Zeitpunkte das bisherige Untertanenverhältnis mit seinen rechtlichen Folgen in Kraft bleibe".[4]) Hinsichtlich der Wirkungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit, soweit es sich um die Auswanderung ganzer Familien handelt, auf die Ehefrau und die Kinder kehren alle die Fragen, welche uns im vorigen Abschnitte beschäftigt haben, hier wieder. Wir können uns darum auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Da die alleinige Auswanderung eines Ehegatten niemals, wie früher ausgeführt,[5]) bewilligt wurde, so war die Frage, inwieweit die Ehegatten eine verschiedene Staatsangehörigkeit besitzen konnten, die unerlaubte Auswanderung einstweilen bei Seite gelassen, für Bayern wenig praktisch. Denn zufolge jener Vorschrift konnte die Ehefrau nur mit ihrem Manne auswandern und zwar wanderte sie, niemals zwangsweise, sondern nur freiwillig aus, da es in ihrer Macht stand, durch ihren Widerspruch und Widerstand die Erteilung der Auswanderungserlaubnis zu verhindern. Das Erlöschen der staatlichen Mitgliedschaft bei

---

[2]) Anh. No. 9.

[3]) vergl. die Ministerial-Entschliessung des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1854 (Abgedruckt bei *Rottmann,* Ein- und Auswanderung, S. 175 ff.; siehe auch a. a. O., S. 2.); *Riedel-Proebst,* Heimatsgesetz, S. 163.

[4]) *Rottmann,* S. 176; *Krieg,* Schr. d. V. f. S., Bd. 52, S. 13, I. — Wenn *Pözl* in den beiden ersten Auflagen (1847: S. 42, 1851: S. 47) seines Verfassungsrechtes daran festhält, dass „das Indigenat verloren gehe durch die von der zuständigen Behörde bewilligte Auswanderung von dem Momente an, wo der Auswanderer die Grenze überschreitet", so kann davon keine Rede sein und *Pözl* stellt sich in Gegensatz zu der in Bayern konstant befolgten Praxis.

[5]) Oben, § 5, S. 9; *Rottmann* a. a. O., S. 12.

dem Ehemanne trat darum folgerichtig auch im gleichen Zeitpunkte bei der Ehefrau ein.[6])

Was für die Ehefrau galt, war mit geringer Modifikation auch für die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder Rechtens. Grundsätzlich sollten die Familienväter ihre Familien gleich mitnehmen; Ausnahmen von der Regel konnten nur mit ausdrücklicher staatlicher Bewilligung nach vorheriger Zustimmung der Heimatgemeinde und nur mit Bezug auf diejenigen Kinder, für deren Unterhalt hinreichend gesorgt war, eintreten. War für die Kinder eines Auswandernden ein Vorbehalt des Inhaltes gemacht, dass dieselben nicht mit ihren Eltern auszuwandern brauchten, so blieben dieselben bayrische Untertanen, waren in einer bestimmten bayrischen Gemeinde heimatberechtigt und wurden, falls die Eltern eine neue Staatsangehörigkeit erwarben, und damit ihres bisherigen bayrischen Indigenats verlustig gingen, von diesem Wechsel der Staatsangehörigkeit in der Person ihrer Eltern nicht berührt.[7])

Schwierigkeiten bereitete die Beantwortung der Frage, ob der § 6 Ziff. 2 des Indigenatsgesetzes unter der Auswanderung allein die konsentierte legale oder auch die heimliche, illegale Auswanderung verstand.

Wie wir zu wiederholten Malen dargetan haben, war grundsätzlich die Auswanderung aus Bayern nach nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten verboten. Allein tatsächlich wurde die Auswanderung nach der „herrschenden Verwaltungsmaxime überall hin gestattet“ [8]) und jedem Untertan, sobald nicht besondere in seiner Person liegende Gründe entgegenstanden, die Auswanderungserlaubnis erteilt. Der Inhalt dieser Auswanderungserlaubnis war, abweichend von dem Inhalte der Auswanderungserlaubnis in andern Staaten, welche ihren Untertanen ein Recht auf Auswanderung zugesichert hatten, folgender: der Auswanderungslustige erlangte durch sie die Erlaubnis, den bayrischen Staat dauernd zu verlassen, zugleich jedoch erhielt er durch sie infolge des Grundsatzes, dass nur mit der Erwerbung einer neuen

---

[6]) *Riedel-Proebst,* a. a. O., S. 164: „Ehefrauen, deren Ehemänner das bayrische Indigenat verloren, wurden desselben ipso jure verlustig“.

[7]) *Rottmann,* a. a. O., S. 84.

[8]) Oben, § 3, Anm. 6.; *Rottmann,* a. a. O., S. 8.; *Krieg,* a. a. O., S. 14.

Staatsangehörigkeit die Auswanderung vollendet sei, die Befugnis, sich in einem fremden Untertanenverbande aufnehmen zu lassen.

Wohl mit Recht hat man in Theorie und Praxis die Ansicht vertreten,[9]) dass der § 6 Ziff. 2 auf Grund des Standpunktes, den das bayrische Recht der Auswanderung gegenüber einnahm, allein die legale, die mit ausdrücklicher Genehmigung erfolgte, aber nicht die heimliche, unkonsentierte Auswanderung im Auge hatte.[10]) Allein dann fragt es sich, ob denn derjenige, we'cher ohne im Besitze eines obrigkeitlichen Ausweises über die staatliche Einwilligung in einen Indigenatswechsel zu sein (Auswanderungserlaubnis) und heimlich Bayern mit der Absicht nicht zurückzukehren verlassen hatte, seine Staatsangehörigkeit nicht verliere, da er nicht ausgewandert sei, im Sinne des § 6 Ziff. 2.

Darüber ist folgendes zu bemerken. Das bayrische Indigenatsgesetz kannte neben dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung (§ 6 Ziff. 2) insbesondere auch den Verlust der Staatsangehörigkeit durch den Erwerb eines fremden Indigenates ohne königliche Bewilligung (§ 6 Ziff. 1). Wanderte somit jemand heimlich aus Bayern aus und erwarb in der Folge die staatliche Mitgliedschaft in einem andern Staate, so erlosch damit sein bisheriges bayrisches Indigenat; bis zu diesem Zeitpunkte jedoch blieb er Untertan Bayerns. Materiell, soweit es sich um die Staatsangehörigkeit und nicht um etwaige Strafen handelt, war es somit gleichgültig, ob jemand mit oder ohne Konsens ausgewandert war: der legal wie der illegal Ausgewanderte verlor mit dem Erwerbe einer neuen Staatsangehörigkeit seine bisherige staatliche Mitgliedschaft in Bayern, formell verlor der letztere sie auf Grund des Indigenatsgesetzes § 6 Ziff. 1, der erstere dagegen verlor sie auf Grund des § 6 Ziff. 2.[11])

War jemand heimlich unter Zurücklassung seiner ganzen Familie ausgewandert und erwarb hinfort die Staatsangehörigkeit

---

[9]) *Rottmann*, a. a. O., S. 80 ff.

[10]) vergl. das Urteil des pfälzischen Cassationshofes zu München vom 20. Januar 1860 bei *Brater*, Blätter für die administrative Praxis Bd. IX, S. 394.

[11]) Übrigens ist in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr jener Standpunkt verlassen worden, welcher in der unerlaubten Auswanderung

in einem fremden Staate, so erstreckte sich der dadurch eintredende Verlust seines bayrischen Indigenates natürlich zunächst nicht mit auf die in Bayern zurückgelassenen Familienangehörigen, solange nicht dieselben erlaubt oder unerlaubt dem Ehemanne oder Vater in die Fremde nachfolgten und gleichfalls eine fremde Staatsangehörigkeit erwarben.

2. Das Recht Hannovers.

Ein besonderes Indigenatsgesetz bestand in Hannover nicht, doch lassen sich aus einer Reihe anderer Gesetze und Verordnungen, sowie aus den amtlichen Auskünften, die in der Hamburger Sammlung und bei *Cahn* abgedruckt sind,[12]) die wesentlichsten Grundsätze hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung entnehmen.

Die hannoversche Verfassungsurkunde von 1833 bestimmte in ihrem § 27, dass die Eigenschaft eines hannoverschen Untertans . . . . solange dauert, bis sie auf rechtmässige Weise verloren wird". Dass die Praxis unter der „rechtmässigen Weise" für eine Reihe von Jahren die „Entlassung" verstanden hat, leidet keinen Zweifel; denn ein Ausschreiben vom 12. August 1835 [13]) sagt „die Verhandlungen wegen Entlassung aus dem Untertanenverbande unterliegen der Stempelsteuer" und führt des Weiteren aus, welchen Instanzenzug die Anträge der Supplikanten zu durchlaufen hätten. Auch in den 40er Jahren ist die „Entlassung" noch in Hannover Rechtens gewesen, wie eine Bekanntmachung vom 29. Dezember 1846 [14]) „die Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen behuf der Auswanderung und auf Entlassung aus dem Untertanenverbande betreffend" beweist.

---

eine strafbare Übertretung sah; so geschieht derselben insbesondere keine Erwähnung mehr in dem bayrischen Polizei-Strafgesetzbuch von 1861. Eine Ministerialentschliessung vom 16. November 1862 (*Weber*, Gesetz-Samml., Bd. VI, S. 104) machte ausdrücklich darauf aufmerksam, dass wegen der unerlaubten Auswanderung als solche, keine Vermögensbeschlagnahme mehr vorgenommen werden könne. Bedeutung hatte die illegale Auswanderung hinfort allein, wo sie eine Verletzung der Militärpflicht involvierte, und war demgemäss ausschliesslich nach den Strafbestimmungen des Heeresergänzungs-Gesetzes zu beurteilen.

[12]) Hamburger Sammlung, S. 437 und *Cahn*, Kommentar, S. 197.

[13]) Anhang No. 35.

[14]) Anhang No. 49.

Allein im Laufe des Jahres 1851 ergingen in den verschiedenen Landdrosteien des Königreichs gleichlautende Ausschreiben „betreffend die Vorschriften über Auswanderung“,[15]) welche die etwaigen früher vorhanden gewesenen Bestimmungen aufhoben und expressis verbis erklärten: „Eine förmliche Entlassung aus dem Untertanenverbande soll nie erteilt werden“. Ferner wurde ausgeführt, dass hinfort allein die militärpflichtigen Individuen einer Auswanderungserlaubnis bedürften, während Personen weiblichen Geschlechts, welche etwa um eine Auswanderungsbescheinigung nachsuchen möchten, dahin zu bescheiden sein, „dass es einer Auswanderungserlaubnis nicht bedürfe“, den Personen männlichen Geschlechts, soweit ihrer Auswanderung die Militärpflicht nicht im Wege stände, sei dagegen zu bezeugen „dass die Erfüllung der Militärpflicht von ihnen nicht mehr gefordert werde und es nach hiesigen Grundsätzen einer besonderen Auswanderungserlaubnis nicht bedürfe.“ [16])

Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich in diesen Bestimmungen, welche offenbar im strikten Gegensatz zu der bisher geübten hannoverschen Praxis standen, welche auch, soweit deutsches Recht zur Anwendung gelangte, ohne Beispiel und Gegenstück waren, den Einfluss englischen Rechtes vermute. Denn es ist eine eigentümliche Erscheinung, dass um dieselbe Zeit, zu der das preussische Indigenatsgesetz von 1842, welches unter den Verlustgründen der Staatsangehörigkeit an erster Stelle die Entlassung kannte, mehr und mehr über Preussens Grenzen hinaus Bedeutung gewann, indem andere deutsche Staaten es mit meistens nur geringfügigen Abänderungen rezipierten, dass um dieselbe Zeit, sage ich, in Hannover der Satz Rechtens wurde, dass eine Entlassung aus dem Staatsverbande hinfort nicht mehr stattfinden sollte. Ich kann nur sagen, ich vermute den Einfluss englischen Rechtes, einen positiven Anhalt für diese Vermutung habe ich nicht gefunden und vermag deshalb einen Beweis nicht zu erbringen; allein unter Berücksichtigung der nahen Beziehungen Hannovers

[15]) Anhang No. 57.
[16]) vergl. § 6 der Ausschreiben.

zu England, meine ich, ist die Wahrscheinlichkeit nicht ganz von der Hand zu weisen.

Bekanntlich hatte England bis zum Erlass seiner Naturalisations-Akte vom 12. Mai 1870,[17]) trotz der ausserordentlich vielen und schweren Konflikte, welche insbesondere die vorzüglich zu Kriegszeiten rigorose Durchführung des Prinzips zur Folge hatte, unbedingt den Standpunkt vertreten, dass die „allegiance" „perpetual" sei, dass sie „could not be forfeited, cancelled or altered by any change of time, place or circumstance". Nur durch einen Beschluss des Parlaments oder durch Abtretung englischen Gebietes an einen andern Staat konnte ein Engländer aufhören „subject" zu sein, niemals aber vermochte er weder „by any act of his own put off or discharge his natural allegiance" noch konnte er aus seinem Untertanenverhältnis „entlassen" werden.[18])

Fügen wir noch hinzu, dass gerade England eine absolute Auswanderungsfreiheit anerkannte, die auch Hannover mit der einzigen, infolge der verschiedenen Heeresorganisation der beiden Länder notwendigen Ausnahme hinsichtlich der Militärpflicht mit obigen Bestimmungen grundsätzlich einführte, so glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich den Standpunkt des englischen common law in den Vorschriften der Ausschreiben von 1851, welche in der Folge durch zwei Bekanntmachungen des Kriegsministeriums vom 19. März 1858 und 14. Dezember 1863 [19]) wiederholt wurden, wiederzufinden meine.

Jedoch, so müssen wir fragen, was will der Satz sagen: eine förmliche Entlassung soll nie erteilt werden? Zunächst enthält er ohne Zweifel die Vorschrift, dass Anträgen auf ausdrückliche Entlassung aus dem Untertanenverbande nicht stattgegeben werden soll. Aber sagt er auch: dass überhaupt niemand seiner hannoverschen Staatsangehörigkeit verlustig gehen könne, dass auch die Eigenschaft eines Hannoveraners „perpetual" sei? Die hannoversche Gesetz-

---

[17]) Abgedruckt in der Hamburger Sammlung S. 88; auch bei *Sieber*, Das Staatsbürgerrecht, Bd. II, S. 103.

[18]) vergl. *Sieber*, a. a. O., Bd. I, S. 512 ff.; *v. Martitz*, das Recht der Staatsangehörigkeit, Annalen 1875, insbesondere die Ausführungen unter III, S. 813 ff.

[19]) Anhang No. 77 und 81.

sammlung gibt uns keine Antwort auf diese Frage, so wenig wie die wenig umfangreiche staatsrechtliche Literatur des Königreichs. So bleibt wiederum nur der Ausweg, den Standpunkt der Praxis zu ermitteln. Und von ihr erfahren wir, dass sie die Eigenschaft eines Hannoveraners keineswegs als „perpetual" ansah, sondern dass „die Staatsangehörigkeit nach der herrschenden Praxis durch Auswanderung verloren ging, jedoch nur dann, wenn der Auswandernde durch konkludente Handlungen, namentlich durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, seine Absicht, nicht mehr nach dem Heimatlande zurückzukehren, bekundet hatte". (Hamburger Sammlung S. 437).

Somit befolgte also auch die hannoversche Verwaltungspraxis das Prinzip, dass insbesondere die Auswanderung in Verbindung mit dem Erwerbe einer neuen Staatsangehörigkeit den Verlust der bisherigen staatlichen Mitgliedschaft begründe.

3. Das Recht von Schwarzburg-Sondershausen.

Hinsichtlich Schwarzburg-Sondershausens können wir uns auf einige wenige Bemerkungen beschränken, da hier die bezüglichen Verhältnisse weit klarer als in Bayern und Hannover liegen. In Schwarzburg-Sondershausen war bereits verhältnismässig früh, unter dem 19. Februar 1833, ein besonderes „Gesetz über das Untertanen- und Heimatsrecht" [20]) erlassen und ausdrücklich in demselben bestimmt worden, dass das einmal erworbene Untertanenrecht nicht eher wieder aufhören könne, als bis gehörig nachgewiesen worden sei, dass das betreffende Individuum Angehöriger eines andern Staates geworden ist. Dieser Verlust erstreckte sich von selbst auch auf diejenigen Individuen, welche bei der eingetretenen Veränderung der Staatsangehörigkeit für ihre Person noch kein selbständiges Untertanenrecht erlangt, sondern dasselbe mit einem andern — ihrem Ehemanne, ihrem Vater oder ihrer Mutter — zu teilen hatten. Diese stillschweigende Übertragung tritt somit nicht ein

---

[20]) Abgedruckt Hamburger Sammlung S. 583 ff.

hinsichtlich derjenigen Kinder, welche bei der eintretenden Veränderung entweder bereits volljährig oder schon aus der elterlichen Gewalt entlassen waren — ausgenommen, wenn ein solches Kind wegen des Unterhaltes, welchen es sich selbst aus körperlichen oder geistigem Unvermögen nicht erwerben kann und daher noch von den Eltern erhält, von letzteren nicht zu trennen ist.[21])

§ 11. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auslandsaufenthalt von bestimmter Dauer.

1. Das preussische Gesetz vom 31. Dezember 1842.[1])

Das preussische Indigenatsgesetz von 1842 ist in mehr als einer Richtung von hervorragender Bedeutung. Es hat, den veränderten Lebensverhältnissen Rechnung tragend, das Recht der Staatsangehörigkeit auf deutschem Boden in neue Bahnen geleitet. Unrichtig wäre es, anzunehmen, dass die Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit auf der einen Seite, die Verlustgründe auf der andern Seite zuerst durch das erwähnte Gesetz in das deutsche Recht eingeführt seien. Davon ist nicht die Rede. Die Erwerbstitel „Abstammung", „Legitimation", „Verheiratung" begründeten längst vorher in Preussen wie in den meisten andern Staaten die Eigenschaft eines Untertanen, und was die „Verleihung" anlangte, so folgte Preussen nur dem Rechte jener Staaten, die wie Württemberg und Hessen den gemeinrechtlichen „Domizilstandpunkt" schon früher verlassen hatten.[2]) Nicht viel anders stand es mit den Verlustgründen. Der „Ausspruch der Behörde", die „Verheiratung einer Staatsangehörigen

[21]) a. a. O. §§ 7 ff.

[1]) Die Bedeutung, welche das preussische Indigenatsgesetz für das zur Zeit geltende Reichsrecht gehabt hat, veranlasst mich in Folgendem auch einzelne das heutige Recht betreffende Fragen zu berühren, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass es nicht meine Absicht ist, irgendwie erschöpfend den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 darzustellen.

[2]) vergl. *Rehm,* Der Erwerb etc., *Hirth's* Annalen 1892, S. 235.

mit einem Ausländer" beendeten vielfach, fast überall, ebenso wie in Preussen, die Staatsmitgliedschaft. Die „Entlassung" gewann schon vor 1842 mehr und mehr an Boden, wenngleich sie durch das preussische Gesetz erst zu allgemeiner Verbreitung gelangte.[3]) Am originellsten war der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf, wenigstens soweit die zehnjährige Frist in Frage steht; im übrigen war der Verlust durch Fristablauf dem Inhalte nach schon im älteren oldenburgischen Rechte nicht fremd gewesen. In diesem Staate sagte bereits eine Verordnung vom 10. Juli 1820,[4]) anschliessend an den Satz, dass die Eigenschaft eines Untertans durch Auswanderung verloren ginge: „Die Absicht auszuwandern wird aber angenommen werden, bei allen als hiesige Untertanen aufgenommenen Ausländern, wenn dieselben über drei Jahre ohne Unterbrechung abwesend gewesen sind und sich nicht inzwischen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte bei der Behörde über die Gründe ihrer Abwesenheit genügend ausgewiesen haben".

Also nicht so sehr die Erwerbs- und Verlustgründe im einzelnen betrachtet waren es, durch die das Gesetz von 1842 bahnbrechend und bedeutungsvoll für die Folgezeit wurde, sondern die mit Konsequenz durchgeführte Vereinigung derselben zu einem Systeme, das die Möglichkeit des Ausbaues bot und entwicklungsfähig war.

Für Preussen selbst bedeutete das Gesets von 1842 zu einem grossen Teile den Bruch mit einem Rechtszustande, der fast ausschliesslich auf dem Boden der Praxis entstanden war. Bezüglich des Erwerbes der preussischen Staatsangehörigkeit sagt *Rehm:* „In Preussen beruhte die auf unsere Frage bezügliche Rechtsordnung bis zum Erscheinen des angegebenen Gesetzes von dem Erwerbstitel der Ersitzung abgesehen, welcher in dem Allgemeinen L. R. Teil II. Tit. 17, § 132 seine gesetzliche Grundlage fand, auf der Verwaltungspraxis".[5]) Nicht anders war es, wie wir sahen, mit dem Verluste des Indigenats. Das Landrecht sagt über den Verlust der Staatsangehörigkeit nichts; die Praxis hatte den Grundsatz

---

[3]) Siehe oben § 9, S. 80 ff.
[4]) Anhang No. 21.
[5]) *Rehm,* a. a. O., S. 234.

ausgebildet, dass der Wegzug aus dem Lande ohne die Absicht zurückzukehren die staatliche Mitgliedschaft erlöschen liess. Wer Preusse war, wer nicht, bestimmte die Verwaltung, „der Begriff eines Preussen war nirgends gesetzlich festgelegt".[6])

Und doch war gerade für einen Staat wie Preussen, der mehr wie die meisten andern, vor allem die kleinen und kleinsten, den rechtlichen Inhalt der Staatsangehörigkeit insbesondere nach der verpflichtenden Seite hin durch die allgemeine Wehrpflicht ausgebildet hatte, eine genaue Festlegung des „Begriffes eines Preussen" ein Gebot innerer Notwendigkeit. Vor allem galt es auf der einen Seite den Grundsatz des stillschweigenden Erwerbes der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt in den preussischen Staaten, auf der andern Seite den Grundsatz von dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung allein fallen zu lassen und in beiden Fällen an die Stelle dieser, zu grosser Rechtsunsicherheit führenden Titel andere, grössere Rechtssicherheit gewährende Erwerbs- und Verlustgründe zu setzen.

Der preussische Gesetzgeber löste diese Aufgabe, indem er zunächst den „stillschweigenden" Erwerb der Eigenschaft eines Preussen durch Domizil — durch Fristablauf, wenn man will — grundsätzlich ausschloss. „Der Wohnsitz innerhalb Unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preusse nicht begründen".[7]) Einem Ausländer, der Preusse werden wollte, blieb somit hinfort kein anderer Weg als ein Antrag auf ausdrückliche Aufnahme, auf „Verleihung", und der Staat hatte zu entscheiden, ob das in Frage stehende Individuum den Anforderungen, welche er an die um Verleihung der staatlichen Mitgliedschaft antragenden Ausländer stellte, erfüllte, ob er ihn aufnehmen wollte oder nicht. Mit der Einführung der ausdrücklichen Verleihung hatte der Gesetzgeber hinsichtlich der Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit das erreicht, was er beabsichtigte: eine scharfe, Rechtsunsicherheit vermeidende Präzisierung.

Allein, was wurde mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung? Grundsätzlich bildete die Auswanderung als solche keinen Verlustgrund der staatlichen

[6]) *Simon*, Staatsrecht, Bd. II, S. 574; *Rönne*, Staatsrecht Bd. I, S. 295, Anm. 26.
[7]) § 13 des Gesetzes von 1842.

Mitgliedschaft mehr, und so gut wie der soeben zitierte Paragraph hätte ein zweiter, des Wortlautes: „die Auswanderung für sich allein soll in Zukunft den Verlust der Eigenschaft als Preusse nicht begründen", Aufnahme im Gesetze finden können. Die Frage ist, was trat an die Stelle der Auswanderung? Die Entlassung und — der Fristablauf. Was der Gesetzgeber auf der einen Seite perhorreszierte, erkannte er auf der andern an; den Erwerb der staatlichen Migliedschaft durch zehnjährigen Aufenthalt im Inlande schloss er aus, um den Verlust derselben durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande einzuführen.

Wozu das? Warum hat man jenes „überall empfundene legislatorische Bedürfnis, die persönliche Zugehörigkeit zur Staatsgenossenschaft präziser zu normieren"[8]) nur halb erfüllt?

Das Gesetz selbst gibt uns die Auskunft. Der Gesetzgeber hatte an die Stelle der legalen Auswanderung auf Grund des Auswanderungskonsenses die Entlassung auf Grund einer obrigkeitlichen Entlassungsurkunde gesetzt. Wer nach Emanation des Gesetzes von 1842 um eine Auswanderungserlaubnis antrug, erhielt statt dessen eine Entlassungsurkunde. Während früher die staatliche Mitgliedschaft mit dem Ueberschreiten der Landesgrenze erlosch, hörte sie nunmehr mit der Aushändigung der Urkunde auf.[9]) Während früher der Konsens, sobald nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Auswanderung vor sich ging, unwirksam wurde, war dasselbe jetzt mit der Entlassungsurkunde der Fall. So war also ohne weitgreifende Umgestaltung der bisherigen Praxis, soweit es sich um den Verlust der Staatsangehörigkeit durch legale Auswanderung handelte, die präzisere Normierung, nach der man strebte, dadurch erreicht, dass hinfort nicht der tatsächliche Wegzug, sondern der Ausspruch der Obrigkeit den Verlust der staatlichen Mitgliedschaft nach sich zog.

Allein, so wenig wie früher jeder, der ohne die Absicht zurückzukehren die preusisschen Lande verliess, legal, d. h. nach Erwirkung eines Auswanderungskonsenses ausgewandert

---

[8]) *v. Martitz*, Das Recht der Staatsangehörigkeit etc., Annalen 1875, S. 806.

[9]) § 20 des Gesetzes.

war, so wenig durfte der Gesetzgeber vermuten, dass in Zukunft jeder Auswandernde, wie der § 26 des Gesetzes es vorschrieb, seine Entlassung aus dem Untertanenverbande nachsuchen würde. Und weiter waren zu berücksichtigen diejenigen Individuen, welche die preussischen Staaten nicht in der ausgesprochene Absicht auszuwandern verlassen würden, sondern mit dem Wunsche wegzogen, in der Ferne ihr Glück zu suchen. Sollten diese Individuen in infinitum Untertanen bleiben? Dem widersprach vor allem der Grundsatz der Gerechtigkeit. Denn es war nicht einzusehen, warum derjenige Preusse, der, die Vorschriften des Gesetzes befolgend, vor seiner Auswanderung seine Entlassung erwirkte, also seine Staatsangehörigkeit verlor, schlechter gestellt werden sollte, als ein aus den preussischen Staaten unerlaubt auswanderndes Individuum. Der Gesetzgeber musste also Mittel und Wege finden, um auch die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, die entweder von vornherein ins Ausland gingen, ohne die Absicht zurückzukehren und ohne ihre Entlassung aus dem Untertanenverbande zu erwirken, oder die anfangs ohne diese bestimmte Absicht wegzogen, jedoch in der Folge nicht wieder zurückkehrten, einwandsfrei zu erweisen. In diesem Punkte versagte der Gesetzgeber.

Seine Absicht war, den Kreis der Staatsangehörigen „nach leicht erkennbaren und zuverlässigen Merkmalen rasch zu bestimmen". Der Erwerb der Staatsangehörigkeit „nach einem durch eine Reihe von Jahren fortgesetzten Aufenthalt, entsprach dieser Anforderung nur unvollkommen" sagt *Rehm*[10]) mit vollem Rechte, „denn sie machte Erhebungen über den Beginn des Aufenthaltes im Lande und dessen ununterbrochene Dauer erforderlich, also Tätigkeiten, die zum mindesten sehr zeitraubend waren". Allein, waren diese Erhebungen weniger erforderlich und zeitraubend, wenn der Verlust der Staatsmitgliedschaft in Frage stand? Der preussische und nach ihm der Gesetzgeber des Norddeutschen Bundes scheinen diese Frage mit ja zu beantworten; denn insbesondere der letztere führt aus, dass der Fristablauf „das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne

---

[10]) a. a. O. S. 230.

besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal knüpft."[11]) Dieser Anschauung ist kaum beizustimmen, und tatsächlich hat auch keine andere Bestimmung des Indigenatsgesetzes in der Praxis zu so vielen Schwierigkeiten und in der Theorie zu so vielen Kontroversen geführt, wie die Vorschriften über den Fristablauf, insbesondere seit dem der § 23 des preussischen Gesetzes in nicht unerheblich modifizierter Fassung und Ausgestaltung Eingang in das Reichsrecht gefunden hat.

Der Kreis von Individuen, welchen der preussische Gesetzgeber im Auge hatte, und an dessen Adresse sich die Bestimmungen über den Fristablauf richtete, deckt sich nicht mit dem Kreise von Personen, an welchen der norddeutsche Bundesgesetzgeber dachte. Das Gesetz vom 1. Juni 1870 lässt den das deutsche Reich verlassenden Personen, selbst in dem Falle, wo sie die bestimmte Absicht haben, nicht in dasselbe zurückzukehren, vollkommen freie Wahl, ob sie ihre Entlassung erwirken wollen oder nicht. Nach geltendem Rechte kann der Auswandernde wählen, auf welche Weise er seine Zugehörigkeit zum Heimatsstaate verlieren will, ob durch ausdrückliche Entlassung oder durch den Einfluss der Zeit. Das preussische Gesetz von 1842 stand auf einem andern Standpunkte. Es hielt grundsätzlich an der Ansicht fest, dass der Staat um jede Auswanderung wissen müsse, und bestimmte darum, dass „Untertanen, welche ohne vorgängige Entlassung auswandern. . . nach den darüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen" seien.[12]) Demgemäss wenden sich die Vorschriften des § 23 zunächst an diejenigen Personen, welche mit dem animus revertendi, sei es mit oder ohne Erlaubnis (Pass, Wanderbuch u. s. w.) wegzogen, in der Folge jedoch aus irgend welchen Gründen ihre Absicht zurückzukehren nicht ausführten und ferner an die unerlaubt Ausgewanderten, das sind diejenigen Personen, welche von vornherein die preussischen Staaten ohne die Absicht zurückzukehren verliessen, jedoch eine Entlassungsurkunde nicht erwarben. Daraus ergibt sich der Unterschied hinsichtlich des Personenkreises. Der Gesetzgeber von 1870 wendete sich an alle das Reichs- (bezw. Bundesgebiet) verlassenden

[11]) Abgedruckt bei *Cahn,* Kommentar S. 146.

[12]) § 26 des Gesetzes von 1842.

Individuen (nach richtiger Meinung mit Einschluss der Minderjährigen), der preussische Gesetzgeber aber richtete sich insbesondere an alle Preussen verlassenden Personen mit Ausschluss der im eigentlichen Sinne Auswandernden, denn diese sollten ja gerade zuvor eine Entlassungsurkunde erwirken.

Diese Unterscheidung von erlaubter und unerlaubter Auswanderung auf Grund der Entlassungsurkunde war ein Residuum langgeübter Praxis. Es musste von selbst wegfallen mit dem immer lebhafter werdenden internationalen Verkehr, der die Durchführung, weil anknüpfend an facta interna, welche verhältnismässig schwer zu beweisen und verhältnismässig leicht zu widerlegen waren, mehr und mehr unmöglich machte.

Was die zehnjährige Frist als solche betrifft, so kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass sie gewählt wurde im Anschluss an den früher auf deutschem Boden und auch darüber hinaus, so in Frankreich, weit verbreiteten Rechtszustand, wonach die Mitgliedschaft zu einem bestimmten Staate von Rechtes wegen erworben wurde durch zehnjährigen dauernden Wohnsitz. Dieser „Domizilstandpunkt“[13]) kam zum Ausdruck insbesondere auch in einer Reihe von Verträgen, die Preussen mit anderen Staaten abgeschlossen hatte.[14]) Und im Anschluss daran bemerkte der Verfasser des Entwurfes des preussischen Indigenatsgesetzes in den Motiven zum § 29 desselben ausdrücklich: „Bei Feststellung der zehnjährigen Frist ist auf den Umstand Rücksicht genommen worden, dass nach den mit mehreren deutschen Staaten bestehenden Konventionen wegen der Übernahme von Ausgewiesenen der zehnjährige Aufenthalt eines Individuums in dem betreffenden Staate letzteren der Regel nach verpflichtet, das Individuum resp. zu behalten oder zu übernehmen“.[15])

[13]) vergl. darüber *Rehm,* a. a. O., S. 195-229. — Hinsichtlich Frankreichs ist jedoch zu bemerken, das allerdings der Erwerb nicht schon von Gesetzes wegen eintrat, sondern das der zehnjährigen Frist, welche vorübergehend (vom 28. März 1848 bis zum 3. Dezember 1849) auf eine fünfjährige reduziert war, eine ausdrückliche Aufnahme durch Dekret folgen musste. Vergl. *Sieber,* Das Staatsbürgerrecht Bd. I, S. 261 ff.

[14]) Vergl. z. B. die Konvention zwischen Preussen und Kurhessen von 1820 (Preussische Gesetz-Sammlung per 1820 S. 285), siehe darüber auch *Kamptz,* Annalen Jahrg. 1838, S. 274 No. 16; vergl. ferner Vertrag zwischen Preussen, Sachsen und Anhalt-Dessau (abgedruckt u. a. in der Gesetz-Sammlung für Anhalt-Dessau, Bd. III, S. 891).

[15]) *Cahn,* Kommentar S. 158.

Insbesondere sollte durch die Berücksichtigung dieses weitverbreiteten Rechtszustandes der „Heimatlosigkeit“ vorgebeugt werden. Verhindern konnte man diese freilich dadurch keineswegs. Denn einmal traf der Verlust der preussischen Staatsangehörigkeit auch diejenigen, welche sich in einem andern Staate nicht fest niedergelassen hatten oder nach einer anfangs erfolgten Niederlassung in der Folge wiederum weggezogen waren, also nicht durch zehnjährigen dauernden Wohnsitz die staatliche Mitgliedschaft anderwärts erworben haben konnten. Und zum andern konnten selbst diejenigen, welche in einem fremden Staate ein Domizil begründeten und dort zehn Jahre lang wohnten, eine Zeit lang heimatlos sein, da die Berechnung der zehnjährigen Frist vom Tage des Wegzuges bezw. vom Tage der Niederlassung an gerechnet wurde, in den wenigsten Fällen aber Auswanderung und Niederlassung an demselben Tage erfolgt sein mochten.

Der preussische Gesetzgeber hat sich — im Gegensatz zu dem Gesetzgeber des späteren Norddeutschen Bundes — nicht expressis verbis darüber ausgesprochen, welche Wirkung der Verlust der Staatsangehörigkeit seitens des Ehemannes auf die Ehefrau und die minderjährigen in väterlicher Gewalt stehenden Kinder desselben haben sollte. Streng genommen hätte somit der Beginn der Frist nach Maßgabe des § 23 des Gesetzes für jedes den preussischen Staat verlassende Individuum unter Ausserachtlassung aller familienrechtlichen Erwägungen gesondert laufen müssen; der Ehemann, die Ehefrau und Kinder würden dann nur in dem Falle zu gleicher Zeit ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren haben, wenn sie zu gleicher Zeit das Königreich verliessen, und zwar hätte sich dieser Verlust hinsichtlich der Ehefrau und der Kinder nicht als mittelbarer, sondern als unmittelbarer Verlust charakterisiert. Nicht weil der Ehemann und Vater die Eigenschaft eines preussischen Untertans verloren, sondern weil Ehefrau und Kinder sich 10 Jahre im Auslande aufhielten, würden sie ihre Staatsangehörigkeit verloren haben. Davon kann nun schlechterdings keine Rede sein; eine solche Auslegung würde den Geist des Gesetzes von 1842, das ebenso wie das heutige

Indigenatsgesetz das Abstammungsprinzip zugrunde gelegt [16]) hat, direkt widersprechen. Auch hat m. W. die frühere preussische Praxis eine solche Auslegung niemals in Erwägung gezogen, vielmehr hat sie stillschweigend in Ermangelung einer positiven Vorschrift, und zweifellos der Absicht des Gesetzes entsprechend, den § 21 desselben: „die Entlassung erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder" analog auch auf den Verlust durch Fristablauf angewendet. Dabei war selbstverständlich, dass, wenn die genannten Familienangehörigen sich nicht mit ins Ausland begeben hatten, sondern sich dauernd im Inlande aufhielten, sie auch nicht von dem Statuswechsel betroffen wurden, welcher sich in der Person des Ehemannes und Vaters vollzog. Dieser Satz wurde für das frühere Recht ebensowenig angezweifelt und bestritten, wie für das heutige.[17])

Mit dieser analogen Anwendung des § 21 erledigt sich jedoch zugleich ein Punkt, der für das geltende Recht bestritten ist: müssen die Ehefrau und die Kinder den vollen zehnjährigen Aufenthalt mit dem Familienhaupt im Auslande geteilt haben oder nicht, um durch Fristablauf ihre Staatsangehörigkeit zu verlieren? Überwiegend, allen voran von *Laband's* Autorität, wird diese Frage für das geltende Recht verneint,[18]) während der Kommentator des heutigen Indigenatsgesetzes, *Cahn,* die Meinung vertritt, dass die Ehefrau eines Reichsangehörigen ihre Staatsangehörigkeit durch Fristablauf nur dann verliert, wenn sie während der gesamten 10 Jahre den Aufenthalt mit ihrem Ehemanne geteilt hat.[19]) Ich stehe nicht an, mich der Ansicht *Laband's*, die auch in der Rechtsprechung die herrschende ist, vom formal-juristischen Standpunkt anzuschliessen. Allein man hat die theoretisch nicht uninteressante und praktisch nicht belanglose Frage aufgeworfen, ob nicht dieser Standpunkt zu unhaltbaren

---

[16]) Vergl. *Laband,* Deutsche Juristenzeitung, Jahrg. IX, S. 9 ff.

[17]) Vergl. *Seydel:* „Es wird nicht etwa für sie (nämlich Ehefrau und Kinder) gesondert eine Verjährungsfrist gerechnet, sondern sie verlieren die Staatsangehörigkeit kraft des Familienbandes, weil das Familienhaupt derselben verlustig geht". Staatsrecht, Bd. I, S. 290.

[18]) *Laband,* Staatsrecht, Bd. I, S. 164; so auch *Seydel,* a. a. O., S. 290.

[19]) *Cahn,* Kommentar, S. 172.

Konsequenzen führt. Man setze folgenden Fall: eine Ehefrau folgt ihrem Ehemann ins Ausland zu einem Zeitpunkte, als für denselben die zehnjährige Frist binnen kurzem abgelaufen war; nehmen wir an, sie trifft wenige Tage vor dem der Ehemann seine Staatsangehörigkeit verliert, bei demselben ein, um hinfort dauernd sich bei ihm aufzuhalten. Vom Standpunkte *Laband's* aus, dem ich mich anschliesse, kann konsequenter Weise ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass die Ehefrau trotzdem sie erst vor kurzem das Reichsgebiet verlassen hat, in demselben Zeitpunkte mit dem Ehemanne ihrer Staatsangehörigkeit verlustig geht.[20]) Nun kann man aber fragen: wie steht es, wenn die Ehefrau nicht einige Tage vor dem Zeitpunkt des Verlustes, sondern nach demselben bei dem Ehemann eintrifft, um pro futuro die häusliche Gemeinschaft mit ihm zu teilen? Verliert die Ehefrau auch in diesem Falle ihre Staatsangehörigkeit? Man hat das verneinen wollen, mit dem Hinweise darauf, dass die Ehefrau sich nicht in dem Zeitpunkte des Verlustes bei dem Ehemanne aufhielt. Allein ich meine, die Anschauung ist irrig, sie geht von der nicht zutreffenden Vorraussetzung aus, dass der Zeitpunkt des unmittelbaren Verlustes für den mittelbaren Verlust in Frage kommt. Der § 21 Abs. 2 in der Fassung, welche er durch das Einf. Ges. zum B. G. B. erhalten hat, sagt aber nur, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit seitens des Ehemannes sich auch auf die Ehefrau und Kinder erstreckt „soweit sie sich bei dem Ausgetretenen befinden". Damit ist nicht gesagt, dass die genannten Personen sich im Zeitpunkte des Verlustes bei dem Ehemanne bezw. Vater befunden haben müssen, vielmehr stellt das Gesetz ausschliesslich ab auf die häusliche Gemeinschaft, auf das gemeinsame Leben der Familienangehörigen im Auslande, auf die „Familienzugehörigkeit". Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich folgeweise auch auf die Ehefrau bezw. Kinder, wenn sie vielleicht ein, zwei oder noch mehr Jahre, nachdem der Ehemann seine Staatsangehörigkeit verloren hat, bei ihm eintreffen; relevant

---

[20]) So *Seydel:* „Die Verjährung erstreckt sich auch auf die Ehefrau und Kinder, welche zurzeit des Ablaufs der Verjährungsfrist unter väterlicher Gewalt stehen, wenn sich dieselben bei dem Familienhaupte befinden". l. c.

ist allein, dass dieselben hinfort dauernd mit ihm zusammenleben, die häusliche Gemeinschaft mit demselben teilen.[21])

Es mag auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Gesetz ausdrücklich sagt: „der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau. . . . “. Würde das Gesetz der Ansicht sein, dass der Zeitpunkt des Verlustes für die Erstreckung auf die Ehefrau massgebend sein müsse, so würde es sich

---

[21]) Ich bin mir bewusst, dass ich mit dieser Ausführung im Gegensatz zu der communis opinio trete. Im einzelnen möchte ich noch folgendes bemerken: wenn *Max Bahrfeld* (Der Verlust etc., S. 26) sagt: „Der Grundgedanke jener Vorschrift ist, die Einheitlichkeit der Familie in ihrer gesamten rechtlichen Stellung aufrecht zu erhalten, und aus diesem Grunde muss der Verlust des Indigenats für die Angehörigen auch dann eintreten, wenn sie erst später dem Ehemanne in das Ausland nachgefolgt oder in der Zwischenzeit zeitweilig in das Reichsgebiet zurückgekehrt sind“, so stimme ich dem genannten Verfasser vollkommen zu. Wenn er dann aber fortfährt: „Entscheidend für den Eintritt des Verlustes der Reichsangehörigkeit ist mithin ausschliesslich der Zeitpunkt, in dem für den Ehemann die Frist abgelaufen ist“, so kann ich darin nur einen Widerspruch sehen. Allerdings ist Zweck und Ziel des § 21 Abs. 2 die Einheitlichkeit der Familie aufrecht zu erhalten. Aber wer diesen Satz anerkennt, muss auch die Folgen daraus ziehen. Die wesentlichste Folge ist jedoch, dass der Zeitpunkt des unmittelbaren Verlustes der Staatsangehörigkeit in der Person des Familienhauptes nicht „entscheidend“, sondern, hinsichtlich des mittelbaren Verlustes bezüglich der Ehefrau und der Kinder, fast völlig irrelevant sein muss. Wer den Zeitpunkt des Verlustes entscheidend sein lässt, kommt zu Konsequenzen, die das Gesetz unmöglich gewollt haben kann. Man nehme z. B. in unserem obigen Beispiele an, die in Rede stehende Ehefrau wäre, falls nicht Nebel und widrige Winde ihr Schiff aufgehalten hätten, einen Tag vor dem ihr Ehemann seine Staatsangehörigkeit verlor, bei ihm eingetroffen, um hinfort dauernd mit ihm zusammenzuleben. Ohne Zweifel hätte sie in diesem Falle ihre Staatsangehörigkeit verloren. Allein nun haben Naturereignisse das Fahrzeug zurückgehalten: die Frau trifft wenige Tage nachdem die zehnjährige Frist abgelaufen ist, bei ihrem Ehemanne ein, immer vorausgesetzt, dass sie hinfort dauernd mit ihm die häusliche Gemeinschaft teilen wird. Wer den Zeitpunkt des Verlustes vor allem relevant sein lässt, muss konsequenter Weise sagen, die Ehefrau verliert in diesem Falle ihre Staatsangehörigkeit nicht. Es liegt auf der Hand, dass das nicht richtig sein kann. Nicht darauf stellt das Gesetz ab, ob die Familienangehörigen sich im Zeitpunkte des Verlustes beim Ehemann bezw. Vater befinden, sondern dass dieselben die häusliche Gemeinschaft im Auslande mit ihm teilen.

Auch den Ausführungen *Sartorius* (der Einfluss etc. S. 64), die, der herrschenden Meinung folgend, gleichfalls den Zeitpunkt des Verlustes in den Vordergrund stellen, vermag ich nicht zuzustimmen. Wenn *Sartorius* sagt: „Nach dem Wortlaute, wie dem Zusammenhange, kann das Erfordernis des „sich befinden“ nicht anders als auf den Zeitpunkt bezogen werden, indem in der Person des Familienhauptes die Aufenthaltsfrist abgelaufen und demgemäss der Verlust eintritt“, so möchte ich dagegen einwenden, dass die Tatsache des „sich befinden“ durchaus nicht mit dem Zeitpunkte des Verlustes zusammenzufallen braucht. Ich gebe gern zu, dass der Gesetzgeber vor allem diesen Fall im Auge gehabt hat. Allein würde er an diesen Fall ausschliesslich gedacht haben, so würde man ihn nicht ohne Grund der Kurzsichtigkeit zeihen dürfen. Jedoch ich glaube garnicht, dass der Gesetzgeber ausschliesslich auf den Zeitpunkt des Verlustes abstellen wollte. Hätte er's gewollt, dann hätte er sich erheblich klarer ausdrücken können, indem er nicht sagte „soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden“,

anders haben ausdrücken müssen. Nach dem Wortlaute ist es sehr wohl möglich anzunehmen, dass der bereits eingetretene Verlust Ehefrau und Kinder ergreift, auch wenn sie sich erst nachher in die häusliche Gemeinschaft des Ehemannes und Vaters begeben.

Die Entscheidung der Frage, in wie weit Minderjährige, welche ohne ihren Vater im Auslande weilen, durch Fristablauf ihre Staatsangehörigkeit verlieren können, hat der früheren preussischen Praxis keine wesentlichen Schwierigkeiten gemacht. Sie hat, ausgehend von der Erwägung, dass „das Indigenat seinem Wesen nach ein Recht sei", und „der zehnjährige Aufenthalt im Auslande einen durch concludentes Handeln erklärten Verzicht auf das Indigenat enthält"[22]) vor allem abgestellt auf das Willensmoment. „Der nach § 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 eintretende Verlust des Indigenates", so heisst es in einem Ministerialrescript[23]) „habe zur notwendigen Vorraussetzung die Präsumtion, dass der im Auslande sich Aufhaltende seine preussische Staatsangehörigkeit habe aufgeben wollen". Folgerichtig musste man dann freilich sagen, dass, da Minderjährige nicht fähig sind, selbständig Rechte aufzugeben, sie schlechterdings auch nicht auf ihr Indigenat, das eben auch als Recht aufgefasst wurde, verzichten können.[24])

Der Wortlaut des Gesetzes von 1842 bietet für diesen Standpunkt der Praxis nicht den Schatten eines Anhalts.

---

sondern sagte „soweit sich die Ehefrau und die Kinder im Zeitpunkte des Verlustes bei dem Ausgetretenen befinden". Da letzteres nicht geschehen ist, glaube ich im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht meinen Standpunkt aufrecht erhalten zu können. Es versteht sich, dass ich mich an dieser Stelle nicht im einzelnen den Ausführungen sämtlicher Schriftsteller und den bisher ergangenen Entscheidungen unserer Gerichte und Verwaltungsbehörden zuwenden kann. Es muss genügen, dass ich meiner prinzipiellen Ansicht Ausdruck gegeben habe. Im übrigen verweise ich auf die bei *Laband* (Staatsrecht, Bd. I, S. 122), bei *Seydel* (Bayr. Staatsrecht, Bd. I, S. 217), bei *Meyer-Anschütz* (Staatsrecht, S. 214), den soeben genannten Schriftstellern und v. a. zitierte umfangreiche Literatur, welcher ich noch die daselbst m. W. nicht aufgeführten neueren Arbeiten von *Collard, Schenke, Ostermann* und *Nadelhoffer* (siehe Literaturverzeichnis) hinzufügen möchte. Ich behalte mir vor, an anderem Orte auf die in Rede stehende Frage zurückzukommen.

[22]) So spricht sich das Reichsgericht über die frühere preussische Praxis aus (Entscheidungen in Strafsachen) Bd. 25, S. 416). Vergleiche auch *Cahn*, Kommentar, S. 503.

[23]) Vom 24. Juni 1867 (Min. Blatt für die innere Verwaltung per 1867, S. 134).

[24]) Vergl. Min. Rescr. vom 14. Mai 1868 (a. a. O. per 1868, S. 181); siehe auch *Schenke*, Der Verlust der Staatsangehörigkeit etc., S. 11 ff.

Freilich bemerkt der Verfasser der Motive zum § 29 des Entwurfes: „Bei denjenigen Individuen, welche entweder längere Zeit über die ihnen erteilte Erlaubnis hinaus oder überhaupt ohne Erlaubnis sich im Auslande aufhalten, lässt sich annehmen, dass sie ihr bisheriges Untertanenverhältnis aufgeben wollen". Allein die Motive sind nicht entscheidend, und das Gesetz hat in keiner Weise ausgesprochen, was Rechtsprechung und Verwaltung in dasselbe hinein interpretierten. Wissenschaftlich ist der soeben entwickelte Standpunkt völlig unhaltbar. Sehen wir ganz ab davon, dass der Wortlaut des Gesetzes lediglich auf den „Aufenthalt im Auslande" abstellt, so ist vor allen Dingen der früheren preussischen Anschauung, dass es sich beim Fristablauf um einen Verzicht handele, entgegenzutreten. *Laband* u. A. haben dieselbe Ansicht hinsichtlich des Fristablaufes nach geltendem Rechte vertreten, und insbesondere *Laband* hat ausgeführt, dass dieser Erlöschungsgrund sich juristisch als „Nichtgebrauch" qualifiziere.[25]) Dieser Ausführung ist rückhaltlos zuzustimmen, soweit das Reichsrecht — und von diesem allein handelt *Laband* — in Frage steht. Falsch jedoch würde es sein, auch den Fristablauf nach preussischem Rechte als non usus zu qualifizieren. Der norddeutsche Bundesgesetzgeber hat durch die Vorschrift, dass die Frist durch die Eintragung in die Matrikel eines Konsuls unterbrochen würde, dem Einzelnen die Möglichkeit gewährt, sich durch diese Eintragung seine Staatsangehörigkeit zu bewahren. Ob der Auswandernde von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, steht bei ihm.

Von dieser oder einer andern Möglichkeit, das preussische Indigenat zu konservieren, ist jedoch in dem Gesetze von 1842 keine Rede.[26]) Der § 23 sagt vielmehr lediglich, dass Untertanen, welche ohne Erlaubnis, bezw. mit Erlaubnis aber nach Ablauf der in der Erlaubnisurkunde gesetzten Frist 10 Jahre im Auslande weilen, ihrer Staatsangehörigkeit verlustig sein sollen. Da von der Möglich-

---

[25]) *Laband*, a. a. O. S. 163; vergl. ferner vor allem die Ausführungen *Seydel's*, a. a. O., Bd. I, S. 289, Anm. 53 und die an diesen Stellen angeführte Literatur.

[26]) Abgesehen von den Reiselegitimationen wie Pass, Wanderbuch und auch von den Heimatscheinen; vergl. unten S. 122.

keit eines Vorbehaltes keine Rede ist, so qualifiziert sich auch hier dieser Verlustgrund juristisch nicht als „Nichtgebrauch“.

Wenn wir aber den Gesichtspunkt des non usus ebenso wie den des Verzichts ablehnen, so fragt sich, was stellt der Fristablauf des § 23 des preussischen Indigenatsgesetzes dar? Ich meine, dass es sich hier um eine Art Straffolge, um eine „Verwirkung“ als die Folge unerlaubten Aufenthalts im Auslande handelt. Das ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Wortlaute des genannten Paragraphen. Der Gesetzgeber stellt in ihm ab auf den ohne Erlaubnis, d. h. ohne Genehmigung der staatlichen Behörden statthabenden Auslandsaufenthalt. Diesen will der Gesetzgeber treffen, und darum bestimmt er, dass wer 10 Jahre ohne Einwilligung der kompetenten Behörden im Auslande verweilt, seine Staatsangehörigkeit verwirkt haben soll. Dieser unerlaubte Auslandsaufenthalt liegt aber vor in zwei Fällen: erstens wenn jemand von vornherein ohne Erlaubnis den preussischen Staat verlassen hat, und zweitens — wie das Gesetz ausdrücklich hinzufügt — wenn jemand sich zwar mit Erlaubnis für eine bestimmte Frist ins Ausland begab, hernach aber diesen Aufenthalt unkonsentiert über den bestimmten Zeitpunkt hinaus fortsetzte.

Von diesem Standpunkte aus tritt jedoch das Willensmoment, das die preussische Praxis in der Annahme, es handele sich beim Fristablauf um einen „Verzicht“, an die erste Stelle rückte, durchaus an die zweite. Gewiss ist der Wille des Individuums bei der Verwirkung nicht bedeutungslos, ebenso wenig wie er bei der Entlassung bedeutungslos ist. Denn wie niemand entlassen wird, der nicht den Willen hat, entlassen zu werden, so wenig braucht jemand seine Staatsangehörigkeit zu verwirken, wenn er nicht will. Er hat nur nötig, um die staatliche Konsentierung in seinen Auslandsaufenthalt nachzusuchen, oder, wenn ihm die Einwilligung versagt wird, vor Ablauf der zehnjährigen Frist zurückzukehren. Also insofern war auch beim Fristablauf nach preussischem Recht der Wille von Bedeutung. Aber er war es doch in einem evident anderen Sinne als die preussische Praxis annahm. Nicht weil jemand durch die Tatsache seines zehnjährigen

Aufenhalts im Auslande auf die Staatsangehörigkeit verzichten wollte, verlor er dieselbe, sondern weil er sich ohne Erlaubnis 10 Jahre ausserhalb Preussens aufgehalten hatte, hatte er sie verwirkt. — — —

Die erhebliche veränderte Fassung, welche der ursprüngliche § 23 des preussischen Gesetzes in dem Bundesgesetze von 1870 erfahren hat und erfahren musste, da letzteres für ein von dem ersteren grundverschiedenes Gemeinwesen erlassen wurde, bringt es mit sich, dass eine Reihe von Zweifelsfragen, welche der § 21 des heutigen Staatsangehörigkeitsgesetzes gezeitigt hat, für das Gesetz von 1842 nicht bedeutsam sind. Wir haben aus diesem Grunde über dasselbe nichts mehr hinzuzufügen; es bleibt uns lediglich noch in einem letzten Abschnitte die Aufgabe, in wenigen Worten auf die Verbreitung, welche das Gesetz in der Folge fand, hinzuweisen. Irgend welche theoretischen Erörterungen werden sich dabei nicht mehr nötig machen, da die meisten der in Frage kommenden Staaten, insbesondere soweit es sich um den Fristablauf handelt, die bezüglichen Bestimmungen des preussischen Gesetzes fast wörtlich rezipiert haben.

2. Rezeption des preussischen Rechtes in andern deutschen Staaten.

Das Prinzip des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf ist vor der Reichsgründung über die Mainlinie nicht hinausgedrungen. Nur im Norden gelang es ihm, mehr und mehr an Verbreitung zu gewinnen, so dass die Motive des späteren Gesetzes von 1870 mit Recht darauf hinweisen konnten, dass „in dem grösseren Teile des Bundesgebietes der Grundsatz gilt, dass durch den eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit“ verloren geht.[27])

1. Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss ä. L. und Reuss j. L.

Zunächst waren es zwei der kleinsten deutschen Staaten, nämlich Anhalt-Dessau und Schwarzburg-Rudolstadt, in denen unter dem 24. Mai 1844, resp. dem 3. April 1846

---

[27]) Abgedruckt bei *Cahn*, a. a. O., S. 7.

Indigenatsgesetze,[28]) deren Vorbild das Gesetz von 1842 war, erlassen wurden. Beide Staaten, deren Gesetze fast wörtlich gleichlautend sind, haben aber, wie wir an anderem Orte sahen, das Vorbild insofern modifiziert, als sie an dem Verlustgrunde „Auswanderung" im Prinzip festhielten.[29]) „Die Eigenschaft eines hieländischen Untertans geht verloren durch Auswanderung, Verheiratung. . . ." sagt der § 13 der beiden Gesetze. Auswanderung war jedoch nach dem Rechte dieser Staaten einmal das Verlassen des Heimatstaates auf Grund einer Auswanderungserlaubnis, die, da man ihrer Aushändigung dieselbe Wirkung wie der Aushändigung einer Entlassungsurkunde beilegte, tatsächlich eine verkappte Entlassungsurkunde darstellte (§ 17), und zum andern war Auswanderung auch der zehnjährige Aufenthalt im Auslande (§ 18). So hob sich zwar äusserlich der Aufbau des Systems in Anhalt-Dessau und Schwarzburg-Rudolstadt nicht unwesentlich von dem des preussischen Gesetzes ab, rechtlich jedoch sind diese Modifikationen ohne jede Bedeutung.

Das ursprünglich nur für Anhalt-Dessau erlassene Gesetz vom 24. Mai 1844 wurde in der Folge unter dem 1./20. März 1852 [30]) auch auf das Herzogtum Anhalt-Köthen ausgedehnt, das bis zu seiner definitiven Einverleibung in Anhalt-Dessau im Jahre 1853 seit 1847 von dem Oberhaupte dieses Staates mit regiert worden war.

Über den Rechtszustand in Reuss ä. L., wo unter dem 7. November 1851, und Reuss j. L., wo unter dem 20. Mai 1852 mit dem preussischen Gesetz gleichlautende Verordnungen [31]) erlassen wurden, ist nichts zu bemerken, da in diesen Staaten sich die Rezeption ohne irgend welche wesentlichen Abänderungen vollzog.

2. Sachsen.

Die Fassung des Gesetzes „über Erwerbung und Verlust des Untertanenrechtes im Königreiche Sachsen" vom 2. Mai 1852 [32]) weicht so sehr von dem preussischen

[28]) Anhang No. 85 und No. 47.
[29]) Vergl. oben § 9, S. 79 ff.
[30]) Anhang No. 62.
[31]) Anhang No. 60 und 64.
[32]) Anhang No. 65.

Vorbilde ab, dass es angebracht sein dürfte, die in Rede stehenden Bestimmungen hier kurz wiederzugeben und mit einigen Bemerkungen zu versehen.

§ 16. „Das sächsische Untertanenrecht geht verloren:
2) durch stillschweigende Entsagung (§§ 20, 21)".

§ 20. „Ein Sachse, der
1) das Königreich verlässt, gleichzeitig oder später seinen hieländischen Wohnsitz aufgibt und binnen eines Zeitraums von 10 Jahren von seiner Entfernung an nicht wieder dahin zurückkehrt, ohne sich vor Ablauf dieser Frist die fortdauernde Anerkennung seines Sächsischen Untertanenrechts gesichert zu haben, oder der
2) . . . . . .
wird so angesehen, als ob er auf sein Untertanenrecht stillschweigend Verzicht geleistet habe".

§ 21. „Der Vorbehalt des Untertanenrechtes in dem § 20 unter 1) gedachten Falle kann nur durch einen, von der Obrigkeit des Heimatsortes des Abwesenden, nach vorgängigem Gehör der Heimatsgemeinde, ausgefertigten, von der kompetenten Staatsbehörde bestätigten Heimatschein erfolgen und bleibt auf die in letzterem ausdrücklich bemerkte Zeitdauer beschränkt.

Bei denjenigen, welche das Königreich auf Grund eines Passes, Wanderbuchs oder einer ähnlichen Legitimation verlassen haben, ist die Dauer des im § 20 unter 1) gedachten zehnjährigen Zeitraums erst von dem Zeitpunkte an zu rechnen, mit welchem die Giltigkeit der betreffenden Legitimationsurkunde abläuft".

§ 25. „Die Wirkung des Verlustes des Untertanenrechtes in Beziehung auf die Ehefrau und die ehelichen beziehentlich ausserehelichen Kinder, der aus dem Untertanenverbande Ausscheidenden ist auch in dem Falle des § 20 nach dem über die Entlassung aufgestellten Grundsätzen zu beurteilen.

Darüber ist folgendes zu bemerken:

a) Verzicht, Entsagung. Im Gegensatz zum preussischen Gesetz, das von einem Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verzicht nicht ausdrücklich spricht, kennt das sächsische Gesetz keinen Verlustgrund „zehnjähriger Aufenthalt im Auslande", sondern einen Erlöschungsgrund „stillschweigende Entsagung". Wichtig wird diese Tatsache vor allem für den Verlust des sächsischen Untertanenrechtes seitens minderjähriger Personen, welche sich, soweit eheliche Kinder in Frage stehen, ohne ihren Vater, soweit es sich um uneheliche Kinder handelt, ohne ihre

Mutter, im Auslande aufhalten. Für das frühere sächsische Recht musste ein Zweifel darüber, wann bei diesen Personen die zehnjährige Frist zu laufen beginnt, ausgeschlossen sein; wie sich von selbst versteht, konnte dieselbe erst mit der erreichten Volljährigkeit ihren Anfang nehmen. Im Prinzip hat ja, wie wir sahen, die preussische Praxis ohne sich allerdings auf einen ausdrücklichen Rechtssatz berufen zu können, gleichfalls den Fristablauf als einen „Verzicht" charakterisiert und demgemäss denselben Standpunkt wie das sächsische Recht hinsichtlich der Minderjährigen eingenommen.

b) Vorbehalt. Im scheinbaren Gegensatz zum preussischen Gesetz enthält das sächsische Gesetz ausdrückliche Vorschriften über den Vorbehalt der Staatsangehörigkeit durch Heimatschein. Allein das Institut der Heimatscheine war auch dem preussischen Rechte keineswegs fremd. Wegen des Missbrauchs, der mit diesen Urkunden getrieben worden war, hatte im Jahre 1820 in Preussen ein Ministerialrescript[33]) grundsätzlich die Ausstellung von Heimatscheinen verboten; wenige Jahre später jedoch erging, im Anschluss an eine zwischen Preussen und Frankreich abgeschlossene Übereinkunft, unter dem 21. Juli 1827 eine Bekanntmachung,[34]) welche bestimmte, dass jedes zur Klasse der Handwerker gehörige Individuum, welches im Preussischen seine Heimat anzusprechen habe und sich nach Frankreich begeben wolle, mit einem Heimatschein versehen sein müsse, „gegen dessen Vorzeigung allein ihm von jetzt ab der Eingang in das französische Gebiet verstattet werden kann." Damit war die Ausstellung von Heimatscheinen mit Rücksicht auf Frankreich wieder zugelassen, aber auch nur für Frankreich, für alle andern ausländischen Staaten war die Ausstellung derselben unzulässig und streng verboten.[35]) Allein noch

---

[33]) Min. Rescr. vom 23. Juni 1820 (*Kamptz*, Annalen, Jahrgang 1820, S. 556, No. 54); in dem Rescript ist infolge eines im konkreten Falle zur Entscheidung stehenden Tatbestandes zunächst nur von den Heimatscheinen für nach der Schweiz Wegziehenden die Rede; aber dieselben Grundsätze, welche bezüglich der Schweiz zum Ausdruck brachte' waren in der gleichen Weise auch hinsichtlich aller übrigen Staaten, anzuwenden (vergl. *Simon*, Staatsrecht, Bd. II, S. 591).

[34]) Gesetz-Sammlung für die preussischen Staaten per 1827, S. 81.

[35]) vergl. die sehr zahlreichen die Heimatscheine betreffenden Rescripte bei *Kamptz*, Annalen in den Jahrgängen 1827-1838.

einige Jahre vor dem Erlass des Gesetzes von 1842 erging unter dem 20. Mai 1838 eine ausführliche Kabinettsordre, welche die Ausstellung von Heimatsreversen bei Auswanderung nach allen Staaten gestattete, jedoch mit der Beschränkung auf eine fünfjährige Zeitdauer, die übrigens auf Antrag des Abwesenden auf weitere fünf Jahre und unter Zustimmung des Ministeriums des Innern auf einen grösseren Zeitraum verlängert werden konnte.[36]) Das preussische Gesetz von 1842 hat davon abgesehen, ausdrücklich dieser Heimatscheine Erwähnung zu tun, da es sich von selbst verstand, dass ein Individuum, welches sich im Besitze einer solchen Urkunde befand, in die Kategorie derjenigen Personen gehörte, welche „mit Erlaubnis (Pass, Wanderbuch usw.)“ sich ins Ausland begeben hatten; demzufolge begann die zehnjährige Verlustfrist erst nach Ablauf der in dem Heimatscheine bemerkten Zeitdauer zu laufen.

Somit herrschte zwischen dem sächsischen und preußischen Gesetze, soweit der Vorbehalt in Frage steht, kein grundsätzlicher Gegensatz.

c) Ehefrau, Kinder. Der Grundsatz, dass die Vorschriften über die Wirkung des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Entlassung eines Familienoberhauptes auf Ehefrau und Kinder analog auch beim Verlust durch Fristablauf anzuwenden seien, ist von der preussischen Praxis in Ermangelung positiver Vorschriften stillschweigend befolgt worden. Im sächsischen Gesetze kommt dieser Grundsatz zum Ausdruck in dem § 25.

3. Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Weimar und Waldeck.

In Mecklenburg ergingen — und zwar auf Grund „vorgängiger Hausvertragsmässiger Communikation“ der beiden Grossherzoge gleichlautend für die schwerinischen wie die strelitzischen Lande — unter dem 1. Juni 1853[37]) zwei Verordnungen, welche, soviel den Fristablauf anlangt, sich von dem in Preussen herrschenden Rechtszustande nicht entfernten.

Ein ausserordentlich detailliertes, aber infolge einer vorzüglichen Redaktion hervorragend klares und durchsichtiges

[36]) Abgedruckt bei *Kamptz,* Jahrbuch Bd. 52, S. 116.
[37]) Anhang No. 68.

Indigenatsgesetz, erging unter dem 12. April 1855[38]) in Oldenburg. Als Erlöschungsgründe der Staatsangehörigkeit nennt das Gesetz zwei: Verheiratung und Auswanderung.

Der Tatbestand der Auswanderung lag vor:

a) wenn ein Untertan die Staatsgrenze überschritten hatte, nachdem er zuvor die Absicht auszuwandern und dadurch die Staatsangehörigkeit aufgeben zu wollen unter Beibringung der die Auswanderungsbefugnis dartuenden Nachweise (Militärpapiere etc.) ausdrücklich erklärt hatte, und ferner:

b) wenn ein Untertan mit oder ohne Reiselegitimation das Grossherzogtum verlassen hatte und nicht binnen zehn Jahren, in letzterem Falle selbstverständlich nach Ablauf der in der Legitimation festgesetzten Frist, zurückkehrt.[39])

Von einer ausdrücklichen Entlassung spricht das Gesetz nicht; doch ist in dem Falle a) den Auswandernden auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, dass der Auswanderung ein gesetzliches Hindernis nicht im Wege steht.

Hinsichtlich des Fristablaufs stimmt das oldenburgische Gesetz mit dem preussischen fast wörtlich überein, jedoch hebt es insbesondere hervor, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung in der Person des Ehemannes sich auf die Familienangehörigen nicht erstreckt, sofern ersterer unter Zurücklassung der Ehefrau und der Kinder sich allein ins Ausland begeben hat.

Waldeck (Gesetz vom 16. August 1855) und Sachsen-Weimar (Gesetz vom 6. April 1859) [40]) haben das preußische Gesetz ohne nennenswerte Abänderungen rezipiert.

4. Lübeck, Hamburg und Bremen.

Die drei Stadtstaaten haben alle einen Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf gekannt. Aber sie haben die Frist selbst ausserordentlich abweichend unter sich normiert. Nur nach lübeckischem Recht ging die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren; nach hamburgischem Recht dagegen erst

---

[38]) Anhang No. 71.

[39]) Art. 19 und 20 des Gesetzes.

[40]) Anhang No. 72 und 78.

nach fünfzehnjährigem, nach bremischem Rechte aber schon nach einjährigem Aufenthalt im Auslande. Bezüglich der Einzelheiten des Rechtes dieser Staaten, das infolge der besonderen Verhältnisse und staatsrechtlichen wie politischen Struktur einige Besonderheiten aufweist, verweise ich auf die einschlägigen Gesetze selbst.[41])

---

[41]) Anhang No. 80, 82 und 83.

ANHANG.

Verzeichnis und Quellen-Nachweis derjenigen Gesetze, welche in der Darstellung ohne Titel bezw. Quellen-Angabe zitiert sind.

1) Sachsen-Gotha, Mandat vom 10. Januar 1754 „Von Emigrierung der Untertanen". (Neue Beyfugen zur herzogl. Sachsen-gothaischen Landesordnung, Gotha 1781)

2) Anhalt-Bernburg, Verordnung vom 30. Juli 1765, die Erlaubnis zur Auswanderung bemittelter Untertanen betreffend. (Gesetz-Sammlung Bd. II, S. 283)

3) Schaumburg-Lippe, Erneuerung der Verordnung wider das Austreten der jungen Mannschaft. 2. Februar 1768. (Sammlung der Landesverordnungen von Schaumburg-Lippe, Bd. II, S. 474)

4) Schaumburg-Lippe, Verordnung über das die Emigration betreffende kaiserliche Patent, Wien den 17. Juli 1768. Vom 6. Juli 1769. (a. a. O. Bd. II, S. 481)

5) Kurhessen, Verordnung vom 9. Februar 1787 über die Auswanderung des Untertanen. (Neue Sammlung der Landesordnungen etc. Kassel 1839)

6) Bremen, Verordnung, betreffend Auswanderung vom 23. Mai 1792. (Sammlung der Verordnungen und Proklamen per 1751—1810 S. 168)

7) Baden, Verordnung über das Wegziehen, Auswandern und Austreten der Untertanen vom 16. Dezember 1803. (Kurbadisches Regierungsblatt per 1804, S. 11)

8) Bayern, Die Freizügigkeit gegen das fürstlich-ysenburgische Landesgebiet betreffend, vom 20. Januar 1804. (Kurpfalzbayrisches Regierungsblatt per 1804, Sp. 86)

9) Bayern, Die Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögensexportationen im Allgemeinen. Vom 6. Juli 1804. (a. a. O. Sp. 633)

10) Sachsen-Koburg, Konscriptionsreglement vom 1. Mai 1809. (Gesetz-Sammlung Bd. X, S. 30)

11) Lübeck, Regulativ für die Aufnahme zum Bürger- und Einwohnerrecht vom 27. Oktober 1810. (Verordnungs-Sammlung Bd. I, S. 264)

12) Württemberg, Verordnung, das Verbot der Auswanderung betreffend, vom 21. Juni 1811. (Staats- und Regierungsblatt per 1811, S. 317)

13) Bayern, Konscriptionsgesetz vom 29. März 1812. (Regierungsblatt Sp. 593)

14) Preussen, Edikt wegen der Auswanderung preussischer Untertanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten. Vom 2. Juli 1812. (Gesetz-Sammlung per 1812, S. 114)

15) Württemberg, Verordnung, die gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderung betreffend. Vom 15. August 1817. (Staats- und Regierungsblatt per 1817, S. 403)

16) Bayern, Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderung betreffend. Vom 10. November 1817 (Regierungsblatt per 1817, Sp. 979)

17) Baden, Verordnung vom 21. Januar, Strafbestimmungen gegen die eigenmächtige Auswanderung etc. betreffend. (Staats- und Regierungsblatt per 1818, S. 21; Hamburger Sammlung S. 380)

18) Preussen, Verordnung wegen Aufhebung des Ediktes vom 2. Juli 1812 und wegen der Auswanderungen überhaupt. Vom 15. September 1818. (Gesetz-Sammlung per 1818, S. 175)

19) Württemberg, Verordnung, die Sicherung der ungehinderten Verfügung über die militärpflichtige Mannschaft betreffend. Vom 17. August 1819. (Staats- und Regierungsblatt per 1819, S. 462)

20) Kurhessen, Ausschreiben, betreffend die Bescheinigungen zur Begündung der Gesuche um Entlassung etc. Vom 9. Juni 1820. (Gesetz-Sammlung per 1820, S. 65)

21) Oldenburg, Verordnung vom 10. Juli 1820 über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Untertans. (Gesetz-Sammlung Bd. IV, S. 75)

22) Hessen, Gesetz über die Auswanderungen vom 30. Mai 1821. (Regierungsblatt per 1821, S. 230)

23) Frankfurt, Rekrutierungsgesetz vom 31. August 1822. (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. III, S. 129)

24) Hessen, Verordnung betreffend die Auswanderungskonsense vom 9. April 1823. (Regierungsblatt per 1823, S. 115)

25) Sachsen-Weimar, Regulativ vom 24. Juni 1823 über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste. (Sammlung von Goeckel, Bd. III, S. 1133)

26) Württemberg, Bekanntmachung, die Formulare für Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichtsurkunden betreffend. Vom 3. September 1825 (Regierungsblatt per 1825, S 482)

27) Sachsen-Koburg, Gesetz, die Auswanderung betreffend. Vom 24. Juni 1826. (Gesetz-Sammlung Bd. VI, S. 195)

28) Sachsen, Mandat, das bei dem Auswandern hiesiger Untertanen zu beobachtende Verfahren betreffend. Vom 6. Februar 1830. (Gesetz-Sammlung per 1830, S. 12)

29) Hessen, Verordnung, die Aufforderung der Gläubiger betreffend. Vom 8. Mai 1832. (Regierungsblatt S. 251)

30) Sachsen, Verordnung, die Anwendung des Mandats vom 6. Febr. 1830 auf überseeische Auswanderung betreffend. Vom 1. September 1832. (Gesetz-Sammlung per 1832, S. 415)

31) Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz über das Untertanen- und Heimatsrecht vom 19. Februar 1833. (Hamburger Sammlung S. 583) *)

32) Hamburg, Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechtes vom 2. Mai 1833. (a. a. O. S. 410 ff)

33) Hessen, Gesetz, die Auswanderungen der Soldaten mit ihren Familien betreffend. Vom 21. Juni 1833. (Regierungsblatt per 1833, S. 287)

34) Württemberg, Gesetz, betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht, vom 19. November 1833. (Regierungsblatt per 1833, S. 365)

35) Hannover, Ausschreiben, Entlassungen aus dem Untertanenverbande und der Militärpflicht betreffend. Vom 12. August 1835. (Gesetz-Sammlung per 1835, S. 70)

36) Hamburg, Verordnung über das Heimatrecht vom 3. Juli 1837. (Hamburger Sammlung, S. 412)

37) Württemberg, Verfügung, betreffend die Bürgschaftsleistung für Ehefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt, die mit dem Ehemanne und Vater auswandern. Vom 18. Dezember 1837. (Regierungsblatt per 1837, S. 632)

38) Königreich Sachsen, Verordnung, das Verfahren bei Auswanderung bevormundeter noch unselbständiger Kinder mit ihren Müttern betreffend. Vom 29. März 1838. (Gesetzblatt per 1838, S. 362)

39) Hessen, Bekanntmachung, das Verfahren bei Auswanderungsgesuchen von Untertanen betreffend. Vom 10. September 1839. (Regierungsblatt per 1839, S. 306)

40) Sachsen-Altenburg, Gesetz, die Regulierung der privatrechtlichen Verhältnisse von Ausgewanderten betreffend. Vom 30. Januar 1841. (Gesetz-Sammlung per 1841, S. 15)

41) Hessen, Verordnung, das Auswandern und die zu diesem Behufe vorhergehende Aufforderung der Gläubiger etc. betreffend. Vom 21. Januar 1842. (Regierungsblatt per 1842, S. 93)

42) Schwarzburg-Sondershausen, Verordnung, wonach diejenigen Untertanen, welche in fremde Weltteile auswandern wollen, ihr desfalsiges Vorhaben zeitig anzuzeigen haben. Vom 4. Juni 1842. (Gesetz-Sammlung per 1842, S. 72)

---

*) Da durchweg die Hamburger Sammlung leichter zugänglich sein wird, als die Gesetz- und Regierungsblätter der einzelnen Staaten, werde ich, soweit möglich, auf die Hamburger Sammlung verweisen; im übrigen finden sich in derselben bei den in Rede stehenden Gesetzen die näheren Quellenangaben.

43) Preussen, Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Untertan sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste. Vom 31. Dezember 1842. (Hamburger Sammlung S. 485)

44) Württemberg, Gesetz über die Verpflichtung zum Militärdienst vom 22. Mai 1843. (Regierungsblatt per 1843, S. 321)

45) Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 6. Juni 1844, betreffend die Vollziehung des im Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes wegen Auswanderungen von Untertanen enthaltenen Bestimmungen. (Hamburger Sammlung, S. 548)

46) Hamburg, Verordnung über das hamburgische Bürgerrecht vom 23. Oktober 1845. (a. a. O. S. 420 ff)

47) Schwarzburg - Rudolstadt, Gesetz, die Landesuntertanschaft und das Heimatrecht betreffend. Vom 3. April 1846. (a. a. O. S. 570 ff)

48) Hannover, Bekanntmachung, die Erteilung von Pässen für Auswanderer betreffend. Vom 4. April 1846. (Gesetz-Sammlung per 1846, S. 229)

49) Hannover, Bekanntmachung, die Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen behufs der Auswanderung und auf Entlassung aus dem Untertanenverbande betreffend. Vom 29. Dezember 1846. (a. a. O. S. 425)

50) Sachsen-Weimar, Verordnung vom 22. Februar 1848, die Sicherung der Gläubiger Auswandernder betreffend. (Sammlung von *v. Goeckel* Bd. X, S. 15)

51) Hessen, Gesetz, die Frist zur Anmeldung von Forderungen gegen Auswandernde betreffend. Vom 26. Juli 1848. (Regierungsblatt per 1848, S. 213)

52) Nassau, Verordnung, die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zum Zwecke der Sicherung der Forderungen nassauischer Staatsangehöriger an Auswandernde betreffend. Vom 24. März 1849. (Verordnungsblatt per 1849, S. 60)

53) Nassau, Verwaltungsordnung für die herzogl. Kreisämter vom 4. April 1849. (Hamburger Sammlung, S. 471)

54) Schwarzburg-Sondershausen, Bekanntmachung, die Auswanderungsgesuche Militärdienstpflichtiger betreffend. Vom 15. April 1849. (Gesetz-Sammlung per 1849, S. 42)

55) Sachsen, Verordnung, die Ausführung einiger Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend. Vom 20. April 1849. (Gesetz-Sammlung per 1849, S. 65)

56) Bremen, Verordnung, die Auswanderungsfreiheit betreffend. Vom 20. Juni 1849. (Gesetz-Blatt, per 1849, S. 227)

57) Hannover, Ausschreiben, betreffend die Vorschriften über Auswanderung. Vom 26. Mai 1851. (Gesetz - Sammlung per 1851, S. 12 ff)

58) Sachsen-Altenburg, Bekanntmachung, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend. Vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung per 1851, S. 73)

59) Sachsen, Verordnung, die Auswanderungen und die dabei in Obacht zu nehmenden Erfordernisse betreffend. Vom 12. August 1851. (Gesetz-Sammlung, S. 313)

60) Reuss ä. L., Verordnung über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Landesangehörigen. Vom 7. November 1851. (Hamburger Sammlung S. 490)

61) Sachsen-Weimar, Bekanntmachung vom 13. Dezember 1851, die Beitreibung der Steuern von Auswanderern betreffend. (Sammlung von *v. Goeckel* Bd. XI, S. 296)

62) Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, Gesetz, die Untertanen- und Heimatsverhältnisse betreffend. Vom 1. März 1852. (Hamburger Sammlung, S. 347)

63) Württemberg, Gesetz betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht, vom 30. März 1852, (Regierungsblatt per 1852, S. 83).

64) Reuss j. L., Verordnung über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit, vom 20. Mai 1852. (Hamburger Sammlung S. 495)

65) Sachsen, Gesetz über Erwerbung und Verlust des Untertanenrechtes im Königreiche Sachsen. Vom 2. Juli 1852. (a. a. O. S. 500)

66) Hessen, Gesetz, die Auswanderung Militärpflichtiger betreffend, vom 28. Januar 1853. (Regierungsblatt per 1853, S. 53)

67) Sachsen-Altenburg, Bekanntmachung, die Militärpflicht betreffend, vom 6. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung per 1853, S. 31)

68) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Verordnung, das Untertanenrecht betreffend, vom 1. Juni 1853. (Hamburger Sammlung S. 466)

69) Hannover, Ausschreiben, betreffend Vorschriften über Auswanderungen, vom 29. April 1854. (Gesetz-Sammlung per 1854, Abt. 3, S. 13)

70) Sachsen-Altenburg, Bekanntmachung, die Rückgabe unbenützter Auswanderungsscheine betreffend. Vom 26. Oktober 1854. (Gesetz-Sammlung per 1854, S. 212)

71) Oldenburg, Gesetz vom 12. April 1855, betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. (Hamburger Sammlung S. 479)

72) Waldeck, Heimatgesetz vom 16. August 1855. (Hamburger Sammlung S. 598)

73) Mecklenburg-Schwerin. Neues Rekrutierungsgesetz vom 25. Juli 1856. (Regierungsblatt per 1856, Beil. zu No. 26)

74) Baden, Verfügung, die Auswanderung der Konscriptionspflichtigen

betreffend. Vom 8. November 1856. (Regierungsblatt per 1856, S. 421)

75) Sachsen-Weimar, Gesetz über die Militärdienstpflicht. Vom 27. Juni 1857. (Regierungsblatt per 1857, S. 153)

76) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Verordnung, betreffend die Auswanderungen nach aussereuropäischen Ländern, vom 15. April 1857. (Regierungsblatt per 1857, S. 97 ff. und *Scharmberg-Genzken's* Gesetz-Sammlung für Mecklenburg-Strelitz Bd. II, I. S. 17)

77) Hannover, Bekanntmachung, Auswanderung betreffend. Vom 19. März 1858. (Gesetz-Sammlung per 1858, S. 26)

78) Sachsen-Weimar, Gesetz über Erwerb und Verlust des Untertanenrechtes, vom 6. April 1859. (Hamburger Sammlung S. 563)

79) Hannover, Bekanntmachung, Auswanderung betreffend. Vom 30. April 1859. (Gesetz-Sammlung per 1859, S. 387)

80) Bremen, Bekanntmachung, das Gemeindebürgerrecht betreffend. Vom 1. Januar 1863. (Hamburger Sammlung S. 399)

81) Hannover, Bekanntmachung, Auswanderungen betreffend, vom 14. Februar 1863. (Gesetz-Sammlung per 1863, S. 31)

82) Hamburg, Gesetz, betreffend die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht, vom 7. November 1864. (Hamburger Sammlung S.431)

83) Lübeck, Gesetz, die Staatsangehörigkeit, das Staatsbürgerrecht etc. betreffend, vom 14. November 1866. (a. a. O. 459)

84) Württemberg, Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 12. März 1868. (Regierungsblatt per 1868, S. 97)

85) Anhalt-Dessau, Gesetz, die Untertanen- und Heimatverhältnisse betreffend. Vom 24. Mai 1844. (Gesetz-Sammlung Bd. IV, S. 1103)

86) Sachsen-Altenburg, Bekanntmachung, die Sicherstellung der Gemeinden rücksichtlich auswandernder Mitglieder derselben betreffend. Vom 13. November 1837. (Gesetz-Sammlung per 1837, S. 246)

87) Sachsen-Meiningen, Ausschreiben, betreffend die Aufnahme in den Untertanenverband und die Entlassung aus demselben. Vom 16. Februar 1857. (Hamburger Sammlung S. 353)

88) Bayern, Edikt über die Konfiskation vom 29. August 1808. (Regierungsblatt, Sp. 1937)

89) Sachsen-Weimar, *Umlauf* vom 8. September 1808, die auswandernden Militärpflichtigen betreffend. (Sammlung von *v. Goeckel*, Bd. I., S. 460)

90) Hannover, Verordnung über die Verpflichtung der Untertanen zum Militärdienste und die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse. Vom 14. Juli 1820. (Gesetz-Sammlung 1820, I. Abt. S. 81)

91) Bayern, Konstitution vom 1. Mai 1808. (Regierungblatt per 1808, Sp. 985)

92) Anhalt-Bernburg, Reglement vom 10. August 1807, die Einführung der Militärkonscription betreffend. (Gesetz-Sammlung Bd. IV, S. 344)

93) Bremen, Verordnungen über die Wehrpflichtigkeit. Vom 4. April 1815 und 6. Januar 1823. (Verordnungs-Sammlung per 1815, S. 56 und per 1823, S. 8 ff)

94) Bremen, Wehrpflichtigkeitsgesetz vom 2. April 1849. (Gesetzblatt per 1849, S. 136)

